



Bericht

des Petitionsausschusses

Tätigkeit des Petitionsausschusses in der Zeit vom 01.10.2017 bis 31.12.2017

Der Petitionsausschuss des Schleswig-Holsteinischen Landtages hat im Berichtszeitraum **82** neue Petitionen erhalten. In **6** Sitzungen hat sich der Ausschuss mit diesen und den aus den vorigen Quartalen noch anhängigen Verfahren befasst.

Im Berichtszeitraum sind **66** Petitionen abschließend behandelt worden. Von den **66** Petitionen, die der Petitionsausschuss abschließend behandelt hat, erledigte er **6** Petitionen (**9,1%**) im Sinne und **14** (**21,2%**) teilweise im Sinne der Petentinnen und Petenten. **43** Petitionen (**65,2%**) konnte er nicht zum Erfolg verhelfen. **3** Petitionen (**4,5%**) haben sich anderweitig erledigt.

Während der Ausschusssitzungen hat der Ausschuss **1** Anhörung von Vertretungen der Landesregierung durchgeführt.

Der Ausschuss bittet den Landtag, hiervon Kenntnis zu nehmen und die Erledigung der Petitionen zu bestätigen.

gez.

Doris Fürstin von Sayn-Wittgenstein

Vorsitzende

Lfd. Nr.	Nummer der Petition; Wohnort (Kreis/Land) des Petenten; Gegenstand der Petition	Inhalt der Petition; Art der Erledigung
----------	---	--

Aufteilung der nicht an den Petitionsausschuss überwiesenen Petitionen	
Abgabe an die Bürgerbeauftragte	2
Weiterleitung an den Deutschen Bundestag	0
Weiterleitung an andere Landtage	1
Weiterleitung an sonstige Institutionen	0
Unzulässige Petitionen / sonstiges	30

Abschließend beratene Angelegenheiten nach Zuständigkeitsbereichen und Art der Erledigung							
Zuständigkeitsbereich	Anzahl der Petitionen	Selbstbefassungen	im Sinne der Petition	teilweise i.S. der Petition	nicht im Sinne der Petition	Rücknahme	Sonstiges
Landtag (LT)	0	0	0	0	0	0	0
Staatskanzlei (StK)	2	0	0	0	2	0	0
Ministerium für Justiz, Europa, Verbraucherschutz und Gleichstellung (MJEVG) <i>(vormals MJKE)</i>	8	0	0	3	5	0	0
Ministerium für Bildung, Wissenschaft und Kultur (MBWK) <i>(vormals MSB)</i>	1	0	0	0	1	0	0
Ministerium für Inneres, ländliche Räume und Integration (MILI) <i>(vormals MIB)</i>	16	0	1	3	12	0	0
Ministerium für Energiewende, Landwirtschaft, Umwelt, Natur und Digitalisierung (MELUND) <i>(vormals MELUR)</i>	2	0	1	0	1	0	0
Ministerium für Wirtschaft, Verkehr, Arbeit, Technologie und Tourismus (MWVATT) <i>(vormals MWAVT)</i>	11	0	3	2	5	0	1
Ministerium für Soziales, Gesundheit, Jugend, Familie und Senioren (MSGJFS) <i>(vormals MSGWG)</i>	18	0	1	6	10	0	1
Finanzministerium (FM)	8	0	0	0	7	0	1
Sonstiges (So)	0	0	0	0	0	0	0
Insgesamt	66	0	6	14	43	0	3

Lfd. Nr.	Nummer der Petition; Wohnort (Kreis/Land) des Petenten; Gegenstand der Petition	Inhalt der Petition; Art der Erledigung
----------	---	--

Staatskanzlei

- 1 **L2119-18/2333**
Rendsburg-Eckernförde, Medienwesen, Rundfunkbeitrag bei Erwerbsminderungsrente

Der Petent möchte, dass Rentner, die nur über ein sehr geringes Einkommen verfügen, von der Rundfunkbeitragspflicht befreit werden.

Der Petitionsausschuss des Schleswig-Holsteinischen Landtages hat die Petition auf der Grundlage der von dem Petenten vorgetragenen Gesichtspunkte und einer Stellungnahme der Staatskanzlei geprüft und beraten. Der Ausschuss vermag dem Anliegen des Petenten nicht zu entsprechen.

Das Bundesverfassungsgericht hat in seiner Entscheidung vom 25. März 2014 die institutionelle Notwendigkeit eines öffentlich-rechtlichen Rundfunks zur Gewährleistung der freien, individuellen und öffentlichen Meinungsbildung nach Artikel 5 Grundgesetz nachdrücklich hervorgehoben. Dem Gericht zufolge kommt dem öffentlich-rechtlichen Rundfunk im Rahmen der dualen Rundfunkordnung eine besondere Bedeutung zu. Er hat die Aufgabe, als Gegengewicht zu den privaten Rundfunkanbietern ein Leistungsangebot hervorzuheben, das einer anderen Entscheidungsrationale als der der marktwirtschaftlichen Anreize folgt und damit eigene Möglichkeiten der Programmgestaltung eröffnet.

Der Ausschuss merkt an, dass die Landesrundfunkanstalten für einen unabhängigen öffentlich-rechtlichen Rundfunk stehen, der jedem Mitglied in unserer Gesellschaft freien Zugang zu Information, Bildung, Kultur und Unterhaltung bietet. Die Rundfunkanstalten tragen somit zur freien, individuellen und öffentlichen Meinungsbildung bei und sind Bestandteil unserer demokratischen Grundordnung. Die Rundfunkanstalten erhalten Finanzierungsmittel, um ihren Programmauftrag erfüllen zu können. Diese Finanzierungsmittel werden von der Gemeinschaft getragen und sind nicht abhängig von den Nutzungsgewohnheiten Einzelner. Nach der verfassungsrechtlichen Rechtsprechung soll der öffentlich-rechtliche Rundfunk mit dieser Form der Finanzierung in die Lage versetzt werden, seine verfassungsmäßigen und gesetzlichen Aufgaben unbeeinflusst zu erfüllen. Darüber hinaus muss sich der öffentlich-rechtliche Rundfunk aber auch der technischen Konvergenz der Medien stellen, weshalb nicht zuletzt die Erhebung der gerätebezogenen Rundfunkgebühr nicht mehr zeitgemäß war. Das hat auch das Bundesverfassungsgericht mit der Bestands- und Entwicklungsgarantie für den öffentlich-rechtlichen Rundfunk festgestellt. Aus diesem Grund wurde von den Ministerpräsidenten aller Bundesländer mit dem sogenannten 15. Rundfunkänderungsstaatsvertrag der Rundfunkbeitragsstaatsvertrag unterzeichnet, mit dem ein neues geräteunabhängiges Finanzierungsmodell für den öffentlich-rechtlichen Rundfunk geschaffen wurde.

Seit dem 1. Januar 2013 gilt, dass für jede Wohnung von deren Inhaber pauschal ein Rundfunkbeitrag zu entrichten ist. Als Inhaber einer Wohnung gilt jede volljährige Person, die die Wohnung selbst bewohnt, das bedeutet, dort nach dem Melderecht gemeldet und/oder im Mietvertrag genannt ist (§ 2 Absatz 1 und 2 Rundfunkbeitragsstaatsvertrag). Ob in

Lfd. Nr.	Nummer der Petition; Wohnort (Kreis/Land) des Petenten; Gegenstand der Petition	Inhalt der Petition; Art der Erledigung
-------------	---	--

der Wohnung Rundfunkempfangsgeräte bereitgehalten werden, wie viele Geräte es gibt, ob es sich um herkömmliche oder neuartige Geräte handelt, ist dabei unerheblich. Vielmehr ist der maßgebliche Anknüpfungspunkt für die Rundfunkbeitragspflicht im privaten Bereich die Wohnung selbst.

Dass es bisher keine Zweifel an der Rechtmäßigkeit des Rundfunkbeitragsstaatsvertrages gibt, haben auch die Verfassungsgerichtshöfe von Bayern (Entscheidung vom 15.05.2014 - Vf. 8-VII-12; Vf. 24-VII-12) und Rheinland-Pfalz (Urteil vom 13.05.2014 - VGH B 35/12) bestätigt.

Der Beitragsservice NDR führt ergänzend aus, dass Befreiung von der Rundfunkbeitragspflicht möglich sei, allerdings nur dann, wenn die Hilfebedürftigkeit durch eine Sozialbehörde geprüft und durch einen Bewilligungsbescheid bestätigt worden sei. Der Petent erfülle die Voraussetzungen für eine Befreiung nach § 4 Absatz 1 Rundfunkbeitragsstaatsvertrag als Empfänger von Erwerbsminderungsrente und Wohngeld nicht. Er habe allerdings die Möglichkeit, beim Sozialamt prüfen zu lassen, ob er Anspruch auf ergänzende Grundsicherungsleistungen habe. Sollte die Sozialbehörde seine Bedürftigkeit feststellen, könnte er auf Antrag von der Rundfunkbeitragspflicht befreit werden. Zudem sei in § 4 Absatz 6 Rundfunkbeitragsstaatsvertrag auch die Möglichkeit der Befreiung in besonderen Härtefällen geregelt.

Der Petitionsausschuss weist darauf hin, dass für die Befreiungen die Rundfunkanstalten des öffentlichen Rechts zuständig sind. Im Fall des Petenten wäre der NDR zuständig. Wenn die Einkünfte des Petenten die jeweilige Bedarfsgrenze überschreiten, kann eine Befreiung von der Rundfunkbeitragspflicht beantragt werden, sofern die Überschreitung geringer als die Höhe des monatlichen Rundfunkbeitrags ist.

Um eine mögliche Befreiung von der Beitragspflicht zu erlangen, empfiehlt der Ausschuss dem Petenten bei der zuständigen Sozialbehörde ergänzende Grundsicherungsleistungen zu beantragen, beziehungsweise prüfen zu lassen, ob er Anspruch darauf hat. Sofern dies der Fall ist, kann er einen Antrag auf Befreiung von der Rundfunkbeitragspflicht stellen. Details zu Befreiungsmöglichkeiten können der Internetseite www.rundfunkbeitrag.de entnommen werden.

**2 L2119-19/71
Lübeck, Medienwesen, Bericht-
erstattung G-20-Gipfel**

Der Petent fordert den Deutschen Bundestag auf, die Berichterstattung des ZDF über den Polizeieinsatz beim G20 Gipfel in Hamburg zu untersuchen. Es habe sich möglicherweise absichtlich um eine manipulative Berichterstattung gehandelt.

Der Petitionsausschuss des Schleswig-Holsteinischen Landtages hat die Petition auf der Grundlage der von dem Petenten vorgetragenen Gesichtspunkte und einer Stellungnahme der Stabsstelle Medienpolitik der Staatskanzlei geprüft und beraten. Der Ausschuss vermag kein Votum im Sinne des Petenten auszusprechen.

Die Stabsstelle Medienpolitik teilt mit, dass das Rundfunkwesen in Deutschland vom Grundsatz der Staatsferne bestimmt sei. Für öffentlich-rechtliche Rundfunkanstalten sei deshalb lediglich eine Rechtsaufsicht durch die Länder vorgesehen. Die Länder hätten somit die Aufgabe, Verstöße der öffent-

Lfd. Nr.	Nummer der Petition; Wohnort (Kreis/Land) des Petenten; Gegenstand der Petition	Inhalt der Petition; Art der Erledigung
-------------	---	--

lich-rechtlichen Rundfunkanstalten gegen die Rechtsordnung zu verhindern, etwa im Bereich des Jugendschutzes oder beim Einzug des Rundfunkbeitrages.

Die Länder dürften über die Rechtsaufsicht hinaus das Programm nur sehr eingeschränkt überprüfen. Zunächst müsse die Vielfalt des Medienangebotes kontrolliert werden. Falls möglicherweise ein Rechtsaufsichtsverfahren eingeleitet werden müsse, müsse sich zuerst der Rundfunk- beziehungsweise Fernseherrat damit befassen, im Falle des Petenten der ZDF-F Fernseherrat.

Die Stabsstelle Medienpolitik weist darauf hin, dass der Petent sein Anliegen in Form einer Programmbeschwerde an den ZDF-F Fernseherrat richten könne. Die Staatskanzlei könne das Verfahren beim Umgang mit Programmbeschwerden erläutern, darüber hinaus aber keine Hilfestellung leisten.

Der Petitionsausschuss kommt zu keiner anderen Bewertung als die Stabsstelle Medienpolitik. Es steht dem Petenten frei, sich mit einer Programmbeschwerde an den ZDF-F Fernseherrat zu wenden.

Lfd. Nr.	Nummer der Petition; Wohnort (Kreis/Land) des Petenten; Gegenstand der Petition	Inhalt der Petition; Art der Erledigung
----------	---	--

Ministerium für Justiz, Europa, Verbraucherschutz und Gleichstellung

- 1 **L2120-19/53**
**Rendsburg-Eckernförde, Ge-
richtswesen, Kontrolle der Ge-
richte**

Der Petent beanstandet das deutsche Rechtssystem und fordert eine „Rechtsreform“, Schadensersatz vom Land Schleswig-Holstein, eine Wiederaufnahme seines Verfahrens und die Einsetzung eines Ausschusses zu Klärung des Sachverhalts und zum Schutz der Bevölkerung vor kriminellen Machenschaften der deutschen Justiz.

Der Petitionsausschuss des Schleswig-Holsteinischen Landtages hat die Petition auf der Grundlage der von dem Petenten vorgetragenen Gesichtspunkte und unter Beiziehung einer Stellungnahme des Ministeriums für Justiz, Europa, Verbraucherschutz und Gleichstellung geprüft und beraten.

Das Justizministerium führt aus, dass sich konkrete Vorschläge zu den Forderungen des Petenten nach einer „Kontrolle der Gerichte“ der Petition nicht entnehmen lassen würden. Stattdessen konstruiere der Petent, der sich mehrfach und unter Wiederholung seines Vorbringens an das Ministerium und weitere Institutionen und Behörden des Landes Schleswig-Holstein (unter anderem auch an den Petitionsausschuss des Schleswig-Holsteinischen Landtages) gewandt habe, Verschwörungstheorien und erhebe unsubstantiierte Vorwürfe diffamierenden Charakters. Von einer inhaltlichen Stellungnahme sehe man deshalb ab.

Bezüglich der geforderten Abschaffung der richterlichen Unabhängigkeit weist das Justizministerium darauf hin, dass die sachliche Unabhängigkeit der Richterinnen und Richter nach Artikel 97 Absatz 1 des Grundgesetzes und Artikel 50 Absatz 1 Satz 2 der Verfassung des Landes Schleswig-Holstein Verfassungsrang genieße. Sie bilde den institutionellen Kern des Rechtsstaatsprinzips des Grundgesetzes (Artikel 20 Absatz 1 und 2, 3 Absatz 1 Satz 1, 28 Absatz 1 Satz 1 Grundgesetz) und stelle einen unverzichtbaren Bestandteil seiner gewaltenteilenden Ordnung dar. Deswegen nehme sie an der sogenannten Ewigkeitsgarantie des Artikels 79 Absatz 3 Grundgesetz teil, so dass auch der verfassungsändernde Gesetzgeber daran gebunden sei. Wer die richterliche Unabhängigkeit abschaffen möchte, bewege sich nicht mehr auf dem Boden des Grundgesetzes.

Der Petitionsausschuss weist den Petenten zunächst darauf hin, dass sich gerichtliche Entscheidungen aus verfassungsrechtlichen Gründen einer parlamentarischen Überprüfung durch den Schleswig-Holsteinischen Landtag und seinen Petitionsausschuss entziehen. Der Ausschuss ist damit nicht berechtigt, die Entscheidung über den Rechtsstreit des Petenten nachzuprüfen.

Soweit der Petent die Abschaffung der richterlichen Unabhängigkeit begehrt, schließt sich der Ausschuss vollumfänglich den Hinweisen des Justizministeriums an. Sein Anliegen, anhand seines Falles eine mögliche fehlende Rechtsstaatlichkeit öffentlich zu machen, fällt nicht in den Zuständigkeitsbereich des Ausschusses. Auch für Dienstaufsichtsbeschwerden gegen Richter des Bundesgerichtshofes ist der Schleswig-Holsteinische Landtag nicht zuständig. Der Ausschuss ver-

Lfd. Nr.	Nummer der Petition; Wohnort (Kreis/Land) des Petenten; Gegenstand der Petition	Inhalt der Petition; Art der Erledigung
-------------	---	--

mag kein Votum im Sinne des Petenten auszusprechen.

- 2 **L2123-19/88**
Lübeck, Strafvollzug, Haftbedin-
gungen

Der Petent ist Strafgefangener. Mit seiner Petition begehrt er die Verlegung in das sogenannte E-Haus. Seine Anträge auf Verlegung seien vonseiten der Strafvollzugsanstalt nicht beantwortet worden.

Der Petitionsausschuss des Schleswig-Holsteinischen Landtages hat die Petition auf der Grundlage der von dem Petenten vorgetragenen Gesichtspunkte und einer Stellungnahme des Ministeriums für Justiz, Europa, Verbraucherschutz und Gleichstellung beraten. Das Justizministerium hat bei seiner Prüfung des Sachverhalts die Justizvollzugsanstalt beteiligt.

Das Justizministerium sieht im Ergebnis keine Veranlassung zu Maßnahmen der Dienstaufsicht. Es treffe nicht zu, dass die Justizvollzugsanstalt Anträge des Petenten auf eine Verlegung nicht bearbeitet habe. Vielmehr sei der Petent bereits vor Eingang der Petition in der Justizvollzugsanstalt zu seinem entsprechenden Antrag angehört worden. In diesem Rahmen habe er den Verlegungsantrag mündlich zurückgenommen und diese Zurücknahme bei erneuter Nachfrage aus Anlass der eingegangenen Petition bestätigt.

Der Petitionsausschuss sieht vor diesem Hintergrund keinen Handlungsbedarf.

Lfd. Nr.	Nummer der Petition; Wohnort (Kreis/Land) des Petenten; Gegenstand der Petition	Inhalt der Petition; Art der Erledigung
----------	---	--

Ministerium für Inneres, ländliche Räume und Integration

- 1 **L2122-18/2106**
Kiel, Kommunalabgaben, Straßenausbaubeiträge

Der Petent wendet sich mit seiner Petition gegen einen Bescheid der Stadt Kiel und möchte dessen Aufhebung erreichen. In dem Bescheid wird ein Beitrag zu Lasten des Petenten für eine Straßenausbaumaßnahme in der Blücherstraße festgesetzt.

Der Petitionsausschuss des Schleswig-Holsteinischen Landtages hat die Petition auf der Grundlage der von dem Petenten vorgetragenen Gesichtspunkte und unter Hinzuziehung zweier Stellungnahmen des Ministeriums für Inneres und Bundesangelegenheiten beraten. Im Rahmen der Stellungnahmen des Innenministeriums wurde die Landeshauptstadt Kiel jeweils beteiligt. Der Ausschuss vermag sich nicht für das Anliegen des Petenten auszusprechen.

Das Innenministerium führt in Bezug auf den Begriff der Einrichtung im Sinne des Paragraphen 8 des Kommunalabgabengesetzes unter Verweis auf die Rechtsauffassung des Oberverwaltungsgerichts Schleswig aus, dass die Straße in ihrer gesamten Ausdehnung als eine Einrichtung zu klassifizieren sei. Dabei müsse von einer „natürlichen Betrachtungsweise“ ausgegangen werden. Damit sei gemeint, dass wechselnde Straßenbezeichnungen unbeachtet blieben. Eine Einrichtung sei vielmehr das, was nach seinem Erscheinungsbild einen Straßenzug darstelle und was aufgrund von Verkehrsfunktionen und vorhandenen Abgrenzungen augenfällig als eigenständiges Element des Straßennetzes erscheine. Die räumliche Ausdehnung der Straße sei nach funktionalen Gesichtspunkten abzugrenzen. Diese Ausdehnung wiederum sei letztlich für die Auswahl derjenigen Grundstücke relevant, die bei der Aufteilung der Beiträge Berücksichtigung fänden. Anfang und Ende ergäben sich aus dem gesamten Erscheinungsbild der Straße, womit die schon genannte „natürliche Betrachtungsweise“ abermals angesprochen sei.

Hinsichtlich der Zusammensetzung des Abrechnungsgebiets verweist das Ministerium darauf, dass die Beschränkung einer Baumaßnahme auf einen Teil der Straße die Einrichtung und folglich auch das Abrechnungsgebiet nicht verändere. Auch bei einem Teilstreckenausbau seien in der Regel alle Grundstücke, von denen ein Zugang zu der Einrichtung genommen werden könne, als vorteilhabende Grundstücke zu bewerten. Diese Grundstücke seien deshalb in die Verteilung der Beiträge für den Aufwand einzubeziehen. Dies gelte somit auch, wenn ein Grundstück, wie im vorliegenden Fall, nicht an der ausgebauten Teilstrecke liege.

Der Straßenzug Blücherplatz/Schornhorststraße habe nach der Stellungnahme der Landeshauptstadt Kiel als Anliegerstraße eine einheitliche Verkehrsfunktion und verlaufe gradlinig. Der Straßenzug zeichne sich durch eine im Wesentlichen gleichartige Verkehrsaufteilung aus. Nach alledem sei der Straßenzug Blücherplatz/Schornhorststraße als eine Einrichtung im Sinne des Paragraphen 8 des Kommunalabgabengesetzes zu bewerten, welcher an der Esmarchstraße beginne und an der Geigerstraße ende.

Weiter führt das Innenministerium aus, dass nach der Stel-

Lfd. Nr.	Nummer der Petition; Wohnort (Kreis/Land) des Petenten; Gegenstand der Petition	Inhalt der Petition; Art der Erledigung
-------------	---	--

lungnahme der Landeshauptstadt Kiel ein Beschluss für die Abschnittsbildung dafür im vorliegenden Falle nicht notwendig gewesen sei. Denn die Bildung von Abschnitten und ein Beschluss darüber seien für den Fall vorgesehen, in dem eine Straße auf ganzer Länge ausgebaut werden solle, die Gemeinde aber schon vor Abschluss der Baumaßnahme für bereits fertig gestellte Abschnitte Ausbaubeiträge erheben wolle. Bei der hier in Rede stehenden Maßnahme handele es sich jedoch um den Aus- und Umbau einer Teilstrecke im Sinne des Paragraphen 8 Absatz 4 des Kommunalabgabengesetzes. Mit der Beendigung der Maßnahme an dieser Teilstrecke sei das Bauprogramm erfüllt. Ein Beschluss über die Bildung von Abschnitten sei daher nicht erforderlich gewesen.

Der Petitionsausschuss möchte darauf hinweisen, dass die behördliche Entscheidung, die mit der Petition beanstandet wird, in den Bereich der kommunalen Selbstverwaltung fällt. Artikel 28 des Grundgesetzes und Artikel 54 der Landesverfassung des Landes Schleswig-Holstein gewährleisten den Gemeinden das Recht, in ihrem Gebiet alle öffentlichen Aufgaben im Rahmen der Gesetze in eigener Verantwortung zu regeln. In diesem Bereich ist der Petitionsausschuss nach Artikel 25 der Landesverfassung auf eine Rechtskontrolle beschränkt.

Einen Rechtsverstoß der Landeshauptstadt Kiel hat der Petitionsausschuss nicht festgestellt.

Der Ausschuss hat davon Kenntnis genommen, dass in dem Sachverhalt, der der Petition zugrunde liegt, eine Klage zur Fristwahrung beim Verwaltungsgericht Schleswig erhoben worden ist. Die Klageerhebung erfolgte überdies mit der Bitte an das Verwaltungsgericht, bis zum Abschluss des Petitionsverfahrens das Verfahren ruhen zu lassen.

Im Zusammenhang damit betont der Petitionsausschuss, dass sich gerichtliche Entscheidungen aus verfassungsrechtlichen Gründen einer parlamentarischen Überprüfung durch den Schleswig-Holsteinischen Landtag und seinen Petitionsausschuss entziehen. Nach Artikel 97 des Grundgesetzes und Artikel 50 der Verfassung des Landes Schleswig-Holstein sind die Richterinnen und Richter unabhängig und nur dem Gesetz unterworfen. Der Petitionsausschuss ist daher nicht berechtigt, gerichtliche Entscheidungen nachzuprüfen. Die Überprüfung gerichtlicher Entscheidungen ist nur durch die gesetzlich vorgesehenen Rechtsmittel und Rechtsbehelfe (zum Beispiel Beschwerde, Berufung, Revision) möglich, über die ebenfalls unabhängige Richterinnen und Richter entscheiden.

2 **L2122-18/2286**
Rheinland-Pfalz, Gesetz- und
Verordnungsgebung Land

Der Petent beanstandet die derzeitigen Brandschutzbestimmungen und fordert insbesondere eine Vereinheitlichung der Landesbauordnung in den Ländern.

Der Petitionsausschuss des Schleswig-Holsteinischen Landtages hat die Petition auf der Grundlage der von dem Petenten vorgetragenen Gesichtspunkte und unter Beiziehung einer Stellungnahme des Ministeriums für Inneres und Bundesangelegenheiten geprüft und beraten.

Zunächst teilt das Ministerium mit, dass die Gesetzgebungs-

Lfd. Nr.	Nummer der Petition; Wohnort (Kreis/Land) des Petenten; Gegenstand der Petition	Inhalt der Petition; Art der Erledigung
-------------	---	--

kompetenz im Bauordnungsrecht bei den Bundesländern liege. Um für möglichst einheitliche Rechts- und Verwaltungsvorschriften im Bereich des Wohnungswesens, des Bauwesens und des Städtebaus sowie für deren einheitlichen Vollzug zu sorgen, gebe es die Bauministerkonferenz (BMK). Dies sei die Arbeitsgemeinschaft der für Städtebau, Bau- und Wohnungswesen zuständigen Minister und Senatoren der 16 Bundesländer, bei der auch das für das Bauwesen zuständige Bundesministerium eingebunden werde.

Die BMK stimme sich unter anderem über die Musterbauordnung (MBO) ab, welche selbst keine Rechtswirkung besitze, sondern lediglich als Leitfaden für die jeweiligen Bauordnungen der Länder diene. In Schleswig-Holstein sei eine Anpassung an die Musterbauordnung zuletzt durch die Änderung der Landesbauordnung in 2016 erfolgt.

Dass in den letzten Jahren, wie von dem Petenten beklagt, die Vorschriften zum baulichen Brandschutz verschärft worden wären, treffe nicht zu. Die baulichen Anforderungen an den baulichen Brandschutz seien in den letzten Jahren in der Landesbauordnung (zuletzt 2016) und anderen Vorschriften, wie der Industrierichtlinie, verringert worden.

Das Bestehen einer angedeuteten Grauzone durch unterschiedliche Festlegungen in den einzelnen Bundesländern könne hierbei nicht bestätigt werden, da das jeweils anzuwendende Landesrecht eindeutig feststehe. Unklarheiten aufgrund unterschiedlicher Regelungen der Länder seien dem Ministerium nicht bekannt.

Bezüglich der vom Petenten geforderten statistischen Untersuchung von Brandschadensereignissen der letzten Jahre in Abhängigkeit von Gebäudekategorien teilt das Ministerium mit, dass es als oberste Bauaufsicht keine entsprechende Statistik führe.

Im Hinblick auf die geforderte Neuregelung der Brandschutznachrüstung bei Bestandsgebäuden äußert das Ministerium, dass rechtmäßig errichtete Gebäude Brandschutz genießen würden und damit grundsätzlich keine Verpflichtung bestehe, ein Gebäude an die sich verändernden baurechtlichen Bestimmungen anzupassen. § 60 der Landesbauordnung für Schleswig-Holstein regele, wann eine Anpassung an geltendes Recht verlangt werden könne.

Nach § 60 Absatz 1 der Landesbauordnung könne eine Anpassung an geltendes Recht verlangt werden, soweit dies zur Erhaltung der öffentlichen Sicherheit (insbesondere für Leben oder Gesundheit, § 3 der Landesbauordnung) erforderlich sei. Mit dieser Regelung werde die Schwelle, ab der nachträgliche Anforderungen gestellt werden können, sehr hoch gesetzt.

Die Fragen, ob erhebliche Gefahren vorliegen und welche Maßnahmen erforderlich sind, könnten nur im Einzelfall beantwortet werden. Dabei seien die Ermittlung der individuellen Gegebenheiten des betreffenden Objekts und deren fachliche Bewertung notwendig. Es seien aber keine Fälle bekannt, in denen die Bauaufsichtsbehörden und Brandschutzdienststellen ohne Berücksichtigung der Gegebenheiten im Einzelfall überzogene Brandschutzforderungen auf der Grundlage des § 60 Absatz 1 Landesbauordnung gestellt hätten. Nach § 60 Absatz 2 der Landesbauordnung kann bei erheblichen Änderungen in bestehenden Gebäuden eine An-

Lfd. Nr.	Nummer der Petition; Wohnort (Kreis/Land) des Petenten; Gegenstand der Petition	Inhalt der Petition; Art der Erledigung
3	L2122-18/2327 Lübeck, Öffentliche Sicherheit, Wahlkampf Erdogan	<p>passung gefordert werden, sodass auch nicht unmittelbar berührte Teile mit aktuellen baurechtlichen Vorschriften in Einklang gebracht werden, wenn dies keine unzumutbaren Mehrkosten verursache.</p> <p>Zu unterscheiden seien Fälle, in denen sich bereits während der Bauphase oder im Laufe der Jahre Abweichungen von den Baugenehmigungen oder bauliche Mängel entwickelt haben. Waren diese Abweichungen auch zum Zeitpunkt des Entstehens nicht genehmigungsfähig, so würden unrechtmäßige Zustände vorliegen, denen die Bauaufsichtsbehörden nach pflichtgemäßem Ermessen nachzugehen hätten (§ 59 Landesbauordnung).</p> <p>Der Ausschuss erkennt das Anliegen des Petenten und stimmt dem Ministerium zu, dass die Vereinheitlichung der bauordnungsrechtlichen Bestimmungen in den Bundesländern ein Ziel ist, das bereits bisher bei der Fortentwicklung der Landesbauordnung und der übrigen Bestimmungen einen hohen Stellenwert besitzt. Dennoch sieht er bei den Vorschriften, die eine Möglichkeit nachträglicher Anpassungen vorsehen, keinen Änderungsbedarf, da diese nur bei Vorliegen besonders schwerwiegender Tatbestandsvoraussetzungen zulässig sind. Der Ausschuss vermag deshalb kein Votum im Sinne des Petenten auszusprechen.</p> <p>Der Petent fordert die Bundesregierung auf, Wahlkampfauftritte türkischer Politiker in Deutschland zu verbieten. Wenn türkische Politiker dennoch einzureisen versuchten, müssten sie durch die Polizei oder die Bundeswehr aufgehalten oder ausgewiesen werden.</p> <p>Der Petitionsausschuss des Schleswig-Holsteinischen Landtages hat die Petition auf der Grundlage der von den Petenten vorgetragenen Gesichtspunkte und einer Stellungnahme des Ministeriums für Inneres und Bundesangelegenheiten geprüft und beraten. Der Ausschuss vermag kein Votum im Sinne des Petenten auszusprechen.</p> <p>Da sich die Petition ursprünglich an den Bundestag richtete und die Petition an den Schleswig-Holsteinischen Landtag weitergeleitet wurde, stellt das Innenministerium fest, dass „Bundesregierung“ in „Landesregierung“ umzudeuten sei. Es führt aus, dass über den Einsatz der Bundeswehr und Maßnahmen der Bundespolizei nicht auf Länderebene, sondern nur auf Bundesebene entschieden werden könne. Es könne folglich keine Stellung zu dem Verlangen des Petenten nehmen, türkischen Politikern auf diesem Wege die Einreise nach Deutschland zu verwehren.</p> <p>Das Innenministerium verdeutlicht, dass für die zuständigen Landesbehörden die Möglichkeit eines Verbotes und einer Beschränkung nach § 47 Aufenthaltsgesetz bestehe. Dafür gälten allerdings hohe Schranken, da die Regelung das Grundrecht der Meinungsäußerungsfreiheit einschränke. In Schleswig-Holstein habe bislang für Verbote und Beschränkungen nach § 47 Aufenthaltsgesetz keine Notwendigkeit bestanden.</p> <p>Zudem müsse sichergestellt sein, dass das Aufenthaltsgesetz für die Inhaber ausländischer Staatsämter überhaupt Anwen-</p>

Lfd. Nr.	Nummer der Petition; Wohnort (Kreis/Land) des Petenten; Gegenstand der Petition	Inhalt der Petition; Art der Erledigung
4	L2122-18/2346 Dithmarschen, Polizei, Dienst- aufsichtsbeschwerde	<p>dung finde. Nach § 1 Aufenthaltsgesetz sowie gemäß der §§ 18 bis 20 des Gerichtsverfassungsgesetzes unterlägen insbesondere Botschafts- und Konsulatsangehörige samt ihren Familien nicht der deutschen Gerichtsbarkeit. Wenn für sie eine Einladung des Bundespräsidenten, der Bundesregierung, des Bundestages oder des Bundesrates vorliege, seien Repräsentanten der Verfassungsorgane anderer Staaten, etwa Staatsoberhäupter und Regierungsmitglieder und deren Begleitung, von der deutschen Gerichtsbarkeit ausgenommen. Das Innenministerium stellt fest, dass es darüber hinaus den allgemeinen Regeln des Völkerrechts entspreche, dass ausländische Staatsoberhäupter (mit begleitenden Angehörigen und sonstigem Gefolge) sowie Regierungschefs und Minister, auch wenn sie sich nicht in amtlicher Eigenschaft in der Bundesrepublik Deutschland bei Besuchen aufhalten, von der deutschen Gerichtsbarkeit befreit seien.</p> <p>Das Innenministerium konstatiert, dass ein pauschalisiertes, durch Behörden des Landes Schleswig-Holstein ausgesprochenes oder ein etwaiges neu zu schaffendes landesgesetzliches Verbot an türkische Politiker, sich in Deutschland politisch zu betätigen, kaum möglich erscheine. Es bedürfe hier grundsätzlich der jeweiligen Einzelfallprüfung.</p> <p>Der Petitionsausschuss schließt sich der Auffassung des Ministeriums an. Er sieht angesichts der dargestellten Zuständigkeiten und der Gesetzeslage im Rahmen seiner parlamentarischen Möglichkeiten keinen Handlungsbedarf.</p> <p>Der Petent möchte, dass die Handhabung seiner Dienstaufsichtsbeschwerde durch die Polizeidienststelle Warne überprüft wird.</p> <p>Der Petitionsausschuss des Schleswig-Holsteinischen Landtages hat die Petition auf der Grundlage der von dem Petenten vorgetragenen Gesichtspunkte und einer Stellungnahme des Ministeriums für Inneres und Bundesangelegenheiten geprüft und beraten. Der Ausschuss vermag kein Votum im Sinne des Petenten auszusprechen.</p> <p>Das Innenministerium teilt mit, dass die betreffende Polizeidienststelle, die Polizeidirektion Itzehoe, am 27. April 2017 dem Petenten schriftlich geantwortet habe. Die Bearbeitungsdauer der Dienstaufsichtsbeschwerde vom 6. März 2017 erkläre sich daraus, dass seitens der Polizeidirektion zunächst Stellungnahmen zu dem mit der Beschwerde angesprochenen Sachverhalt eingeholt worden seien. Der Petent sei mit dem Schreiben der Polizeidirektion Itzehoe vom 24. April 2017 bereits entsprechend seinem Wunsch über den weiteren Verlauf der Bearbeitung seiner Beschwerde unterrichtet worden. Inhaltlich sei sie völlig unbegründet gewesen.</p> <p>Der Ausschuss merkt an, dass der Inhalt der Beschwerde nicht Gegenstand der Petition war und folglich keiner Bewertung durch den Ausschuss obliegt. Er schließt sich der Auffassung des Ministeriums an und hält die Bearbeitungszeit der Dienstaufsichtsbeschwerde für angemessen.</p>
5	L2120-18/2355	Die Petentin wendet sich gegen die Versendung von Wahlbe-

Lfd. Nr.	Nummer der Petition; Wohnort (Kreis/Land) des Petenten; Gegenstand der Petition	Inhalt der Petition; Art der Erledigung
-------------	---	--

Plön, Wahlrecht, leichte Sprache

nachrichtigungen und Wahlscheinanträgen in leichter Sprache und fordert, dass Dokumente von öffentlichen Stellen in Hochdeutsch verfasst werden.

Der Petitionsausschuss des Schleswig-Holsteinischen Landtages hat die Petition auf der Grundlage der von der Petentin vorgetragenen Gesichtspunkte unter Beiziehung einer Stellungnahme des Ministeriums für Inneres, ländliche Räume und Integration geprüft und beraten.

Das Innenministerium legt in seiner Stellungnahme dar, dass der Schleswig-Holsteinische Landtag mit seiner Entschlie-ßung „Demokratie lebt auch von Wahlbeteiligung“ eine Reihe von Vorschlägen zur Steigerung der Wahlbeteiligung vorgelegt habe. Ein Wunsch sei es gewesen, unter anderem die wichtigsten Wahlunterlagen in leichter Sprache abzufassen. In der Folge sei das Innenministerium im Landeswahlgesetz ermächtigt worden, Regelungen für die Gestaltung der Wahlbenachrichtigungen und des Wahlscheinantrags in leichter Sprache zu treffen (§ 58 Nummer 19 Landeswahlgesetz).

Die Grundsatzentscheidung des Schleswig-Holsteinischen Landtages, die Wahlunterlagen in leichter Sprache anzubieten, habe dazu geführt, dass diese Fassung der Wahlbenachrichtigung allen Wählerinnen und Wählern gleichermaßen habe zugestellt werden müssen. Eine Unterscheidung, ob die leichte Sprache im Einzelfall erforderlich sei oder nicht, sei den Wahlbehörden nicht möglich. Ebenso sei ein kurzzeitig erwogener doppelter Versand der Wahlunterlagen aus rechtlichen als auch aus praktischen Gründen verworfen worden. Letztendlich handele es sich um eine politische Entscheidung, die Wahlunterlagen in leichter Sprache abzufassen. Diese Entscheidung werde seitens der Landesregierung nicht bewertet. Die von der Petentin angesprochenen Unterlagen entsprächen der Beschlusslage des Schleswig-Holsteinischen Landtages und der in diesem Zusammenhang erlassenen wahlrechtlichen Vorschriften.

Der Petitionsausschuss hat zur Kenntnis genommen, dass im Anschluss an die Versendung der Wahlbenachrichtigungen in leichter Sprache eine große öffentliche Diskussion über den Sinn dieses Vorhabens stattgefunden hat. Hierbei hat sich die Frage gestellt, ob das Ziel, die Wahlbeteiligung zu erhöhen, durch die Versendung von Wahlunterlagen in leichter Sprache erreicht werden konnte.

Der Ausschuss bedankt sich bei der Petentin für ihre Anregungen und weist darauf hin, dass der Landtag die Diskussion zu diesem Thema noch einmal aufgenommen hat und die Vor- und Nachteile der Abfassung von Wahlunterlagen in leichter Sprache abwägt. In seiner 10. Sitzung hat er beschlossen, einen Gesetzesentwurf zur Änderung des Landeswahlgesetzes (Drucksache 19/231) dem Innen- und Rechtsausschuss zu überweisen (Plenarprotokoll 19/10, S. 114ff.).

6 **L2123-19/24**
Pinneberg, Aufenthaltsrecht, Abschiebung nach Armenien

Der Petent wendet sich für eine armenische Familie an den Petitionsausschuss. Er möchte erreichen, dass die Familie in Deutschland bleiben kann. Er trägt vor, dass er als Deutschlehrer an der VHS Wedel arbeite und den Vater sowie den volljährigen Sohn unterrichte. Er habe die Familie als integra-

Lfd. Nr.	Nummer der Petition; Wohnort (Kreis/Land) des Petenten; Gegenstand der Petition	Inhalt der Petition; Art der Erledigung
-------------	---	--

tionsbereit erlebt. Die männlichen Familienmitglieder seien qualifiziert und suchten nach Arbeit. Die beiden Söhne haben die Chance, einen Ausbildungsplatz zu erhalten.

Der Petitionsausschuss des Schleswig-Holsteinischen Landtages hat die Petition auf der Grundlage der von dem Petenten vorgetragenen Gesichtspunkte sowie der Sach- und Rechtslage geprüft. Zu seiner Beratung hat er eine Stellungnahme des Ministeriums für Inneres, ländliche Räume und Integration eingeholt.

Das Ministerium berichtet, dass die Petitionsbegünstigten bereits in Dänemark erfolglos Asylanträge gestellt haben. Alle Familienmitglieder seien vollziehbar zur Ausreise aus Dänemark verpflichtet gewesen. Nach Einreise in das Bundesgebiet seien zwei getrennte Verfahren beim Bundesamt für Migration und Flüchtlinge für die Eltern mit den beiden minderjährigen Kindern sowie den inzwischen volljährigen ältesten Sohn eröffnet worden.

Im erstgenannten Verfahren seien die Unzulässigkeit festgestellt und die Betroffenen unter Androhung der Abschiebung nach Armenien zur Ausreise aus dem Bundesgebiet verpflichtet worden. Hiergegen sei Klage erhoben worden. Der damit einhergegangene Antrag auf Anordnung der aufschiebenden Wirkung sei unanfechtbar abgelehnt worden. Die Eltern mit den beiden minderjährigen Kindern seien vollziehbar zur Ausreise aus dem Bundesgebiet verpflichtet. Bezüglich des volljährigen Sohnes habe das Bundesamt bislang noch keine Entscheidung getroffen. Sein Aufenthalt sei damit nach wie vor gestattet. Es werde seitens der Zuwanderungsbehörde jedoch in Betracht gezogen, die Eltern und minderjährigen Kinder gegebenenfalls auch getrennt vom volljährigen Sohn nach Armenien abzuschicken. Die Absicht der Zuwanderungsbehörde, die rechtlich vorgeschriebene Abschiebung durchzuführen, werde fachaufsichtlich nicht beanstandet.

Das Innenministerium weist darauf hin, dass die Asylanträge mit Morddrohungen gegen den Familienvater und Misshandlungen im Rahmen des Wehrdienstes des älteren Sohnes begründet worden seien. Darüber hinausgehende Gründe - wie beispielsweise ein Fluchtschicksal - seien im Asylverfahren nicht angegeben worden. Zielstaatsbezogene Gründe können ohnehin ausschließlich durch das Bundesamt geprüft werden. Die Länder und Kommunen haben insoweit keine Prüfungszuständigkeit.

Hinsichtlich möglicher Ausbildungsplätze für die beiden Söhne führt das Innenministerium aus, dass den Zuwanderungsbehörden bis zum Zeitpunkt der Petition keine konkreten Angaben hierüber vorgelegt worden seien. Eine nähere Prüfung dieses Vortrags sei der Zuwanderungsbehörde daher nicht möglich. Bei dem Vorliegen konkreter Ausbildungsangebote sollten sich die Betroffenen damit unverzüglich zur Zuwanderungsbehörde begeben. Diese könne auf dieser Grundlage prüfen, ob damit aufenthaltsrechtliche Möglichkeiten verbunden werden könnten.

Die von dem Petenten angesprochenen, sich entwickelnden Sprachkompetenzen können nach einem 15-monatigen Aufenthalt im Bundesgebiet noch keine aufenthaltsrechtlichen Möglichkeiten bewirken. Es handle sich hierbei um einen

Lfd. Nr.	Nummer der Petition; Wohnort (Kreis/Land) des Petenten; Gegenstand der Petition	Inhalt der Petition; Art der Erledigung
7	L2123-19/92 Neumünster, Flüchtlinge, sunni- tischer Iraker	<p>klassischen Integrationsaspekt, der erst nach einem langjährigen Aufenthalt dazu beitragen könne, aufenthaltsrechtliche Wirkung zu erzeugen. Nach § 25b Aufenthaltsgesetz werde bei Familien für die Aufenthaltsgewährung bei nachhaltiger Integration ein mindestens sechsjähriger Aufenthalt verlangt. Auch eine erfolversprechende Anrufung der schleswig-holsteinischen Härtefallkommission setze für eine mögliche Berücksichtigung von Integrationsleistungen einen Aufenthalt von regelmäßig nicht unter fünf Jahren voraus. Diese zeitlichen Vorgaben seien bei der Familie nicht gegeben. Der Petitionsausschuss legt der Familie nahe, dem Vorschlag des Innenministeriums zu folgen und mögliche Ausbildungsangebote der Zuwanderungsbehörde vorzulegen. Darüber hinaus sieht er vor dem dargestellten Hintergrund keine Möglichkeit, sich für einen Verbleib der Familie in Deutschland einzusetzen.</p> <p>Der Petent setzt sich als ehrenamtlicher Helfer für einen irakischen Flüchtling ein. Dieser habe bereits ein Asylverfahren in Finnland durchgeführt und sei dort nach 1 Jahr und 6 Monaten ausgewiesen worden. Der Petitionsbegünstigte sei zum Christentum konvertiert und besuche regelmäßig den Gottesdienst. Seine kurz bevorstehende Abschiebung bedeute für ihn erneute Lebensgefahr. Der Petent möchte erreichen, dass die Abschiebung ausgesetzt und aufgrund seiner Konvertierung ein neues Asylverfahren in Deutschland eröffnet wird.</p> <p>Der Petitionsausschuss des Schleswig-Holsteinischen Landtages hat die Petition auf der Grundlage der von dem Petenten vorgetragene Gesichtspunkte beraten. Zur Prüfung der Angelegenheit hat er eine Stellungnahme des Ministeriums für Inneres, ländliche Räume und Integration beigezogen. Der Stellungnahme ist zu entnehmen, dass der Petitionsbegünstigte im November 2016 in das Bundesgebiet eingereist sei und hier einen Asylantrag gestellt habe. Im Rahmen des Verfahrens sei festgestellt worden, dass er bereits in Finnland ein Asylverfahren betrieben habe. Auf Nachfrage des Bundesamtes für Migration und Flüchtlinge habe die zuständige finnische Stelle gemäß der europäischen Asylzuständigkeitsverordnung (der sogenannten Dublin III-Verordnung) die Bereitschaft zur Rücknahme des Betroffenen erklärt. Daraufhin habe das Bundesamt auf der Grundlage der eindeutigen Regelungen des Asylgesetzes den Asylantrag als unzulässig beschieden. Gleichzeitig sei seine Abschiebung nach Finnland angeordnet worden. Zwei Versuche, die Abschiebung durchzuführen, seien fehlgeschlagen.</p> <p>Die Rückkehrfrist nach der genannten Verordnung habe am 6. September 2017 geendet. Vonseiten des Innenministeriums könne nicht abschließend eingeschätzt werden, ob eine Verlängerung der Frist durch das Bundesamt erfolge. Dieses treffe in sogenannten Dublin III-Fällen alleine alle inhaltlichen Entscheidungen. Einflussmöglichkeiten von Ländern und den Zuwanderungsbehörden der Kreise und kreisfreien Städte seien nicht gegeben. Diese seien für die Durchführung der Abschiebungsanordnung zuständig. Selbst in diesem Zusammenhang auftretende oder vorgetragene Abschiebungs-</p>

Lfd. Nr.	Nummer der Petition; Wohnort (Kreis/Land) des Petenten; Gegenstand der Petition	Inhalt der Petition; Art der Erledigung
8	L2123-19/93 Neumünster, Flüchtlinge, Dublin III, Abschiebung nach Finnland	<p>hindernisse wären ausschließlich durch das Bundesamt auf Relevanz zu prüfen.</p> <p>Der Ausschuss nimmt zur Kenntnis, dass die erfolgte Auswertung der beim Landesamt für Ausländerangelegenheiten über den Petitionsbegünstigten geführten Ausländerakte und eine ausführliche Erörterung des Sachverhaltes mit der dort zuständigen Sachbearbeiterin ergeben haben, dass die in Schleswig-Holstein tätigen Behörden keine inhaltlichen Entscheidungen hinsichtlich eines möglichen Verbleibs des Petitionsbegünstigten in Deutschland treffen können.</p> <p>Der Petitionsausschuss folgt dem Vorschlag des Innenministeriums, die Petition an den Petitionsausschuss des Deutschen Bundestages weiterzuleiten.</p> <p>Der Petent setzt sich dafür ein, dass die Abschiebung eines irakischen Flüchtlings nach Finnland ausgesetzt wird, bis die Bundesrepublik Deutschland von ihrem Selbsteintrittsrecht Gebrauch mache und der Petitionsbegünstigte in Deutschland ein neues Asylverfahren bekomme. Einen entsprechenden Brief habe er an die Bundesregierung geschrieben.</p> <p>Der Petitionsausschuss des Schleswig-Holsteinischen Landtages hat die Petition auf der Grundlage der von dem Petenten vorgetragenen Gesichtspunkte, der Sach- und Rechtslage sowie einer Stellungnahme des Ministeriums für Inneres, ländliche Räume und Integration geprüft und beraten.</p> <p>Das Ministerium berichtet, dass der irakische Staatsangehörige im Januar 2017 in das Bundesgebiet eingereist sei und bei der Außenstelle des Bundesamtes für Migration und Flüchtlinge in Neumünster einen Asylantrag gestellt habe. Im weiteren Verlauf des Asylverfahrens habe das Bundesamt festgestellt, dass Finnland nach der Dublin III-Verordnung für die Durchführung des Asylverfahrens zuständig sei. Auf entsprechende Anfrage des Bundesamtes habe Finnland sich zur Rücknahme des Petitionsbegünstigten bereiterklärt. Daraufhin habe das Bundesamt den Asylantrag als unzulässig festgestellt und die Abschiebung nach Finnland angeordnet.</p> <p>Hiergegen habe der Petitionsbegünstigte Klage erhoben und im Eilverfahren die Herstellung der aufschiebenden Wirkung der Klage beantragt. Sowohl dieser Antrag als auch die Klage seien mit Beschluss beziehungsweise Gerichtsbescheid des Schleswig-Holsteinischen Verwaltungsgerichtes abgelehnt beziehungsweise zurückgewiesen worden.</p> <p>Das Ministerium unterstreicht, dass in sogenannten Dublin-Fällen allein das Bundesamt zuständig sei. Die Länder und die Zuwanderungsbehörden der Kreise und kreisfreien Städte haben hier keinerlei Einflussmöglichkeiten. Ihnen komme ausschließlich die Aufgabe zu, die Abschiebungsanordnung durchzuführen. Selbst in diesem Zusammenhang auftretende oder vorgetragene Abschiebungshindernisse wären ausschließlich durch das Bundesamt auf Relevanz zu prüfen. Den in Schleswig-Holstein tätigen Behörden stehe im vorliegenden Fall keinerlei materielle Entscheidungskompetenz zu.</p> <p>Der Petitionsausschuss ist darüber informiert, dass der Rechtsanwalt des Petitionsbegünstigten die Klage und den Antrag auf aufschiebende Wirkung ohne nähere Erläuterun-</p>

Lfd. Nr.	Nummer der Petition; Wohnort (Kreis/Land) des Petenten; Gegenstand der Petition	Inhalt der Petition; Art der Erledigung
-------------	---	--

gen mit schwerwiegenden systemischen Mängeln am finnischen Asylverfahren begründet habe. Insbesondere hierzu habe sich das Bundesamt in seinem Bescheid vom 21. April 2017 ausführlich und unter Berücksichtigung der Rechtsprechung des Europäischen Gerichtshofes für Menschenrechte eingelassen. Das Innenministerium betont, dass grundsätzlich angenommen werden könne, dass mit Blick auf das Gemeinsame Europäische Asylsystem überall vergleichbare Prüfkriterien angewendet werden.

Im Ergebnis sei eindeutig festgestellt worden, dass dem Petitionsbegünstigten in Finnland keine individuelle Gefahr für Leib oder Leben drohe, die einer Abschiebung dorthin entgegenstehen könnte. Das Schleswig-Holsteinische Verwaltungsgericht habe die Auffassung des Bundesamtes in den oben genannten Entscheidungen im vollen Umfang bestätigt. Dem Petitionsausschuss ist bewusst, dass Menschen im Irak, die sich zum Christentum bekennen, zunehmend der Verfolgung ausgesetzt sind. Vor dem dargestellten Hintergrund sieht der Petitionsausschuss jedoch keine Möglichkeit, dem Ansinnen des Petenten zu entsprechen. Die Prüfung von Schutzgründen hinsichtlich des Herkunftsstaates des Petitionsbegünstigten kann nur in Finnland vorgenommen werden.

9 **L2123-19/94**
Hamburg Flüchtlinge, Afghanistan, Familienzusammenführung

Die Petentin wendet sich als Betreuerin einer afghanischen Familie an den Petitionsausschuss. Bis auf einen Sohn lebe die Familie in Hamburg. Dieser wohne noch in Lübeck, arbeite aber unbefristet in Hamburg. Der Petition ist ein Zeugnis der Firma beigelegt, in dem ihm ein unbefristetes Arbeitsverhältnis und eine sehr gute Integration bescheinigt wird. Die Petentin bittet im Namen der Familie um Gewährung eines unbefristeten Aufenthaltes und um die Erlaubnis für den Petitionsbegünstigten, nach Hamburg umziehen zu dürfen.

Der Petitionsausschuss des Schleswig-Holsteinischen Landtages hat die Petition auf der Grundlage der von der Petentin vorgetragenen Gesichtspunkte unter Beiziehung einer Stellungnahme des Ministeriums für Inneres, ländliche Räume und Integration beraten.

Das Innenministerium teilt mit, dass der petitionsbegünstigte Sohn der von der Petentin betreuten Familie im Oktober 2012 in das Bundesgebiet eingereist sei und einen Asylantrag gestellt habe. Dieser sei mit Bescheid des Bundesamtes für Migration und Flüchtlinge abgelehnt worden. Hiergegen sei Widerspruch eingelegt worden, der aufschiebende Wirkung habe. Bislang liege diesbezüglich noch keine Entscheidung vor. Daher sei der Aufenthalt des Petitionsbegünstigten nach wie vor gestattet.

Im August 2017 habe er aus familiären Gründen bei der Zuwanderungsbehörde Lübeck die Erlaubnis beantragt, nach Hamburg umziehen zu dürfen. Das Ministerium stellt fest, dass seine Aufenthaltsgestattung entsprechend dem seinerzeit geltenden Recht nach der Kreisverteilung Anfang November 2012 mit einer Wohnsitzauflage für die Stadt Lübeck versehen worden sei. Nach heute geltendem Recht werde eine Wohnsitzauflage nur dann verfügt, wenn der Lebensunterhalt des Betroffenen nicht gesichert sei. Die geänderte Rechtslage

Lfd. Nr.	Nummer der Petition; Wohnort (Kreis/Land) des Petenten; Gegenstand der Petition	Inhalt der Petition; Art der Erledigung
-------------	---	--

bedinge aber nicht, dass ältere Auflagen im Falle eines später erworbenen ausreichenden Einkommens gestrichen werden. Auch in diesem Fall bedürfe es nach entsprechenden bundesweit getroffenen Absprachen weiterhin eines förmlichen Umverteilungsverfahrens. Dabei müsse das aufnehmende Bundesland der Umverteilung zustimmen.

Das Innenministerium führt aus, dass im vorliegenden Fall der Antrag des Petitionsbegünstigten durch die zuständige Zuwanderungsbehörde zeitnah mit einer Bearbeitungsbitte an das zuständige Landesamt für Ausländerangelegenheiten abgegeben worden sei. Das Innenministerium unterstreicht, dass das Landesamt einem Umzug nur dann zustimmen könne, wenn Hamburg in die Umverteilung einwillige. Eine Stellungnahme aus Hamburg liege dem Landesamt bisher nicht vor. Es sei nicht absehbar, wann eine entsprechende Entscheidung erfolge.

Der Petitionsausschuss nimmt zur Kenntnis, dass die Wohnsitzauflage in der Bescheinigung über die Aufenthaltsgestattung durch die aktuell zuständige Zuwanderungsbehörde sofort gestrichen werden könne, wenn der Petitionsbegünstigte einen Umzug innerhalb Schleswig-Holsteins beabsichtige. Voraussetzung hierfür sei, dass der Lebensunterhalt gesichert sei.

Sollte er allerdings diese Möglichkeit wahrnehmen, um in der Folge ohne Wohnsitzbeschränkung den Hauptwohnsitz in ein anderes Land zu verlegen, könne die ehemalige Wohnsitzbeschränkung bei Bezug öffentlicher Leistungen zur Lebensunterhaltssicherung wieder aufleben.

Für den Petitionsausschuss ist nachvollziehbar, dass der Sohn nicht nur aufgrund seines in Hamburg gelegenen unbefristeten Arbeitsplatzes, sondern auch aufgrund der schweren Erkrankung seiner Mutter nach Hamburg ziehen möchte. Er kann indes nicht beurteilen, ob ein Umzug innerhalb Schleswig-Holsteins, beispielsweise in den Nahbereich von Hamburg, dazu beitragen könnte, die schwierigen Familiensituation zu erleichtern. Er weist darauf hin, dass im Falle einer negativen Entscheidung der zuständigen Hamburger Behörde die Möglichkeit besteht, sich diesbezüglich an den Eingabenausschuss der Hamburger Bürgerschaft zu wenden.

10 **L2123-19/102**
Stormarn, Flüchtlinge, Abschiebung nach Italien, Dublin III

Der Petent ist eritreischer Staatsangehöriger. Nach eigenen Angaben ist er im Oktober 2016 über Italien in die Bundesrepublik Deutschland eingereist und hat hier Asyl beantragt. Der Antrag wurde als unzulässig zurückgewiesen. Die Entscheidung des Bundesamtes für Migration und Flüchtlinge ist darin begründet, dass der Petent sein Asylverfahren in dem Mitgliedstaat betreiben muss, in dem er erstmals europäischen Boden betreten hat. Aus diesem Grund ist der Petent zur Ausreise aufgefordert worden.

Der Petitionsausschuss des Schleswig-Holsteinischen Landtages hat zur Beratung der vorliegenden Petition eine Stellungnahme des Ministeriums für Inneres, ländliche Räume und Integration eingeholt. Im Ergebnis kann er dem Begehren des Petenten nicht förderlich sein.

Das Innenministerium führt aus, dass sich der Petent in seiner

Lfd. Nr.	Nummer der Petition; Wohnort (Kreis/Land) des Petenten; Gegenstand der Petition	Inhalt der Petition; Art der Erledigung
-------------	---	--

Petition auf die „unzumutbaren“ Unterbringungsverhältnisse für Asylbewerber in Italien beziehe und um Aussetzung der Abschiebung und Anerkennung systemischer Mängel im italienischen Asylsystem bitte. Das Ministerium betont, dass die Feststellung systemischer Mängel dem Bundesamt für Migration und Flüchtlinge obliege. Somit wende sich der Petent gegen Verwaltungshandeln einer Bundesbehörde. Die Landesregierung habe keine Einflussmöglichkeiten auf die Entscheidungspraxis des Bundes.

Der Petitionsausschuss beschließt, die Petition an den Petitionsausschuss des Deutschen Bundestages weiterzuleiten.

Lfd. Nr.	Nummer der Petition; Wohnort (Kreis/Land) des Petenten; Gegenstand der Petition	Inhalt der Petition; Art der Erledigung
-------------	---	--

Ministerium für Energiewende, Landwirtschaft, Umwelt, Natur und Digitalisierung

1 **L2119-19/33**
Neumünster, Tierschutz, Tier-
heim Neumünster

Die Petentin möchte, dass die Stadt Neumünster wieder eine eigene Tierauffangstelle eröffnet. Die jetzige Praxis, Tiere bis zu einer möglichen Aufnahme im Tierheim Uhlenkroog in Kiel in einen Container zu sperren, verstoße gegen das Tierschutzgesetz.

Der Petitionsausschuss des Schleswig-Holsteinischen Landtages hat die Petition auf der Grundlage der von der Petentin vorgetragenen Gesichtspunkte, eingereichter Unterlagen und einer Stellungnahme des Ministeriums für Energiewende, Landwirtschaft, Umwelt, Natur und Digitalisierung geprüft und beraten.

Das Ministerium führt aus, dass die Stadt Neumünster inzwischen einen Vertrag für die Verwahrung von Fundtieren und Aufnahme von Tieren aus Tierschutzfällen mit dem Tierschutzverein Wasbek e.V. geschlossen habe. Fundtiere werden ab dem 1. August 2017 dort verwahrt. Das Tierheim in Wasbek sei im Besitz einer gültigen Erlaubnis nach § 11 Tierschutzgesetz und befinde sich in unmittelbarer Nähe zur Stadt Neumünster.

Der Petitionsausschuss nimmt zur Kenntnis, dass dem Anliegen der Petentin durch die Kooperation zwischen der Stadt Neumünster und dem Tierheim in Wasbek entsprochen wird.

Lfd. Nr.	Nummer der Petition; Wohnort (Kreis/Land) des Petenten; Gegenstand der Petition	Inhalt der Petition; Art der Erledigung
----------	---	--

Ministerium für Wirtschaft, Verkehr, Arbeit, Technologie und Tourismus

- 1 **L2122-18/2314**
Ostholstein, Kommunalabgaben,
Straßenausbaubeiträge
- Die Petentin beklagt sich über den Ausbau einer Straße in der Gemeinde Stockelsdorf und den damit verbundenen Straßenausbaubeiträgen und bittet um Überprüfung.
- Der Petitionsausschuss des Schleswig-Holsteinischen Landtages hat die Petition auf der Grundlage der von der Petentin vorgetragenen Gesichtspunkte und unter Beiziehung einer Stellungnahme des Ministeriums für Inneres und Bundesangelegenheiten geprüft und beraten.
- Das Ministerium teilt mit, dass es sich um eine Aufgabe handle, die die Gemeinde Stockelsdorf im Rahmen ihrer Selbstverwaltung wahrnehme. Der Landrat als zuständige untere Kommunalaufsichtsbehörde habe den Sachverhalt geprüft und zu der Angelegenheit Stellung genommen. Ein Rechtsverstoß sei danach nicht erkennbar und für ein Einschreiten der Kommunalaufsicht bestehe keine Veranlassung.
- Dies begründe sich wie folgt: Nach der geltenden Rechtslage in Schleswig-Holstein (Kommunalabgabengesetz des Landes Schleswig-Holstein in Verbindung mit der Gemeindeordnung des Landes Schleswig-Holstein) seien die Kommunen verpflichtet, Straßenausbaubeiträge zu erheben. Umgesetzt werde dies von den Gemeinden durch Erlass einer örtlichen Satzung. Nach einer summarischen Prüfung würden der Straßenausbaubeitragssatzung der Gemeinde Stockelsdorf keine offensichtlichen Rechtsfehler anhaften.
- Die Stichstraße sei 1973 mit einer Schwarzdecke zur Erschließung versehen worden, wofür eine pauschale Abgabe erhoben worden sei. Die Straße sei somit mehr als 40 Jahre alt und nur mit einer Teerdecke überzogen, weshalb keine intakte Straßenentwässerung und ausreichende Straßenbeleuchtung vorhanden sei. Die Beitragsfähigkeit einer Erneuerungsmaßnahme setze voraus, dass die Einrichtung nicht mehr voll funktionsfähig sei und deshalb Erneuerungsbedarf bestehe. Die Rechtsprechung habe regelmäßig einen Erneuerungsbedarf nach 20 bis 25 Jahren angenommen. Da der Ausbau zu einer Verbesserung führe und die Straße einen frostsicheren Aufbau erhalte, die Beleuchtung ergänzt und die Straßenentwässerung hergestellt werde, werde die Notwendigkeit der geplanten Maßnahme nicht angezweifelt.
- Bezüglich der erforderlichen Kosten sei anzumerken, dass der Ausbau der Stichstraße nach rechtlichen Grundlagen der Vergabeordnung für Bauen (VOB) ausgeschrieben werde. Beitragspflichtig seien alle Grundstücke, die durch die ausgebaute Einrichtung erschlossen werden; so auch das Grundstück der Petentin. Dass sie kein zugelassenes Kraftfahrzeug besitze, spiele für die Beitragspflicht keine Rolle.
- Das Grundstück der Petentin werde entsprechend der Satzung der Gemeinde Stockelsdorf mit dem Vervielfältiger 1,0 (Bebaubarkeit mit einem Vollgeschoss) bei der Berechnung der beitragspflichtigen Fläche berücksichtigt.
- Hinsichtlich der Finanzierung etwaiger Beitragsforderungen werde darauf hingewiesen, dass die Straßenbeitragssatzung die Möglichkeit vorsehe, den Beitrag - unabhängig von den Regelungen der Abgabeordnung bei Vorliegen von Härtefäll-

Lfd. Nr.	Nummer der Petition; Wohnort (Kreis/Land) des Petenten; Gegenstand der Petition	Inhalt der Petition; Art der Erledigung
-------------	---	--

len - in eine Schuld umzuwandeln, die in höchsten zehn Jahresleistungen zu entrichten sei. Grundsätzlich sei es nach der Stellungnahme des Landrats auch vorstellbar, gegen Eintragung einer entsprechenden Sicherungshypothek einschließlich der aufgelaufenen Zinsen auf eine Zahlung vollständig zu verzichten; im Falle eines Verkaufs oder Erbfalles seien sowohl der Beitrag als auch die Zinsen darauf dann zu entrichten.

Bezüglich der Kostensteigerung von 100.000 Euro auf 230.000 Euro sei anzumerken, dass 2012 noch keine detaillierten Planungen erfolgt seien und es sich lediglich um grob geschätzte Kosten gehandelt habe. Zu diesem Zeitpunkt hätten weder Vermessungsergebnisse noch Baugrunduntersuchungen vorgelegen, auch sei das benötigte Straßenentwässerungssystem nicht abzusehen gewesen. Die veranschlagten 230.000 Euro würden auf einer Kostenberechnung entsprechend der Entwurfsplanung des beauftragten Ingenieurbüros basieren.

Die Petentin sei darauf hingewiesen, dass sie die Möglichkeit habe, ihre Veranlagung zu Straßenbaulastbeiträgen nach Vorliegen des Beitragsbescheides auf dem dafür vorgesehenen Rechtsweg überprüfen zu lassen.

Die behördliche Entscheidung, die mit der Petition beanstandet wird, fällt in den Bereich der kommunalen Selbstverwaltung. Artikel 28 des Grundgesetzes und Artikel 54 der Verfassung des Landes Schleswig-Holstein gewährleisten den Gemeinden das Recht, in ihrem Gebiet alle öffentlichen Aufgaben im Rahmen der Gesetze in eigener Verantwortung zu regeln. In diesem Bereich ist der Petitionsausschuss nach Artikel 25 der Landesverfassung auf eine Rechtskontrolle beschränkt.

Der Ausschuss kann das Anliegen und die Besorgnis der Petentin nachvollziehen. Nach Überprüfung des Sachverhalts ergeben sich jedoch keine Anhaltspunkte, die ein kommunalaufsichtsrechtliches Einschreiten rechtfertigen. Ausdrücklich möchte der Ausschuss die Petentin noch einmal auf die vom Ministerium dargestellten Finanzierungsmöglichkeiten hinweisen, sodass ein Verkauf des Hauses nicht unumgänglich ist. Er hofft, dass die Petentin eine für sie gerechte und tragbare Lösung findet.

Einen Rechtsverstoß kann der Ausschuss nicht feststellen.

2 **L2123-18/2362**
Schleswig-Flensburg,
Verkehrswesen, ausländische
Fahrerlaubnis

Die ursprünglich an den Petitionsausschuss des Deutschen Bundestages gerichtete Petition wurde von diesem wegen der verfassungsmäßigen Zuständigkeit an den Petitionsausschuss des Schleswig-Holsteinischen Landtages übersandt. Der Petent führt Beschwerde gegen die Fahrerlaubnisbehörde Flensburg. Er habe einen deutschen Führerschein beantragt. Im Rahmen des Verfahrens fordere die Behörde von ihm die Abgabe seines australischen Führerscheins, der nach Ablauf von 3 Jahren vernichtet werde. Diesen benötige er aber, um in Australien seine Identität zu beweisen, da sein Reisepass dort nicht als Ausweis genüge.

Der Petitionsausschuss des Schleswig-Holsteinischen Landtages hat die Petition auf der Grundlage der von dem Petenten

Lfd. Nr.	Nummer der Petition; Wohnort (Kreis/Land) des Petenten; Gegenstand der Petition	Inhalt der Petition; Art der Erledigung
3	L2123-18/2371 Lübeck, Immissionsschutz, Schallschutzmaßnahmen	<p>vorgetragene Gesichtspunkte unter Beiziehung einer Stellungnahme des Ministeriums für Wirtschaft, Verkehr, Arbeit, Technologie und Tourismus geprüft und beraten. Der Ausschuss vermag kein Votum im Sinne des Petenten auszusprechen.</p> <p>Das Wirtschaftsministerium teilt mit, dass die Fahrerlaubnisbehörde rechtmäßig handle. Die EU-Führerscheinrichtlinie (Richtlinie 2006/126/EG) lege fest, dass jede Person nur Inhaber eines Führerscheins sein könne. Nach § 31 Absatz 4 der Fahrerlaubnisverordnung dürfe die deutsche Fahrerlaubnis nur gegen Abgabe des ausländischen Führerscheins ausgehändigt werden. Die Fahrerlaubnisbehörde sende ihn an die Stelle zurück, die ihn ausgestellt habe, sofern mit dem betreffenden Staat eine entsprechende Vereinbarung bestehe. Ansonsten nehme sie den Führerschein in Verwahrung. Gegen Abgabe des auf seiner Grundlage ausgestellten inländischen Führerscheins dürfe er wieder ausgehändigt werden.</p> <p>In begründeten Fällen könne die Fahrerlaubnisbehörde von diesem Verfahren absehen. Dies werde derzeit bei russischen und japanischen Staatsbürgern so gehandhabt, die mehrmals im Jahr in ihre Heimat reisen. In diesen beiden Ländern werde die deutsche Fahrerlaubnis nicht anerkannt. Australien akzeptiere den deutschen Führerschein hingegen, sodass kein begründeter Fall anzunehmen sei. Vor allem betont das Ministerium, dass der Führerschein nie vernichtet werde.</p> <p>Die australische Botschaft habe dem Ministerium mitgeteilt, dass der australische Führerschein als amtliches Ausweisdokument gelte. In Australien könne man sich aber auch mit einem deutschen Führerschein ausweisen, denn dort seien alle relevanten personenbezogenen Angaben enthalten. Der Petent besitze darüber hinaus auch den australischen Pass, um sich ausweisen zu können, sodass nichts gegen die Abgabe des Führerscheins spreche.</p> <p>Zudem habe die Botschaft bereits 2011 mitgeteilt, dass die australischen Fahrerlaubnisbehörden keine Wiederaushändigung eines umgetauschten australischen Führerscheins an australische Bürger forderten und es unterstützten, dass ein Fahrerlaubnisinhaber im Besitz nur eines Führerscheins sei. Sollte der Petent seinen australischen Führerschein dennoch benötigen, so könne er diesen in der Fahrerlaubnisbehörde zurücktauschen.</p> <p>Der Petitionsausschuss schließt sich der Auffassung des Wirtschaftsministeriums an, dass kein rechtswidriges Verhalten der Fahrerlaubnisbehörde festzustellen ist.</p> <p>Der Petent fühlt sich durch den Lärm, der durch die laufende Baumaßnahme an der A1 Bad Schwartau-Sereetz und der nachlaufenden Lärmvorsorge verursacht wird, beeinträchtigt und begehrt als Lärmschutzmaßnahme ein neues Fenster.</p> <p>Der Petitionsausschuss des Schleswig-Holsteinischen Landtages hat die Petition auf der Grundlage der von dem Petenten vorgetragene Gesichtspunkte unter Beiziehung einer Stellungnahme des Ministeriums für Wirtschaft, Arbeit, Verkehr und Technologie geprüft und beraten.</p> <p>Bezüglich der Baumaßnahmen teilt das Ministerium mit, dass</p>

Lfd. Nr.	Nummer der Petition; Wohnort (Kreis/Land) des Petenten; Gegenstand der Petition	Inhalt der Petition; Art der Erledigung
-------------	---	--

die Gesamtmaßnahme A1 Bad Schwartau-Sereetz neben Lärmschutzmaßnahmen die Grundinstandsetzung der Strecke umfasse. Das Gesamtvorhaben solle im Jahr 2020 abgeschlossen werden.

Im Jahr 2016 seien in dem Bereich, in welchem der Petent wohnt, die Lärmschutzwände erneuert, erhöht und ergänzt worden. Ab 2018 werde der Verkehr in diesem Bereich außerdem auf dem lärm mindernden neuen Belag laufen. Derzeit habe das Bauwerk keine Lärmschutzwand. Die damit einhergehende höhere Lärmbelastung sei jedoch zeitlich befristet und werde durch das geringere Geschwindigkeitsniveau während der Bauzeit reduziert. Entschädigungsfähige Erstattungen werden unter Ausnutzung des Ermessensspielraums ermittelt und, soweit die Maßnahmen vom Petenten in Anspruch genommen worden seien, ausgezahlt. Ein vom Petenten gefordertes neues Fenster sei nicht entschädigungsfähig, da die schalltechnische Erhebung vor Ort ergeben habe, dass die vorhandenen Fenster ausreichend seien. Eine Erstattung sei hierfür nicht möglich.

Weiter wird auf einen Vermerk des Landesbetriebs Straßenbau und Verkehr Schleswig-Holstein vom 16. Mai 2017 verwiesen. Erstattungsfähige Schallschutzmaßnahmen seien danach Schalldämmlüftungen, welche dazu dienen, die erforderliche Frischluftversorgung für Schlafräume zu gewährleisten, ohne dass die Fenster dafür geöffnet werden müssen. Auf den Einbau der Schalldämmlüfter habe der Petent vorerst verzichtet.

Der Ausschuss kann nachvollziehen, dass es für den Petenten unbefriedigend ist, kein Anrecht auf Erstattung neuer Fenster zu haben. Dennoch sieht er keine Möglichkeit, eine Empfehlung im Sinne des Petenten auszusprechen. Der Ausschuss bringt seine Hoffnung zum Ausdruck, dass der Verkehr auf dem offenporigen Asphalt und die Erneuerung der Lärmschutzwände zu einer Lärminderung führen.

**4 L2123-19/70
Lübeck, Verkehrswesen, Lärmschutzmaßnahme B 75**

Der Petent ist Anwohner in der Straße Kieselgrund in Lübeck, die unmittelbar parallel zur Bundesstraße 75 in Lübeck-Kücknitz verläuft. Er beanstandet die hohe Lärmbelastung und fordert die Errichtung einer Lärmschutzwand oder alternativ eine Geschwindigkeitsbegrenzung.

Der Petitionsausschuss des Schleswig-Holsteinischen Landtages hat die Petition auf der Grundlage der von dem Petenten vorgetragenen Gesichtspunkte unter Beiziehung einer Stellungnahme des Ministeriums für Wirtschaft, Verkehr, Arbeit, Technologie und Tourismus geprüft und beraten.

Das Ministerium bestätigt, dass die Lärmsituation an der Bundesstraße (B) 75 im Vergleich mit der Situation zu anderen Bundesstraßen im Land verhältnismäßig hoch sei. Deshalb sei es vorgesehen, den Lärmschutz für die Anwohnerinnen und Anwohner im Rahmen einer sogenannten „Lärmsanierungsmaßnahme“ zu verbessern. Diese diene der Verminderung von Lärmbelastungen und sei eine freiwillige Leistung des Straßenbulasträgers, hier des Bundes. Rechtsansprüche lassen sich nicht ableiten. Das Ministerium bedauert, dass sich die Lärmsanierungsmaßnahmen an der B 75 aus

Lfd. Nr.	Nummer der Petition; Wohnort (Kreis/Land) des Petenten; Gegenstand der Petition	Inhalt der Petition; Art der Erledigung
-------------	---	--

unterschiedlichen Gründen seit Jahren immer wieder verzögert haben.

Bezüglich des aktuellen Sachstandes teilt das Ministerium mit, dass die Entwurfsarbeiten von der Landesstraßenbauverwaltung im Juni 2015 fertiggestellt und an das Bundesministerium für Verkehr und digitale Infrastruktur (BMVI) übergeben worden seien. Die Planung sehe eine Begrenzung der Wandhöhen auf ein Maß von 3,50 Meter vor. Dies stelle eine Kompromisslösung dar, die im Konsens mit den betroffenen Anwohnerinnen und Anwohnern getroffen worden sei. Das gewünschte Lärmschutzniveau werde zwar nicht ganz erreicht, die Verdunkelung der Grundstücke aber auf ein zumutbares Maß begrenzt.

Das BMVI habe den erforderlichen Sichtvermerk noch nicht erteilt, da aus Sicht des Bonner Fachreferats ein besserer, aber immer noch wirtschaftlich vertretbarer Lärmschutz erreicht werden solle. Mit dem BMVI sei vereinbart, nach einer optimierten Lösung zu suchen. Ein Abstimmungsgespräch mit dem Land solle noch in 2017 erfolgen.

Gegenwärtig könne man noch keine Aussagen zum Realisierungszeitpunkt treffen, da auch bei Vorliegen des Sichtvermerks ein Planfeststellungsverfahren notwendig sei. Dieses berge Risiken wie mögliche Klagen. Das Ministerium sei aber bestrebt, die Lärmschutzmaßnahmen trotz noch offener Fragen zügig umzusetzen. Die hohe Anzahl an Betroffenen sei unbestritten. Auch der weit fortgeschrittene Planungsstand spreche für eine zügige Realisierung.

Die Hansestadt Lübeck überwache die B 75 in Kücknitz in beiden Fahrrichtungen mit einer ortsfesten Geschwindigkeitsüberwachungsanlage, die die inneren Fahrspuren überwache. Dass die Anlage bekannt und nicht mehr wirkungsvoll sei, werde seitens der Hansestadt Lübeck nicht bestätigt. Die Anlage erfasse zwar fortlaufend eine große Zahl von Verstößen. Die nach Inbetriebnahme der Anlage im Jahr 2006 eingetretene Verminderung der Zahl der Verkehrsverstöße trage aber zu einer Reduzierung des Geschwindigkeits- und Geräuschniveaus insgesamt bei.

Eine weitere Absenkung der bereits auf 60 km/h beschränkten zulässigen Höchstgeschwindigkeit auf 50 km/h werde von der örtlich zuständigen Straßenverkehrsbehörde der Hansestadt Lübeck, dem Landesbetrieb Straßenbau und Verkehr als Straßenbaulastträger und der Polizei einhellig abgelehnt. Dies sei auch aus Sicht der obersten Straßenverkehrsbehörde im Ministerium für Wirtschaft, Verkehr, Arbeit, Technologie und Tourismus mit Blick auf die in der Abwägungsentscheidung zu berücksichtigenden hohen Verkehrsbedeutung der Straße nachvollziehbar. Der Petitionsausschuss hält entgegen der Auffassung des Ministeriums eine Herabsetzung der zulässigen Höchstgeschwindigkeit auf 50 km/h, bis die Lärmschutzmaßnahme ausgeführt ist, als Interimslösung für angemessen.

Der Petitionsausschuss teilt die Auffassung des Petenten, dass die hohe Lärmbelastigung für die Anwohner an der Bundesstraße 75 belastend ist. Er appelliert an alle Beteiligten, die geplanten Lärmschutzvorhaben im Rahmen des Möglichen zügig zu realisieren, und hofft, dass künftig Verzögerungen vermieden werden können. Bei der Dimensionierung der zu

Lfd. Nr.	Nummer der Petition; Wohnort (Kreis/Land) des Petenten; Gegenstand der Petition	Inhalt der Petition; Art der Erledigung
5	L2123-19/107 Lübeck, Verkehrswesen, neue Bahnstationen in Lübeck	<p>errichtenden Lärmschutzmaßnahmen sollte berücksichtigt werden, dass durch den geplanten Ausbau des Skandinavienkais in Travemünde mit einem erhöhten LKW-Verkehr und dadurch auch mit einer Erhöhung der Lärmbelastigung gerechnet werden muss.</p> <p>Die ursprünglich an den Petitionsausschuss des Deutschen Bundestages gerichtete Petition wurde von diesem zuständigkeithalber an den Petitionsausschuss des Schleswig-Holsteinischen Landtages weitergeleitet. Der Petent begehrt die Einrichtung von Bahnstationen in Ratekau und in Lübeck-Moisling.</p> <p>Der Petitionsausschuss des Schleswig-Holsteinischen Landtages hat die Petition auf der Grundlage der von dem Petenten vorgetragenen Gesichtspunkte und einer Stellungnahme des Ministeriums für Wirtschaft, Verkehr, Arbeit, Technologie und Tourismus geprüft. Im Ergebnis stellt er fest, dass dem Anliegen des Petenten entsprochen werden kann.</p> <p>Das Ministerium teilt mit, dass für beide Orte Bahnstationen geplant seien. Die Fertigstellung der Station Lübeck-Moisling sei für 2020 vorgesehen. Die Gemeinden Ratekau und Timendorfer Strand werden voraussichtlich vor Ende dieses Jahres zusammen mit dem Kreis Ostholstein entscheiden, wo genau die Station Ratekau liegen werde. Diese werde im Zuge der festen Fehmarnbelt-Querung eingerichtet werden. Zurzeit werde davon ausgegangen, dass diese Station 2024 fertig sein werde.</p>
6	L2123-19/126 Rendsburg-Eckernförde, Ver- kehrswesen, Bahnhof Gettorf	<p>Der Petent strebt mit seiner öffentlichen Petition den barrierefreien Ausbau des Bahnhofs Gettorf an.</p> <p>Der Petitionsausschuss des Schleswig-Holsteinischen Landtages stellt im Ergebnis seiner Beratung fest, dass dem Anliegen des Petenten entsprochen wird.</p> <p>Das um Stellungnahme gebetene Ministerium für Wirtschaft, Verkehr, Arbeit, Technologie und Tourismus hat den Ausschuss darüber informiert, dass im Rahmen eines größeren Umbauprojektes des Mittelbahnsteiges in Gettorf geplant sei, die Barrierefreiheit bis 2019 herzustellen. Beide Bahnsteigkanten werden auf 76 cm erhöht. Darüber hinaus werde eine barrierefreie Zuwegung in Form von Rampen eingerichtet. Ein taktiles - also ein über den Tastsinn zu erfassendes - Leitsystem und eine Erneuerung des Lichts sei ebenfalls Teil der Maßnahme.</p> <p>Der Petitionsausschuss begrüßt, dass mit den geplanten Maßnahmen körperlich beeinträchtigten oder sehbehinderten Fahrgästen der Zugang zu und die Orientierung auf den Bahnsteigen deutlich erleichtert wird.</p>
7	L2123-19/132 Brandenburg, Bauwesen	<p>Der Petent bezieht sich in seiner öffentlichen Petition auf vom Bund der Steuerzahler erhobene Vorwürfe bezüglich der Sanierung des Rendsburger Kanaltunnels. Insbesondere werden die Dauer und die damit einhergehenden Kosten moniert.</p>

Lfd. Nr.	Nummer der Petition; Wohnort (Kreis/Land) des Petenten; Gegenstand der Petition	Inhalt der Petition; Art der Erledigung
		<p>Der Petent möchte diesbezügliche Aufklärung, damit sich solche Vorgänge nicht wiederholen.</p> <p>Der Petitionsausschuss des Schleswig-Holsteinischen Landtages hat zu seiner Beratung der in der Petition vorgetragene(n) Vorwürfe des Bundes der Steuerzahler eine Stellungnahme des Ministeriums für Wirtschaft, Verkehr, Arbeit, Technologie und Tourismus eingeholt. Die Petition wird von keinen Mitzeichnern unterstützt.</p> <p>Das Verkehrsministerium stellt im Ergebnis seiner Prüfung fest, dass der Ausbau des Kanaltunnels Angelegenheit des Bundes sei. Geplant sei, dass nach erfolgtem Ausbau die Verantwortung auf die Auftragsverwaltung, also den Landesbetrieb für Straßenbau und Verkehr Schleswig-Holstein übergehe. Für die Dauer der Sanierung jedoch liege die Baulastverantwortung ausschließlich bei der Bundeswasserstraßenverwaltung, da der Tunnel eine Bundeswasserstraße kreuze. Vor diesem Hintergrund beschließt der Petitionsausschuss, die Petition an den Petitionsausschuss des Deutschen Bundestages weiterzuleiten.</p>
8	<p>L2123-19/137 Brandenburg, Verkehrswesen, Steuerverschwendung Ersatzfäh- re Kanaltunnel</p>	<p>Der Petent bittet den Petitionsausschuss um Prüfung der im „Schwarzbuch - Die öffentliche Verschwendung 2017/2018“ enthaltenen Vorwürfe zu der nach der Zerstörung der Schwebefähre unter der Eisenbahnbrücke über den Nord-Ostsee-Kanal in Rendsburg gecharterten Ersatzfähre. Diese pendle an allen Schultagen und werde von zu wenigen Personen genutzt, um die täglichen Kosten in Höhe von rund 2.400 Euro zu rechtfertigen. Der Petent fordert, dass positiv den Sachverhalt ändernde Konsequenzen und Missbilligungen erfolgen.</p> <p>Der Petitionsausschuss des Schleswig-Holsteinischen Landtages hat die von dem Petenten vorgetragene(n) Vorwürfe geprüft und zu seiner Beratung eine Stellungnahme des Ministeriums für Wirtschaft, Verkehr, Arbeit, Technologie und Tourismus beigezogen. Das Ministerium unterstreicht, dass es in der vorgetragene(n) Angelegenheit nicht zuständig und in die diesbezüglichen Entscheidungen nicht eingebunden gewesen sei.</p> <p>Das Verkehrsministerium bestätigt, dass nach der Zerstörung der Schwebefähre im Januar 2016 der Fährverkehr sofort eingestellt worden sei. Aufgrund des hohen Schadensumfangs der Schwebefähre sei diese nach Angabe der Wasserstraßen- und Schifffahrtsverwaltung des Bundes nicht reparabel und müsse durch einen Neubau ersetzt werden. Dieser solle voraussichtlich 2019 wieder in Betrieb genommen werden. In Abstimmung mit den Anrainergemeinden im Einzugsgebiet der Schwebefähre sei ab 12. Juli 2016 ein Ersatzfährverkehr zur Entlastung des Tunnels eingerichtet worden.</p> <p>Der Petitionsausschuss stellt fest, dass die Annahme des Petenten beziehungsweise des Bundes der Steuerzahler, dass die Ersatzfähre seit Juni 2016 an jedem Schultag über den Kanal pendle, nicht den Tatsachen entspricht. Er ist darüber informiert, dass aufgrund geringer Fahrgastzahlen die Ersatzfähre nur bis zum 22. Dezember 2016 verkehrt habe. Nach der</p>

Lfd. Nr.	Nummer der Petition; Wohnort (Kreis/Land) des Petenten; Gegenstand der Petition	Inhalt der Petition; Art der Erledigung
-------------	---	--

Winterpause sei der Betrieb am 24. April 2017 wieder aufgenommen worden, aufgrund weiterhin geringer Frequentierung jedoch am 2. Juni 2017 erneut eingestellt worden. Diese Entscheidung sei im „Arbeitskreis Ersatzfähre“ einvernehmlich beschlossen worden. Nur zu den Veranstaltungen Norla und Hanse-Cup in Rendsburg sei sie tageweise zum Einsatz gekommen.

Vor dem Hintergrund, dass diese Informationen sowohl für den Petenten als auch für den Bund der Steuerzahler im Internet ersichtlich sind, erschließt es sich dem Petitionsausschuss nicht, auf welcher Datenbasis die von dem Petenten zitierte negative Bewertung der Situation vorgenommen wurde. Der Ausschuss kann angesichts der Tatsache, dass die Beteiligten auf die geringe Nutzung der Ersatzfähre mit einer Einstellung des Betriebes zeitnah reagiert haben, die vorgeworfene Steuerverschwendung nicht bestätigen.

Lfd. Nr.	Nummer der Petition; Wohnort (Kreis/Land) des Petenten; Gegenstand der Petition	Inhalt der Petition; Art der Erledigung
----------	---	--

Ministerium für Soziales, Gesundheit, Jugend, Familie und Senioren

1	L2119-19/73 Bremen, Gesundheitswesen, Kostenübernahme künstliche Befruchtung	<p>Die Petentin fordert die Gleichstellung von nicht verheirateten und verheirateten Paaren in Bezug auf die Kostenübernahme von künstlicher Befruchtung durch gesetzliche Krankenkassen nach § 27a Sozialgesetzbuch Fünftes Buch.</p> <p>Der Petitionsausschuss des Schleswig-Holsteinischen Landtages hat die Petition auf der Grundlage der von der Petentin vorgetragenen Gesichtspunkte unter Einbeziehung einer Stellungnahme des Ministeriums für Soziales, Gesundheit, Jugend, Familie und Senioren geprüft und beraten. Der Ausschuss spricht eine Empfehlung im Sinne der Petentin aus.</p> <p>Das Ministerium führt in seiner Stellungnahme aus, dass der Bundesgesetzgeber im Rahmen seiner Gesetzgebungskompetenz für das Sozialgesetzbuch Fünftes Buch die Kostenübernahmeregelung für die künstliche Befruchtung beschlossen habe. § 27a Ziffer 3 Sozialgesetzbuch Fünftes Buch beschränke die Kostenübernahme von 50% der Behandlungskosten bei der künstlichen Befruchtung durch die gesetzlichen Krankenkassen auf Personen, die miteinander verheiratet sind. Die Krankenkassen haben darüber hinaus die Möglichkeit, durch entsprechende Satzungsregelungen zusätzliche Leistungen bei der künstlichen Befruchtung zu gewähren. Von dieser Möglichkeit haben bisher allerdings die wenigsten Kassen Gebrauch gemacht.</p> <p>Das Sozialministerium teilt die Auffassung der Petentin, dass die Übernahme der Kosten für die künstliche Befruchtung auch für unverheiratete Paare aus familienpolitischer Sicht zu begrüßen sei. Hierfür sei eine einheitliche bundesweite Regelung, die unabhängig vom Familienstatus, vom Wohnsitz und davon, ob die Versicherung der Kinderwunschaare freiwillige Zusatzleistungen im Bereich der künstlichen Befruchtung erbringt, nur durch eine Änderung des § 27a Sozialgesetzbuch Fünftes Buch auf Bundesebene zu erreichen.</p> <p>Der Ausschuss schließt sich dieser Haltung an und begrüßt, dass die Landesregierung sich weiterhin auf Bundesebene für eine Ausweitung der Leistungen einsetzen und darauf hinwirken wird, dass es zu einvernehmlichen Regelungen kommt. Er bittet die Landesregierung, die Petition in Vorbereitung von Initiativen einzubeziehen, und befürwortet, dass dem Anliegen der Petentin baldmöglichst entsprochen wird.</p>
---	---	--

Lfd. Nr.	Nummer der Petition; Wohnort (Kreis/Land) des Petenten; Gegenstand der Petition	Inhalt der Petition; Art der Erledigung
----------	---	--

Finanzministerium

- | | | |
|---|--|--|
| 1 | L2122-18/2202
Rendsburg-Eckernförde, Besol-
dung, Versorgung, Familienzu-
schlag | <p>Der Petent ist Grundschullehrer. Er beanstandet, dass er als Landesbeamter im Dezember 2016 keine Sonderzahlung in Form eines Weihnachtsgeldes in Höhe von 400 Euro für seinen Sohn erhalten hat.</p> <p>Der Petitionsausschuss des Schleswig-Holsteinischen Landtages hat die Petition auf der Grundlage der von dem Petenten vorgetragenen Gesichtspunkte und unter Beiziehung einer Stellungnahme des Finanzministeriums geprüft und beraten. Das Finanzministerium teilt mit, dass sich der Sonderbetrag für Kinder nach § 7 des Gesetzes über die Gewährung jährlicher Sonderzahlungen vom 14. Dezember 2006 richte. Danach werde der oder dem Berechtigten für jedes im Monat Dezember im Familienzuschlag berücksichtigte Kind ein Sonderbetrag von 400 Euro gewährt.</p> <p>Der Sohn des Petenten sei im Dezember 2016 nicht mehr im Familienzuschlag berücksichtigt gewesen. Die Voraussetzung für die Gewährung habe damit nicht vorgelegen. Eine anteilige Gewährung des Sonderbetrages sei nicht möglich.</p> <p>Generell seien Stichtagsregelungen in der Gesetzgebung üblich und mehrfach durch höchstrichterliche Rechtsprechung bestätigt worden. Danach habe der Gesetzgeber einen weiten Spielraum des politischen Ermessens, innerhalb dessen er die Alimentation seiner Beamten regeln und den besonderen Gegebenheiten, den tatsächlichen Notwendigkeiten sowie der fortschreitenden Entwicklung anpassen und verschiedenartige Gesichtspunkte berücksichtigen könne.</p> <p>Der Gesetzgeber sei nach Artikel 3 Absatz 1 des Grundgesetzes nicht daran gehindert, zur Regelung bestimmter Lebenssachverhalte Stichtage einzuführen. Der Grundgedanke derartiger Stichtagsregelungen liege in der für die Verwaltungspraxis notwendigen Pauschalisierung der Anspruchsvoraussetzungen, die in Einzelfällen durchaus zu empfundenen Härten führen könnten. Die Möglichkeit, deshalb Ausnahmen zuzulassen, bestehe jedoch nicht.</p> <p>Der Petitionsausschuss kann nachvollziehen, dass die Stichtagsregelung im Falle des Petenten als unbillig empfunden wird. Dennoch schließt er sich der Auffassung des Finanzministeriums an, dass Stichtagsregelungen in der Gesetzgebung durchaus üblich sind und aufgrund der Praktikabilität auch geboten sein können.</p> |
| 2 | L2122-18/2283
L2122-18/2297
L2122-18/2300
L2122-18/2301
L2122-18/2315
L2122-18/2392
Besoldung, Versorgung, Weih-
nachtsgeld | <p>Die Petenten begehren die Nachzahlung des nicht gezahlten Weihnachtsgeldes und die fortlaufende Zahlung des Weihnachtsgeldes für Beamtinnen und Beamte des Landes Schleswig-Holstein.</p> <p>Die Petitionsverfahren werden der gemeinsamen Beratung zugeführt</p> |

Lfd. Nr.	Nummer der Petition; Wohnort (Kreis/Land) des Petenten; Gegenstand der Petition	Inhalt der Petition; Art der Erledigung
-------------	---	--

Der Petitionsausschuss des Schleswig-Holsteinischen Landtages hat die Petition auf der Grundlage der von den Petenten vorgetragenen Gesichtspunkte und unter Beiziehung einer Stellungnahme des Finanzministeriums beraten.

Das Finanzministerium teilt mit, dass im Jahre 2007 das Gesetz über die Gewährung jährlicher Sonderzahlungen neu gefasst worden sei. Ein Anspruch auf Sonderzahlung würde danach nur noch für Beamte und Versorgungsempfänger mit den Besoldungsgruppen A 2 bis A 10 in Form eines Festbetrages von 660 Euro bestehen. Für jedes im Familienzuschlag berücksichtigte Kind werde ein Sonderbetrag in Höhe von 400 Euro gewährt.

Seit Anfang 2008 seien beim Schleswig-Holsteinischen Verwaltungsgericht insgesamt sieben Klageverfahren anhängig, die sich auf die Streichung des Weihnachtsgeldes beziehen. Im Hinblick auf die Verfahren am Bundesverfassungsgericht habe das Schleswig-Holsteinische Verwaltungsgericht die Verfahren ausgesetzt.

Lediglich zur Richteralimentation in Sachsen-Anhalt habe das Bundesverfassungsgericht entschieden, dass diese nicht verfassungskonform gewesen sei.

Ausgehend von weiteren Entscheidungen des Bundesverfassungsgerichts habe die Landesregierung die Besoldungsregelungen überprüft und sei zu dem Ergebnis gelangt, dass diese auskömmlich seien. Zu den Einzelheiten werde auf die Berichte des Finanzministeriums in den Vorlagen an den Innen- und Rechtsausschuss und den Finanzausschuss vom 8. August und 16. November 2015 verwiesen (Umdrucke 18/4510 und 18/5162).

Angesichts dieser Sach- und Rechtslage bestehe kein Handlungsbedarf. Nach der Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts stünden „Sonderzahlungen“ für sich bei einer im Übrigen amtsangemessenen Alimentation grundsätzlich zur Disposition des Besoldungsgesetzgebers. Die Sonderzahlung zähle für sich nicht zum schützenswerten Kern der Alimentation, fließe aber als sonstiger Bezug der Besoldung ein. In der Gesetzesbegründung zum Gesetz zur Besoldungs- und Versorgungsanpassung in Schleswig-Holstein 2017 bis 2018 (Drucksache 18/5291) werde ebenfalls von einer verfassungskonformen Alimentation ausgegangen.

Der Petitionsausschuss hat davon Kenntnis genommen, dass eine rechtliche Klärung der Frage, ob die Streichung des Weihnachtsgeldes zulässig ist, durch das Schleswig-Holsteinische Verwaltungsgericht noch aussteht.

Nach Artikel 97 des Grundgesetzes und Artikel 50 der Verfassung des Landes Schleswig-Holstein sind die Richterinnen und Richter unabhängig und nur dem Gesetz unterworfen. Der Schleswig-Holsteinische Landtag und sein Petitionsausschuss sind darum nicht berechtigt, auf die Entscheidungen des Gerichts Einfluss zu nehmen oder sie nachzuprüfen.

Der Ausschuss stellt fest, dass das Bundesverfassungsgericht in einer Grundsatzentscheidung (Beschluss des Zweiten Senats vom 17. November 2015 - 2 BvL 19/09) lediglich Standards zur Beamtenbesoldung festgelegt hat. Kernpunkt ist das aus Artikel 33 Absatz 5 Grundgesetz folgende Alimentationsprinzip, wonach der Dienstherr verpflichtet sei, Beamte lebenslang angemessen zu alimentieren. Allein die Finanzlage

Lfd. Nr.	Nummer der Petition; Wohnort (Kreis/Land) des Petenten; Gegenstand der Petition	Inhalt der Petition; Art der Erledigung
-------------	---	--

der öffentlichen Haushalte oder das besondere Treueverhältnis von Beamten vermögen den Grundsatz der amtsangemessenen Alimentierung nicht einzuschränken. Dennoch hat der Gesetzgeber bei der Konkretisierung der amtsangemessenen Alimentation einen weiten Gestaltungsspielraum, wobei das Alimentsprinzip die Grundlage und Grenze der Gestaltungsfreiheit darstellt.

Demnach bleibt die gerichtliche Entscheidung abzuwarten, ob die Neufassung des Gesetzes über die Gewährung jährlicher Sonderzahlungen in Schleswig-Holstein den Grundsätzen einer amtsangemessenen Alimentation entspricht.

Der Ausschuss ist sich bewusst, dass gegenwärtig in der Öffentlichkeit die Forderung nach einer Zahlung des Weihnachtsgeldes für Beamtinnen und Beamte diskutiert wird. Er hat Verständnis für die Argumentation des Petenten, dass die Streichung der Sonderzahlung außerhalb der Besoldungsstufen A 2 bis A 10 als unrecht empfunden wird und die Befürchtung geäußert wird, dass das Besoldungsgefüge in ein Ungleichgewicht kommen könnte.

- 3 **L2122-19/96**
Flensburg, Steuerwesen, Vereinfachung Umsatzsteuer

Der Petent möchte mit seiner Petition erreichen, dass sich der Schleswig-Holsteinische Landtag mit einer Gesetzesinitiative im Bundesrat für eine Änderung des Umsatzsteuergesetzes einsetzt.

Die Petition wurde an den Petitionsausschuss des Schleswig-Holsteinischen Landtags gerichtet. Das Finanzministerium hat den Ausschuss darüber unterrichtet, dass die Änderung des Umsatzsteuergesetzes Bundesrecht betreffe. Eine Zuständigkeit des Petitionsausschuss des Schleswig-Holsteinischen Landtages ist daher nicht gegeben. Die Petition wird dem Petitionsausschuss des Deutschen Bundestages zugeleitet.

Lfd. Nr.	Nummer der Petition; Wohnort (Kreis/Land) des Petenten; Gegenstand der Petition	Inhalt der Petition; Art der Erledigung
----------	---	--

Ministerium für Justiz, Kultur und Europa

1 **L2120-18/2016**
Berlin, Öffentliche Sicherheit

Der Petent teilt mit, dass es in Schleswig-Holstein Einrichtungen gebe, die der Fethullah-Gülen-Bewegung angehören. Er bittet um Schließung dieser Einrichtungen, da es sich hierbei um eine Terrororganisation handle.

Der Petitionsausschuss des Schleswig-Holsteinischen Landtages hat die Petition auf der Grundlage der von dem Petenten vorgetragenen Gesichtspunkte und unter Beiziehung einer Stellungnahme des Ministeriums für Inneres, ländliche Räume und Integration geprüft und beraten.

Das Innenministerium teilt mit, dass die Gülen-Bewegung kein Beobachtungsobjekt des schleswig-holsteinischen Verfassungsschutzes sei. Erkenntnisse, dass es sich um eine terroristische Organisation handle, würden nicht vorliegen.

Nach Artikel 9 Absatz 1 des Grundgesetzes hätten alle Deutschen das Recht, Vereine und Gesellschaften zu gründen. Die Vereinsfreiheit sei damit grundgesetzlich garantiert. Zwar könnten Ausländer den Schutz von Artikel 9 des Grundgesetzes nicht in Anspruch nehmen, auch wenn die Vereinigungsfreiheit ebenfalls ein Menschenrecht nach Artikel 11 der Europäischen Menschenrechtskonvention darstelle. Dennoch gehe das Vereinsgesetz über den Wortlaut von Artikel 9 Grundgesetz hinaus und gelte auch für sogenannte Ausländervereine, deren Mitglieder oder Leiter sämtlich oder überwiegend Ausländer seien.

Artikel 9 des Grundgesetzes enthalte keinen Gesetzesvorbehalt, sodass der Gesetzgeber die Vereinsfreiheit über die grundgesetzlichen Vorgaben hinaus nicht verengen könne. Das Vereinsgesetz sei damit als Ausführungsgesetz zum Artikel 9 Absatz 2 Grundgesetz zu verstehen und regle somit für alle Vereine und Vereinigungen die formellen Aspekte des Vereinsrechts für das Vorgehen und die Folgen eines Vereinsverbotes.

Daher sei es entsprechend Artikel 9 Absatz 2 Grundgesetz möglich, Vereinigungen, deren Zwecke oder deren Tätigkeit den Strafgesetzen zuwiderlaufen oder sich gegen die verfassungsmäßige Ordnung oder gegen den Gedanken der Völkerverständigung richten würden, als „verboten“ einzustufen. Gleichzeitig stelle das Vereinsgesetz in § 1 Absatz 2 klar, dass gegen Vereine, welche die Vereinsfreiheit missbrauchen würden, zur Wahrung der öffentlichen Sicherheit oder Ordnung eingeschritten werden könne. Allerdings könne jedes gefahrabwehrende Einschreiten nur nach Maßgabe des Vereinsgesetzes erfolgen. Vereinigungen seien grundsätzlich „polizeifest“, sodass die polizeiliche Generalklausel wie zum Beispiel § 162 des Landesverwaltungsgesetzes keine Anwendung finde.

Zudem grenze das Vereinsgesetz klar zwischen Vereinigungen und politischen Parteien (im Sinne des Artikel 21 Grundgesetz) und Fraktionen des Deutschen Bundestages und der Parlamente der Länder ab. Deren Verbot müsse über ein Verbotsverfahren vor dem Bundesverfassungsgericht nach Artikel 21 Absatz 2 des Grundgesetzes in einem förmlichen Parteiverbotsverfahren nach dem Parteiengesetz ausgesprochen

Lfd. Nr.	Nummer der Petition; Wohnort (Kreis/Land) des Petenten; Gegenstand der Petition	Inhalt der Petition; Art der Erledigung
2	L2120-18/2318 Nordrhein-Westfalen, Beamtenrecht, Disziplinarverfahren	<p>werden.</p> <p>Der Petent setze sich für ein Verbot von Bildungseinrichtungen ein, die der Fethullah-Gülen-Bewegung zugerechnet werden würden.</p> <p>Diese werde selbst nach hiesiger Kenntnis auch nach innerstaatlichem Recht der Türkei dort nicht als Partei bewertet. Zudem sei es keine dem Schutz des Artikel 21 Grundgesetz unterstehende deutsche Partei. Überlegungen hinsichtlich eines Parteiverbotsverfahrens würden damit erkennbar ausscheiden.</p> <p>Dem Innenministerium seien keine entsprechenden Einrichtungen im Land Schleswig-Holstein bekannt. Es würden keine Hinweise vorliegen, welche Institutionen gemeint seien. Weder die Landespolizei noch die Verfassungsschutzbehörden des Bundes, des Innenministeriums oder die anderer Länder noch das Bildungsministerium hätten Hinweise von entsprechenden Bildungseinrichtungen übermittelt.</p> <p>Mangels bekannter oder konkret benannter Einrichtungen bestehe kein Anfangsverdacht, der die Aufnahme diesbezüglicher Ermittlungen nach § 4 Vereinsgesetz rechtfertigen könne. Der Petitionsausschuss schließt sich der Auffassung des Innenministeriums an.</p> <p>Der Petent beklagt, dass sich ein Ruhestandsbeamter in mehreren an ihn gerichteten Schreiben in despektierlicher Weise über die Umstände des Todes seiner Tochter geäußert habe. Er fordert das Ministerium für Justiz, Europa, Verbraucherschutz und Gleichstellung auf, ein Disziplinarverfahren gegen den pensionierten Beamten zu führen.</p> <p>Der Petitionsausschuss des Schleswig-Holsteinischen Landtages hat die Petition auf der Grundlage der von dem Petenten vorgetragene Gesichtspunkte und unter Beiziehung einer Stellungnahme des Ministeriums für Justiz, Europa, Verbraucherschutz und Gleichstellung umfassend geprüft und eingehend beraten.</p> <p>Das Justizministerium teilt zunächst mit, dass die Berichterstattung des Schleswig-Holsteinischen Zeitungsverlages über geplante rechtliche Verfahren der Eltern der verstorbenen Frau mehrere Leserkommentare und unter anderem auch die von dem Petenten angesprochenen Äußerungen eines Ruhestandsbeamten nach sich gezogen hätten.</p> <p>Diesbezüglich führt das Ministerium aus, der Ruhestandsbeamte habe sich offenbar in sechs verschiedenen Schreiben in den Jahren 2012 und 2014 an den Petenten und seine Ehefrau in despektierlicher Weise über den Tod ihrer Tochter geäußert und dann wieder in einem Schreiben vom Juli 2016. Das letzte Schreiben hätte der Petent zum Anlass genommen, beim Justizministerium die Einleitung eines Disziplinarverfahrens anzuregen. Dem Petenten sei mit Schreiben vom 10. August 2016 mitgeteilt worden, dass sein Anliegen geprüft werde und er zu gegebener Zeit einen Bescheid erhalten werde. Diese Prüfungen seien besonders zeitaufwendig gewesen, da das Justizministerium keinen unmittelbaren Zugriff auf Ermittlungs- oder Straftaten habe. Zum anderen sei die Übermittlung von Daten nur aufgrund einer Rechtsgrundlage</p>

Lfd. Nr.	Nummer der Petition; Wohnort (Kreis/Land) des Petenten; Gegenstand der Petition	Inhalt der Petition; Art der Erledigung
-------------	---	--

möglich.

Im Ergebnis habe die Prüfung ergeben, dass seitens des Justizministeriums gegen den Ruhestandsbeamten kein Disziplinarverfahren eingeleitet werden könne, da er weder im Bereich der Justiz noch im Bereich der Landesjustizverwaltung des Landes Schleswig-Holstein beschäftigt gewesen sei. Aus der Würdigung seiner Schreiben sei gefolgert worden, dass er im Umfeld der Bundeswehr tätig gewesen sei. Daher sei der Vorgang zur Prüfung etwaiger dienstrechtlicher Maßnahmen mit Schreiben vom 9. Mai 2017 an die zuständige Behörde übersandt worden.

Das Ministerium betont abschließend, dass bei dem schmerzlichen Verlust, den der Petent und die Mutter der jungen Frau erlitten hätten, deren Bestreben nach einer Aufklärung des Geschehens mehr als verständlich sei. Äußerungen, wie sie unter anderem von dem Ruhestandsbeamten in den Schreiben getätigt worden seien, seien nicht hinnehmbar. Dies habe nicht zuletzt die damalige Schleswig-Holsteinische Justizministerin den Petenten unmissverständlich kundgetan. Dies belege zugleich auch, dass die besondere Situation der Petenten gesehen und auch sehr ernst genommen werde. Keinesfalls sei es die Absicht des Ministeriums, die Angelegenheit auf sich beruhen zu lassen.

Der Ausschuss möchte dem Petenten und seiner Ex-Frau sein zutiefst empfundenes Beileid aussprechen. Er verurteilt und missbilligt die Schreiben und Äußerungen des Ruhestandsbeamten. Der Ausschuss hat großes Verständnis dafür, dass die Eltern der Verstorbenen die genauen Umstände, die zu ihrem Tode geführt haben, aufgeklärt wissen möchten. Er bewundert das Engagement und die Art, wie sie mit diesem schweren Schicksalsschlag umgehen. Insbesondere die Gründung einer Stiftung, die in Not geratene Familien von gefallen Soldatinnen und Soldaten unterstützt, verdient höchsten Respekt.

Nachdem die Ermittlungen des Justizministeriums ergeben haben, dass der Absender der verunglimpfenden Schreiben nicht im Landesdienst von Schleswig-Holstein tätig gewesen ist, hofft der Ausschuss, dass das zuständige Bundesamt der Bundeswehr den Dienstherrn ermitteln kann und die entsprechenden disziplinarischen Maßnahmen eingeleitet werden können.

Der Ausschuss bittet das Justizministerium im Nachgang des Petitionsverfahrens dem Ausschuss und dem Petenten unmittelbar zu berichten, wenn sich neue Erkenntnisse ergeben und das Ergebnis der Prüfungen des Bundesamtes für Personalmanagement zu erfragen.

- 3 **L2120-18/2347**
Baden-Württemberg, Gerichtliche
Entscheidung, Verfahrensdauer

Die Petentin beanstandet die Verfahrensdauer ihres am Landgericht Kiel seit über vier Jahren anhängigen zivilrechtlichen Verfahrens. Sie begehrt eine rasche Entscheidung des Rechtsstreits und eine Entschädigung wegen überlanger Verfahrensdauer.

Der Petitionsausschuss des Schleswig-Holsteinischen Landtages hat die Petition auf der Grundlage der von der Petentin vorgetragenen Gesichtspunkte und unter Beiziehung einer

Lfd. Nr.	Nummer der Petition; Wohnort (Kreis/Land) des Petenten; Gegenstand der Petition	Inhalt der Petition; Art der Erledigung
-------------	---	--

Stellungnahme des Ministeriums für Justiz, Europa, Verbraucherschutz und Gleichstellung geprüft und beraten.

Das Ministerium teilt mit, dass eine Stellungnahme der Präsidentin des Landgerichts Kiel, der die Dienstaufsicht über die Richterinnen und Richter des Landgerichts Kiel obliege, sowie der Präsidentin des Schleswig-Holsteinischen Oberlandesgerichts vorliege.

Das Justizministerium trägt vor, dass die Petentin bei dem Kläger einen VW-Bus bestellt und den Innenausbau in Auftrag gegeben habe. Der Kläger beanspruche hierfür die Zahlung des restlichen Kaufpreises, während sie im Wege der Widerklage eine Vielzahl von Mängeln geltend mache und die Rückabwicklung des Kaufvertrages begehre.

Im Februar sei das Verfahren am Amtsgericht Norderstedt anhängig geworden und wegen des Streitwerts auf Antrag des Prozessbevollmächtigten an das Landgericht Kiel verwiesen worden. Zunächst sei die 2. Zivilkammer zuständig gewesen, die jedoch aufgelöst worden sei, sodass das Verfahren in der 17. Zivilkammer weiter bearbeitet worden sei. Im Zuge der Jahresgeschäftsverteilung 2017 sei eine Umstrukturierung in der Zivilabteilung erfolgt, die zur Folge gehabt habe, dass jetzt die 4. Zivilkammer zuständig sei. Es habe bereits vier Dezernatswechsel gegeben, die durch Pensionierungen sachlich begründet gewesen seien. Eine abschließende Entscheidung des Rechtsstreits sei bislang nicht erfolgt. Die von dem nunmehr zuständigen Richter vorgeschlagene Durchführung einer gerichtlichen Mediation habe die Petentin abgelehnt.

Eine rechtliche Prüfung am Landgericht Kiel zur Frage, ob der Petentin ein Entschädigungsanspruch wegen überlanger Verfahrensdauer zustehe, käme zu dem Ergebnis, dass das Verfahren bis auf einen Zeitraum von 7 bis 9 Monaten angemessen gefördert worden sei.

Die Präsidentin des Schleswig-Holsteinischen Oberlandesgerichts habe in einem Bericht vom 28. August 2017 erklärt, dass die Petentin einen Antrag auf Entschädigung gemäß §§ 198 ff. des Gerichtsverfassungsgesetzes bei ihr als zuständige Behörde noch nicht gestellt habe. Ein solcher Anspruch sei jedoch auf die Petition hin geprüft worden. Die Präsidentin des Schleswig-Holsteinischen Oberlandesgerichts gehe davon aus, dass es im Verlauf des seit viereinhalb Jahren anhängigen Rechtsstreits immer einmal wieder kurze Phasen einer dem Gericht beziehungsweise dem Land zuzurechnenden Verzögerung gegeben habe. Dies betreffe sechs Monate in der Zeit bis zur ersten mündlichen Verhandlung im Juni 2014 und dann angesichts des erneuten Dezernatswechsels und des irrtümlich angeordneten Ruhens des Verfahrens drei Monate im Jahr 2017. Die darüber hinausgehende Verfahrensdauer sei auf den umfangreichen Streitgegenstand und die dadurch erforderliche Einholung von Gutachten zu einer Vielzahl einzelner Beweisfragen zurückzuführen.

Soweit die Petentin beklage, dass die von ihrem Anwalt gestellten Ergänzungsfragen zu dem ersten Gutachten des Sachverständigen diesem nicht vor der mündlichen Verhandlung zugeleitet worden seien, handele es sich um eine vertretbare Entscheidung, da in der Regel ergänzende Fragen im Rahmen einer mündlichen Verhandlung geklärt werden könnten. Außerdem habe diese Entscheidung sich im Ergebnis nicht aus-

Lfd. Nr.	Nummer der Petition; Wohnort (Kreis/Land) des Petenten; Gegenstand der Petition	Inhalt der Petition; Art der Erledigung
4	L2120-18/2389 Pinneberg, Betreuungswesen, Antrag auf Betreuung	<p>gewirkt, da ohnehin noch eine weitere Beweiserhebung erforderlich sei.</p> <p>Bei Verzögerungen von unter einem Jahr, die zudem innerhalb eines laufenden Verfahrens künftig noch durch eine besonders zügige Bearbeitung kompensiert werden könnten, erfolge in der Regel keine Entschädigungszahlung. Im vorliegenden Fall falle jedoch der mehrfache Richterwechsel ins Gewicht.</p> <p>Der Petentin möge es daher freistehen, einen entsprechenden Entschädigungsantrag nach § 198 Gerichtsverfassungsgesetz an die Präsidentin des Schleswig-Holsteinischen Oberlandesgerichts zu richten. Das Ministerium betont, dass die Verfahrensdauer bedauerlich sei und sie im vorliegenden Fall durch Dezernatswechsel mitverursacht worden sei. Letztere würden sich jedoch nicht grundsätzlich vermeiden lassen, insbesondere bei Pensionierungen der zuständigen Richter. Für Maßnahmen im Rahmen der Dienstaufsicht werde keine Veranlassung gesehen.</p> <p>Der Petitionsausschuss weist zunächst darauf hin, dass nach Artikel 97 des Grundgesetzes und Artikel 50 der Verfassung des Landes Schleswig-Holstein die Richterinnen und Richter unabhängig und nur dem Gesetz unterworfen sind. Der Schleswig-Holsteinische Landtag und sein Petitionsausschuss sind darum nicht berechtigt, auf die Entscheidung des Gerichts Einfluss zu nehmen oder sie nachzuprüfen. Die Überprüfung gerichtlicher Entscheidungen ist nur durch die gesetzlich vorgesehenen Rechtsmittel und Rechtsbehelfe (zum Beispiel Beschwerde, Berufung, Revision) möglich, über die ebenfalls unabhängige Richterinnen und Richter entscheiden. Damit obliegt die rechtliche Beurteilung des Falles dem zuständigen Gericht. Hierzu gehören auch verfahrensrechtliche Entscheidungen der zuständigen Richterinnen und Richter.</p> <p>Der Ausschuss stellt jedoch fest, dass die Auswirkungen der Organisation der Geschäftsverteilung im Falle des Rechtsstreits der Petentin sehr unglücklich und mitursächlich für die lange Verfahrensdauer sind.</p> <p>Insbesondere bei der Pensionierung der zuständigen Richterinnen und Richter, die zeitlich absehbar sind, sollte eine Neuverteilung der Dezernate so erfolgen, dass die hierdurch bedingte Verzögerung des Rechtsstreits gering gehalten werden kann. Dies ist bei der Übertragung von Dezernaten eines pensionierten Richters auf Richterinnen und Richter, die ebenfalls in absehbarer Zeit in den Ruhestand gehen, sehr fraglich.</p> <p>Der Ausschuss hat Verständnis dafür, dass der Petentin an einer zeitnahen Entscheidung des Rechtsstreits gelegen ist und sie im jetzigen Verfahrensstadium eine Mediation ablehnt. Der Ausschuss schließt sich ausdrücklich der Empfehlung des Ministeriums an, einen Entschädigungsantrag nach § 198 Gerichtsverfassungsgesetz an die Präsidentin des Schleswig-Holsteinischen Oberlandesgerichts zu richten.</p> <p>Die Petenten möchten mit ihrer Petition erreichen, dass eine von ihnen beantragte Betreuung ihres Bruders/Schwagers von dem dafür zuständigen Vormundschaftsgericht schneller bearbeitet wird und sie als Antragsteller an diesem Verfahren</p>

Lfd. Nr.	Nummer der Petition; Wohnort (Kreis/Land) des Petenten; Gegenstand der Petition	Inhalt der Petition; Art der Erledigung
-------------	---	--

beteiligt werden.

Der Petitionsausschuss des Schleswig-Holsteinischen Landtages hat die Petition auf der Grundlage der von den Petenten vorgetragenen Gesichtspunkte und unter Beiziehung einer Stellungnahme des Ministeriums für Justiz, Europa, Verbraucherschutz und Gleichstellung beraten. Der Ausschuss vermag sich nicht für das Anliegen der Petenten auszusprechen.

Das Justizministerium führt nach Beteiligung des Präsidenten des Landgerichts Itzehoe aus, dass die Petenten am 21. November 2016 die Bestellung eines Betreuers für ihren Angehörigen angeregt haben. Zur Begründung hätten sie ausgeführt, dass besondere Eile geboten sei, weil der Betroffene die gemeinsame Versorgungsgrundlage für sich, seine Schwester und seinen Schwager gefährde. Der Betroffene selbst habe der Anregung nicht zugestimmt und sei mit der Betreuerbestellung nicht einverstanden. Nach Eingang dieser Anregung habe das Amtsgericht Pinneberg den Betroffenen gemäß richterlicher Verfügung vom 22. November 2016 angeschrieben und ihn um eine Stellungnahme zu der Betreuungsanregung gebeten. Zeitgleich sei die Betreuungsbehörde des Kreises Pinneberg gebeten worden, den obligatorischen Bericht gemäß § 279 Absatz 2 des Gesetzes über das Verfahren in Familiensachen und in den Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit zu erstatten.

Die Betreuungsbehörde habe dem Amtsgericht mitgeteilt, dass sie Schwierigkeiten habe, mit dem Betroffenen Kontakt aufzunehmen. Am 7. Februar 2017 sei der Bericht der Betreuungsbehörde beim Betreuungsgericht eingegangen. Mit Beweisbeschluss vom 9. Februar 2017 sei ein medizinischer Sachverständiger damit beauftragt worden, ein Gutachten über die medizinisch-psychiatrischen Voraussetzungen der Betreuerbestellung zu erstatten. Zum Zwecke der Gutachtenerstattung habe das Gericht die Verfahrensakte an den Sachverständigen übersandt. Auch der Sachverständige habe mehrfach vergeblich versucht, den Betroffenen zu erreichen. Am 23. Juni 2017 habe der Sachverständige dem Gericht mitgeteilt, dass die Begutachtung abgeschlossen worden sei und er das Gutachten zu den Akten reichen werde.

Das Justizministerium kommt zu dem Ergebnis, dass die bisherige Verfahrensdauer nicht als übermäßig lang anzusehen sei. Dies auch deswegen, da es sich nicht um ein Verfahren auf einstweilige Bestellung eines vorläufigen Betreuers, sondern um ein ordentliches Hauptsacheverfahren handele. Etwasige Verfahrensverzögerungen seien nicht der Sphäre des Gerichts zuzuordnen, sondern stünden damit im Zusammenhang, dass eine Kontaktaufnahme mit dem Betroffenen schwierig gewesen sei. Umstände, die eine besondere Dringlichkeit des Verfahrens im Interesse des Betroffenen begründen würden, seien den Ausführungen der Petenten nicht hinreichend konkret zu entnehmen. Der bloße Verweis auf anstehende Entscheidungen im Rahmen der Immobilienverwaltung lasse nicht erkennen, um welche Vorgänge es sich handele und woraus ein Eilbedürfnis folgen solle.

Das Ministerium weist darüber hinaus darauf hin, dass die Petenten als Anregende nicht zwingend an dem Verfahren zu beteiligen seien, weil sie keine so genannten „notwendigen

Lfd. Nr.	Nummer der Petition; Wohnort (Kreis/Land) des Petenten; Gegenstand der Petition	Inhalt der Petition; Art der Erledigung
-------------	---	--

Beteiligten“ im Sinne von §§ 7 Absatz 2, 274 Absatz 1 des Gesetzes über das Verfahren in Familiensachen und in den Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit darstellten. Nur den am Verfahren Beteiligten seien Verfahrensmaßnahmen, eingehende Anträge und eingeholte Informationen bekannt zu geben und ihnen sei die Möglichkeit zur Stellungnahme zu geben. Grundsätzlich sei ein Akteneinsichtsrecht auch nur für Beteiligte vorgesehen. Für Vertrauenspersonen und Geschwister von Betroffenen sei vorgesehen, dass das Gericht diese am Verfahren beteiligen könne, wenn dies im Interesse des Betroffenen liege. Insbesondere durch die Vorschriften der §§ 13, 274 Absatz 4 Nummer 1 des Gesetzes über das Verfahren in Familiensachen und den Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit komme zum Ausdruck, dass das Betreuungsverfahren nicht im Drittinteresse betrieben werde.

Der Petitionsausschuss merkt an, dass in der Angelegenheit, die der Petition zugrunde liegt, ein gerichtliches Betreuungsverfahren anhängig ist. Damit liegt die rechtliche Beurteilung des Sachverhalts beim Gericht.

Nach Artikel 97 des Grundgesetzes und Artikel 50 der Verfassung des Landes Schleswig-Holstein sind die Richterinnen und Richter unabhängig und nur dem Gesetz unterworfen. Der Schleswig-Holsteinische Landtag und sein Petitionsausschuss sind darum nicht berechtigt, auf die Entscheidungen des Gerichts Einfluss zu nehmen oder sie nachzuprüfen. Die Überprüfung gerichtlicher Entscheidungen ist nur durch die gesetzlich vorgesehenen Rechtsmittel und Rechtsbehelfe (zum Beispiel Beschwerde, Berufung, Revision) möglich.

Der Petitionsausschuss kann nachvollziehen, dass die Petenten sich um ihren Angehörigen sorgen und möglicherweise Gründe haben, wegen dieser sie die Bestellung eines Betreuers für notwendig erachten.

Der Ausschuss schließt sich jedoch vollumfänglich der Auffassung des Ministeriums an, dass der Ablauf des Betreuungsverfahrens nicht zu beanstanden ist. Insbesondere aufgrund der rechtlichen Vorgaben und des schwerwiegenden Eingriffs in die Grundrechte des Betroffenen durch die Bestellung eines Betreuers ist eine sorgfältige Prüfung und Begutachtung der Lebensumstände des Betroffenen und insbesondere seiner Anhörung erforderlich.

5 **L2120-19/2416**
Nordfriesland, Gerichtswesen,
Beglaubigungen

Die Petentin möchte mit ihrer Petition erreichen, dass zukünftig auch die Kommunalverwaltungen in Schleswig-Holstein in die Lage versetzt werden, öffentliche Beglaubigungen von Erbausschlagungen vornehmen zu dürfen. Sie strebt damit eine Regelung des Verfahrens an, die in Rheinland-Pfalz bereits Geltung hat.

Der Petitionsausschuss des Schleswig-Holsteinischen Landtages hat die Petition auf der Grundlage der von der Petentin vorgetragenen Gesichtspunkte und unter Beiziehung einer Stellungnahme des Ministeriums für Justiz, Europa, Verbraucherschutz und Gleichstellung beraten. Der Ausschuss vermag sich nicht für das Anliegen der Petentin auszusprechen. Das Justizministerium führt nach Beteiligung des mitbe-

Lfd. Nr.	Nummer der Petition; Wohnort (Kreis/Land) des Petenten; Gegenstand der Petition	Inhalt der Petition; Art der Erledigung
-------------	---	--

troffenen Ministeriums für Inneres, ländliche Räume und Integration sowie der Schleswig-Holsteinischen Notarkammer aus, dass es nicht sinnvoll erscheine, die Zuständigkeit für öffentliche Beglaubigungen an die Kommunen zu delegieren. Dass eine Erklärung der öffentlichen Beglaubigung bedürfe, sei in einer Vielzahl von Fällen durch das Gesetz vorgesehen. Dabei komme der Formvorschrift der öffentlichen Beglaubigung die Funktion zu, die Echtheit der Unterschrift unter einer Erklärung zu beweisen. Es werde damit belegt, dass die Unterschrift tatsächlich von der Person stamme, als die sich der Erklärende ausgegeben habe.

Im Zuge einer öffentlichen Beglaubigung könnten weitergehende Verpflichtungen auf den Notar zukommen, die mit den Pflichten bei einer notariellen Beurkundung vergleichbar seien. In den seltensten Fällen werde der Notar mit einer vorgefertigten Erklärung aufgesucht, die lediglich unterschrieben werde müsse. In aller Regel entwerfe der Notar die zu beglaubigende Erklärung. Dann müsse der Notar beraten, die Formulierung der Erklärung auswählen und die Richtigkeit überprüfen. Wenn der Notar diesen Verpflichtungen nicht nachkomme oder sie nur ungenügend erfülle, hafte er gegenüber dem Erklärenden.

Würde man die Kommunen mit der Zuständigkeit für öffentliche Beglaubigungen betrauen, wären diese nur zur Beglaubigung der Unterschrift, nicht aber zum Entwurf der dazugehörigen Erklärung befugt.

In den meisten Fällen hätten die Erklärenden einen erheblichen rechtlichen Beratungsbedarf, so auch bei einer Erbausschlagung. Hierbei stünden Fragen über die Berechnung der maßgeblichen Sechs-Wochen-Frist im Vordergrund. Die angehörte Schleswig-Holsteinische Notarkammer habe in diesem Zusammenhang von Erfahrungen aus Rheinland-Pfalz berichtet, wonach sich die dortige Regelung bislang nicht bewährt habe.

All diese Gesichtspunkte sprächen dafür, die Zuständigkeit für öffentliche Beglaubigungen nicht auf die Kommunen zu übertragen. Das Ministerium ist sich bewusst, dass diese Praxis für die Inselbewohner mit weiten Wegen und langen Fahrtzeiten verbunden ist. Allerdings seien Erbausschlagungen sehr selten notwendig und die Inselbewohner müssten auch für andere Behördengänge wie An-, Ab- und Ummeldungen von Fahrzeugen die Insel verlassen.

Das Ministerium weist die Petentin schließlich auf die von anderen Inselbewohnern bereits wahrgenommene Möglichkeit hin, dass die Geschäfte des Notars auch vor Ort vorgenommen werden könnten. In solchen Fällen hätten die Beteiligten dem Notar neben den Gebühren auch seine Auslagen zu erstatten.

Der Petitionsausschuss des Schleswig-Holsteinischen Landtages kann nachvollziehen, dass die Petentin auf einen für sie vorteilhaften Beschluss des Ausschusses gehofft hat. Der Ausschuss zeigt auch Verständnis für die Argumente der Petentin. Dies gilt speziell dafür, dass Inselbewohner nicht nur im Fall einer öffentlichen Beglaubigung mehr Mühen aufzubringen haben als Bewohner des Schleswig-Holsteinischen Festlands. Jedoch hält der Petitionsausschuss die vom Ministerium dargelegten Argumente für überzeugend.

Lfd. Nr.	Nummer der Petition; Wohnort (Kreis/Land) des Petenten; Gegenstand der Petition	Inhalt der Petition; Art der Erledigung
-------------	---	--

Insbesondere die praktischen Erwägungen sprechen dafür, die bisherige Ausgestaltung des Verfahrens in Schleswig-Holstein beizubehalten.

Lfd. Nr.	Nummer der Petition; Wohnort (Kreis/Land) des Petenten; Gegenstand der Petition	Inhalt der Petition; Art der Erledigung
----------	---	--

Ministerium für Schule und Berufsbildung

1	L2119-19/15 Plön, Schulwesen, Erste-Hilfe-Kurse im Unterricht	<p>Der Petent möchte, dass jedes Schulkind in der Mittel- und Oberstufe jeweils einmal im Rahmen des Unterrichtes verbindlich an einem Erste-Hilfe-Kurs teilnehmen muss. Grundschulkindern solle im Rahmen des Unterrichts beispielsweise das korrekte Absetzen eines Notrufes vermittelt werden.</p> <p>Der Petitionsausschuss des Schleswig-Holsteinischen Landtages hat die Petition auf der Grundlage der von dem Petenten vorgetragenen Gesichtspunkte und einer Stellungnahme des Ministeriums für Bildung, Wissenschaft und Kultur geprüft und beraten.</p> <p>Der Ausschuss stellt fest, dass es bereits Angebote für Erste-Hilfe-Kurse an Grundschulen gibt.</p> <p>Das Ministerium führt aus, dass in den Fachanforderungen Heimat-, Welt- und Sachunterricht für Grundschulen das Thema Feuerwehr behandelt werde. Darüber hinaus liegen seit 2015 verbindliche Vorgaben für Sicherheits- und Brand-schutzerziehung an Grundschulen vor. Der Landesfeuerwehrverband Schleswig-Holstein habe in Kooperation mit dem Institut für Qualitätsentwicklung an Schulen Schleswig-Holstein (IQSH) dazu Materialien für Grundschulen entwickelt. Das Absetzen eines Notrufes gehöre dabei zu den behandelten Themen.</p> <p>Die Durchführung von Erste-Hilfe-Kursen sei gut geschultem Fachpersonal externer Anbieter vorbehalten. Die Schulen seien in Eigenverantwortung für die Anforderung verantwortlich. Darüber hinaus gebe es in vielen Schulen die Möglichkeit für Schülerinnen und Schüler, sich als Schulsanitäter ausbilden zu lassen, wozu auch eine Anleitung zum Leisten Erster Hilfe gehöre. Dieses Projekt habe sich bewährt und wirke sich äußerst positiv auf die Schulkultur aus. Das Angebot sei für die Schulen kostenlos.</p> <p>Das Zusammenspiel aus den Vorgaben für den Unterricht im Rahmen der Fachanforderungen und weiteren Angeboten zum Thema Erste Hilfe durch die Schule vor Ort habe sich aus Sicht der Landesregierung bewährt und werde weiter unterstützt.</p> <p>Der Petitionsausschuss schließt sich den Ausführungen des Ministeriums an und sieht darüber hinaus keinen parlamentarischen Handlungsbedarf.</p>
---	--	---

Lfd. Nr.	Nummer der Petition; Wohnort (Kreis/Land) des Petenten; Gegenstand der Petition	Inhalt der Petition; Art der Erledigung
----------	---	--

Ministerium für Inneres und Bundesangelegenheiten

1	L2122-18/2242 Rendsburg-Eckernförde, Bauwesen, Abrissbegehren	<p>Die Petenten fordern von der Bauaufsichtsbehörde Rendsburg-Eckernförde den Abriss eines ausgebrannten Wohnhauses auf ihrem Nachbargrundstück.</p> <p>Der Petitionsausschuss des Schleswig-Holsteinischen Landtages hat die Petition auf der Grundlage der von den Petenten vorgetragenen Argumente und einer Stellungnahme des Ministeriums für Inneres und Bundesangelegenheiten geprüft und beraten.</p> <p>Das Innenministerium teilt mit, dass es eine Stellungnahme des Kreises Rendsburg-Eckernförde als untere Bauaufsichtsbehörde zur Sach- und Rechtslage eingeholt habe. Demnach stünden von dem Wohnhaus, dessen Abriss die Petenten begehren, seit einem Brand Ende Juni 2015 nur noch die Außenwände. Da sich die Ruine laut Bebauungsplan außerhalb der festgesetzten Baugrenzen befinde, könne kein Haus mehr an gleicher Stelle errichtet werden. Der Bestandsschutz sei verwirkt.</p> <p>Die untere Bauaufsicht habe bald nach dem Brand die geschädigten Eigentümer angehört, verfügt, dass das Grundstück mit einem Zaun gesichert werden müsse, und angeordnet, dass die Brandruine abgerissen werden müsse. Auch sei für den Abriss ein Termin gesetzt worden, der sich aber nicht habe einhalten lassen, da die Kriminalpolizei und die Staatsanwaltschaft zu ermitteln begonnen hätten. Nachdem die Ermittlungen abgeschlossen gewesen seien, sei es zu einem Rechtsstreit zwischen den Geschädigten und ihrer Versicherung über die Übernahme der Abrisskosten für das Gebäude gekommen. Da der Ausgang des Verfahrens noch nicht feststehe, könne auch kein Termin für den Abriss genannt werden.</p> <p>Das Innenministerium weist darauf hin, dass die zuständige Bauaufsichtsbehörde des Kreises Rendsburg-Eckernförde ihrer Aufgabe nachgekommen sei, die Sicherheit und Ordnung nach § 3 Absatz 2 der Landesbauordnung zu wahren. Die Abrissverfügung nach § 59 der Landesbauordnung sei bestandskräftig. Um die Sicherung der Baustelle zu kontrollieren, seien regelmäßig Ortsbesichtigungen durchgeführt worden und würden weiter durchgeführt, bis das abgebrannte Wohnhaus abgerissen sein wird.</p> <p>Den vorliegenden Informationen zufolge seien die geschädigten Eigentümer bereit, das Gebäude abzureißen. Es stehe nur die Entscheidung der Versicherung zur Kostenübernahme für den Abriss aus. Von der Brandruine gehe dank der Sicherung des Grundstücks keine Gefahr aus, sodass die untere Bauaufsicht des Kreises Rendsburg-Eckernförde die Zeit zur abschließenden Klärung eingeräumt habe.</p> <p>Der Petitionsausschuss nimmt die bauordnungsrechtliche Einschätzung des Kreises Rendsburg-Eckernförde zur Kenntnis. Der Ausschuss gibt jedoch unabhängig von den Maßnahmen, der von der Brandruine ausgehenden Gefährdungslage zu begegnen, zu Bedenken, dass die in der Petition vorgetragene Störungen, die von der Brandruine ausgehen, weiter bestehen und kann nachvollziehen, dass es für die</p>
---	--	--

Lfd. Nr.	Nummer der Petition; Wohnort (Kreis/Land) des Petenten; Gegenstand der Petition	Inhalt der Petition; Art der Erledigung
2	L2122-18/2299 Schleswig-Flensburg, Kommunalabgaben, Straßenausbaubeiträge	<p data-bbox="732 286 1406 472">Petenten unbefriedigend ist, nicht zu wissen, wann das ausgebrannte Haus auf ihrem Nachbargrundstück abgerissen werden wird. Der Ausschuss bittet daher die untere Bauaufsicht des Kreises Rendsburg-Eckernförde zeitnah zu prüfen, wann den Eigentümern der Abriss der Brandruine aufgegeben werden kann.</p> <p data-bbox="732 539 1406 595">Die Petentin begehrt die Abschaffung der Straßenausbaubeiträge in Schleswig-Holstein.</p> <p data-bbox="732 696 1406 846">Der Petitionsausschuss des Schleswig-Holsteinischen Landtages hat die Petition auf der Grundlage der von der Petentin vorgetragenen Gesichtspunkte und unter Beiziehung einer Stellungnahme des Ministeriums für Inneres und Bundesangelegenheiten geprüft und beraten.</p> <p data-bbox="732 853 1406 1099">Das Innenministerium teilt mit, dass sich die Petentin mit ihrem Anliegen bereits an den Ministerpräsidenten gewandt habe. Dieser habe auf die bestehende Rechtslage hingewiesen. Nach einer Stellungnahme der unteren Kommunalaufsichtsbehörde sei davon auszugehen, dass der Petition keine konkrete Straßenbaumaßnahme zugrunde liege. Die Gemeinde, in der die Petentin wohnt, habe berichtet, dass keine beitragspflichtigen Maßnahmen geplant seien.</p> <p data-bbox="732 1106 1406 1469">Weiter teilt das Ministerium mit, dass die Gemeinden grundsätzlich zur Erhebung von Straßenausbaubeiträgen verpflichtet seien. Der Landesgesetzgeber habe sich aktuell mit der Frage der Erhebungspflicht befasst und entschieden, diese beizubehalten. Diejenigen, die einen Vorteil aus der kommunalen Leistung - hier Ausbau beziehungsweise Erneuerung der Straße - erfahren, seien vorrangig zu den Kosten heranzuziehen. Die Gemeinden würden bei betragsfähigen Maßnahmen einen individuell zu bemessenden Anteil aus allgemeinen Haushaltsmitteln tragen, welcher mindestens 15 von Hundert betrage (§ 8 Absatz 1 Satz 3 Kommunalabgabengesetz Schleswig-Holstein).</p> <p data-bbox="732 1476 1406 1565">Bei Straßen, die stärker durch die Allgemeinheit genutzt werden, sei der von der Gemeinde zu tragende Anteil entsprechend höher.</p> <p data-bbox="732 1572 1406 1722">Zur Vermeidung von sozialen Härten, die durch hohe einmalige Beiträge für die Grundeigentümerinnen und Grundeigentümer entstehen könnten, habe der Gesetzgeber im Kommunalabgabengesetz Möglichkeiten geschaffen, diese im Einzelfall zu reduzieren.</p> <p data-bbox="732 1729 1406 1879">Unabhängig von den bestehenden Härtefallregelungen sei im Kommunalabgabengesetz eine Regelung geschaffen worden, nach der die Kommunen in ihren Satzungen eine Verrentung einmaliger Beiträge vorsehen können. So könnten hohe Einmalzahlungen vermieden werden.</p> <p data-bbox="732 1886 1406 2060">Zu der von der Petentin bemängelten Ungleichbehandlung von Kommunal- und Landesstraßen merkt das Innenministerium an, dass eine Satzung für öffentliche Einrichtungen innerhalb des Gemeindegebiets gelte. Eine Gemeinde könne Beiträge ausschließlich für bauliche Maßnahmen an eigenen gemeindlichen Einrichtungen im Sinne des Straßenausbaubei-</p>

Lfd. Nr.	Nummer der Petition; Wohnort (Kreis/Land) des Petenten; Gegenstand der Petition	Inhalt der Petition; Art der Erledigung
-------------	---	--

tragsrechts erheben. Diese könnten nur Straßen, Wege und Plätze sein, die auch in der Straßenbaulast der Gemeinde stünden. Bei den Bundes-, Landes- und Kreisstraßen obliege der Gemeinde die Straßenbaulast nur für die ihr gesetzlich zugeordneten Teileinrichtungen.

Der Ausschuss hat sich bereits mit mehreren sachgleichen Petitionen zu dem Thema beschäftigt. Ihm ist bewusst, dass die Finanzierung der Straßenausbaubeiträge weiterhin kontrovers in der Öffentlichkeit diskutiert wird.

Der Ausschuss merkt zunächst an, dass aufgrund der gegenwärtig geltenden kommunalen Finanzverfassung in Schleswig-Holstein gemäß Artikel 54, 55, 57 Landesverfassung Schleswig-Holstein und § 76 Absatz 2 Gemeindeordnung Schleswig-Holstein die Gemeinden die zur ordnungsgemäßen Erfüllung ihrer Aufgaben notwendigen Mittel aus eigenen Einnahmen aufbringen müssen. Dabei ergibt sich aus dem kommunalen Selbstverwaltungsrecht die Befugnis, im Rahmen der Gesetze eigene Finanzquellen zu erschließen. Aus dieser gesetzlichen Verpflichtung ergibt sich auch, dass die Gemeinden Steuern nur nachrangig erheben sollen. Die konkrete Umsetzung der Vorgaben in der Gemeindeordnung und dem Kommunalabgabengesetz erfolgt durch den Erlass örtlicher Satzungen und kann damit die örtlichen Gegebenheiten besonders berücksichtigen.

Dieses System des beitragsfinanzierten kommunalen Straßenausbaus hat sich auch in der weit überwiegenden Anzahl der übrigen Bundesländer bewährt.

Der Ausschuss nimmt zur Kenntnis, dass der Schleswig-Holsteinische Landtag erst Ende 2012 die in § 76 Satz 2 Gemeindeordnung vorgesehene Möglichkeit zum Verzicht auf die Erhebung von Straßenausbaubeiträgen gestrichen (LT-Drucksache 18/282) und damit eine Verpflichtung der Gemeinden geschaffen hat, Beiträge für den Straßenausbau zu erheben. Damit hat sich der Gesetzgeber in Schleswig-Holstein 2012 bewusst entschieden, den kommunalen Straßenausbau beitragsfinanziert und nicht ausschließlich steuerfinanziert auszugestalten.

Auch aufgrund der breiten öffentlichen Diskussion zu diesem Thema hat der Landtag die Annahme eines im Innen- und Rechtsausschusses beratenen Antrages zur Änderung des Kommunalabgabengesetzes am 24. März 2017 beschlossen (LT-Drucksache 18/5322). Danach kann nunmehr nach § 8 Absatz 9 Kommunalabgabengesetz der Beitrag bis zu 20 Jahren durch Ratenzahlungen beglichen werden mit einer Verzinsung von 3 Prozentpunkten über dem Basiszinssatz. Die von dem Petenten kritisierte Zinslast bei Ratenzahlungen wurde durch diese Gesetzesänderung deutlich reduziert.

Der Ausschuss weist darauf hin, dass vor dem Hintergrund der in der Öffentlichkeit geführten Debatte um die generelle Abschaffung der Straßenausbaubeiträge der Gesetzgeber eine Anpassung der gesetzlichen Regelungen vorgenommen hat. Er hat jedoch an dem grundsätzlichen System der Finanzierung durch Beiträge festgehalten. Außerdem erfolgt auch nach der geltenden Rechtslage bereits eine Finanzierung des kommunalen Straßenausbaus teilweise durch Steuermittel. § 8 Absatz 1 Satz 3 Kommunalabgabengesetz sieht eine Mindestbeteiligung von 15 Prozent an den Ausbaukosten durch

Lfd. Nr.	Nummer der Petition; Wohnort (Kreis/Land) des Petenten; Gegenstand der Petition	Inhalt der Petition; Art der Erledigung
----------	---	--

die Gemeinde vor. Durch diese Regelung wird bereits dem Erfordernis Rechnung getragen, alle Bürgerinnen und Bürger an der kommunalen Infrastruktur zu beteiligen.

**3 L2122-18/2312
Niedersachsen, Ordnungsange-
legenheiten, Tierhaltung**

Die Petentin beanstandet, dass ihr Yorkshire-Terrier-Mischling von der zuständigen örtlichen Ordnungsbehörde als gefährlich eingestuft worden ist, nachdem er einen Menschen gebissen hat.

Der Petitionsausschuss des Schleswig-Holsteinischen Landtages hat die Petition auf der Grundlage der von der Petentin vorgetragenen Gesichtspunkte unter Beiziehung einer Stellungnahme des Ministeriums für Inneres und Bundesangelegenheiten geprüft und beraten.

Das Innenministerium teilt mit, dass die zuständige Behörde einen Hund nach § 7 Absatz 1 Nummer 1 Gesetz über das Halten von Hunden in Schleswig-Holstein als gefährlich einstufte, sofern dieser einen Menschen gebissen habe und die Behörde bei der Prüfung des Sachverhalts Tatsachen feststelle, die den Verdacht rechtfertigen, dass von dem Hund eine Gefahr für die öffentliche Sicherheit ausgehe.

Dies könne bei dem Hund der Petentin angenommen werden, da er bereits im Vorwege im Bereich des Amtes Südangeln einen Menschen gebissen habe und der Hund durch die dortige Ordnungsbehörde bereits als gefährlich eingestuft worden sei. Nach § 8 Gesetz über das Halten von Hunden in Schleswig-Holstein sei das Halten eines Hundes, dessen Gefährlichkeit festgestellt werde, nur mit Erlaubnis der zuständigen Behörde zulässig. Die Petentin habe nach der Einstufungsentscheidung des Amtes Südangeln von 26. August 2017 keinen Antrag auf Haltungserlaubnis gestellt. Dies stelle nach § 20 Absatz 1 Nummer 9 Gesetz über das Halten von Hunden in Schleswig-Holstein eine Ordnungswidrigkeit dar.

Erst nachdem der Hund am 14. Dezember 2016 nach Angaben des Amtes Heider Umland erneut einen Menschen gebissen hätte, habe die Petentin einen Antrag auf Haltungserlaubnis gestellt. Sie sei von der zuständigen Ordnungsbehörde aufgefordert worden, die nach § 20 Absatz 1 Nummer 19 des Gesetzes über das Halten von Hunden in Schleswig-Holstein notwendigen Unterlagen (unter anderem einen Sachkundennachweis) bis zum 27. März 2017 einzureichen. Dieser Aufforderung sei sie nicht nachgekommen.

Die Petentin habe ihr polizeiliches Führungszeugnis vorgelegt, welches dazu diene, im Rahmen des Erlaubnisverfahrens nach § 9 Absatz 1 Gesetz über das Halten von Hunden in Schleswig-Holstein die Zuverlässigkeit der Halterin oder des Halters eines gefährlichen Hundes nach § 11 Gesetz über das Halten von Hunden in Schleswig-Holstein festzustellen. Aus dem vorgelegten Führungszeugnis gehe hervor, dass die Petentin wegen einer vorsätzlich begangenen Straftat zu einer Geldstrafe von mehr als 50 Tagessätzen oder zu einer Freiheitsstrafe rechtskräftig verteilt worden sei. Damit sei die Petentin im Sinne von § 11 Absatz 1 Buchstabe c Gesetz über das Halten von Hunden in Schleswig-Holstein nicht zuverlässig. Die begehrte Erlaubnis könne damit nicht erteilt werden. Die zuständige Behörde habe daher mit Schreiben vom 28.

Lfd. Nr.	Nummer der Petition; Wohnort (Kreis/Land) des Petenten; Gegenstand der Petition	Inhalt der Petition; Art der Erledigung
4	L2119-18/2361 Dithmarschen, Gesetz- und Verordnungsgebung Land, Auto- waschverbot	<p>April 2017 die Verlängerung der Frist zur Vorlage der erforderlichen Unterlagen abgelehnt und gleichzeitig angedroht, die Haltung des Hundes zu untersagen und die Abgabe des Hundes anzuordnen. Der Petentin sei im Rahmen des Verwaltungsverfahrens die Möglichkeit gegeben worden, sich nach § 87 Landesverwaltungsgesetz Schleswig-Holstein zu dem Sachverhalt zu äußern. Bis zum Ablauf der Frist am 18. April 2017 habe sich die Petentin nicht geäußert. Ferner sei sie nach Niedersachsen verzogen und der Vorgang sei dorthin abgegeben worden.</p> <p>Bezüglich der von der Petentin beanstandeten erhöhten Hundesteuer teilt das Ministerium mit, dass dies eine kommunale Aufwandssteuer sei, welche durch die kommunale Satzung festgelegt werde. Die Gerichte bis zu den obersten Gerichten haben mehrfach festgestellt, dass der kommunale Satzungsgeber berechtigt sei, für das Halten von gefährlichen Hunden eine erhöhte Hundesteuer vorzusehen (vergleiche hierzu auch OVG Schleswig, Urteil vom 04. September 2014, Az. 4 LB 21/13).</p> <p>Der Petitionsausschuss kann zwar das Anliegen der Petentin, ihren liebgewonnen Hund nicht abgeben zu müssen, nachvollziehen. Er hat jedoch zur Kenntnis genommen, dass der Hund der Petentin bereits zweimal einen Menschen gebissen habe, ohne dass dies zur Verteidigung anlässlich einer strafbaren Handlung oder aus einem elementaren Selbsterhaltungstrieb des Hundes geschehen sei. Auch ist ihm bekannt, dass die Petentin und ihr Ehemann über einen Anwalt versichert haben, ihrem Hund einen Maulkorb anzulegen. Trotzdem sei es einige Monate später zu dem erwähnten Beißvorfall gekommen. Vor diesem Hintergrund schließt sich der Ausschuss der Auffassung des Innenministeriums an, dass das Vorgehen des Amtes Heider Umland und des Landkreises Friesland aufgrund wiederholter Beißvorfälle nicht zu beanstanden ist.</p> <p>Die Petentin möchte, dass das Waschen von Personenkraftwagen in automatisierten Waschanlagen und Selbstwaschanlagen in Wohngebieten an Sonn- und Feiertagen gesetzlich verboten wird.</p> <p>Der Petitionsausschuss des Schleswig-Holsteinischen Landtages hat die Petition auf der Grundlage der von der Petentin vorgetragenen Gesichtspunkte und einer Stellungnahme des Ministeriums für Inneres und Bundesangelegenheiten geprüft und beraten. Der Ausschuss vermag dem Anliegen der Petentin nicht zu entsprechen.</p> <p>Das Ministerium trägt vor, dass Sonn- und Feiertage einem besonderen verfassungsrechtlichen Schutz unterstehen. Nach Artikel 140 Grundgesetz in Verbindung mit Artikel 139 Weimarer Reichsverfassung seien der Sonntag und die gesetzlich anerkannten Feiertage als Tage der Arbeitsruhe und der seelischen Erhebung gesetzlich geschützt. In Schleswig-Holstein seien die Sonntage sowie die gesetzlichen und kirchlichen Feiertage zudem durch das Gesetz über Sonn- und Feiertage geschützt.</p> <p>Gemäß § 3 Absatz 2 Gesetz über Sonn- und Feiertage seien</p>

Lfd. Nr.	Nummer der Petition; Wohnort (Kreis/Land) des Petenten; Gegenstand der Petition	Inhalt der Petition; Art der Erledigung
-------------	---	--

öffentlich bemerkbare Handlungen, die dem Wesen der Sonn- und Feiertage widersprechen, verboten. Der Gesetzgeber könne jedoch im Rahmen seines Gestaltungsspielraumes auf eine geänderte soziale Wirklichkeit, insbesondere auf Änderungen im Freizeitverhalten, Rücksicht nehmen. Er sei befugt, Ausnahmen vom allgemeinen Handlungsverbot zuzulassen. Diese sollen das Freizeitbedürfnis der Menschen, die dem Zwecke der Erholung und Freizeitgestaltung dienen, mit den Interessen der Allgemeinheit in Einklang bringen.

Der Ausschuss nimmt zur Kenntnis, dass nach § 4 Absatz 1 Nummer 4 Gesetz über Sonn- und Feiertage automatische Waschanlagen und Selbstwaschanlagen für Kraftfahrzeuge vom Verbot der öffentlich bemerkbaren Handlungen, die dem Wesen der Sonn- und Feiertage widersprechen, ausgenommen sind.

Der Gesetzgeber habe damit auf eine geänderte soziale Wirklichkeit reagiert, in der das Erholungsbedürfnis bei der Freizeitgestaltung, hier das Waschen von Kraftfahrzeugen, in den Vordergrund gerückt sei. Seit dem Erlass des Gesetzes über Sonn- und Feiertage habe sich die gesellschaftliche Anschauung über den Sinn und Zweck darüber deutlich geändert. Immer weniger Bürger akzeptieren das Verbot bestimmter Handlungen, worunter auch der Betrieb von Kraftfahrzeugwaschanlagen falle. Stets müsse jedoch ein hinreichendes Niveau des Sonn- und Feiertagsschutzes gewahrt bleiben.

Mit der Ausnahme des Betriebs automatischer Waschanlagen vom Sonn- und Feiertagsschutz habe der Gesetzgeber weder den ihm zur Verfügung stehenden Gestaltungsspielraum überschritten noch werde der Sonn- und Feiertagsschutz in seinem Wesenskern beeinträchtigt. Betroffen sei nur ein eng umgrenzter und in erheblichem Maß automatisierter Geschäftsbereich mit einem verhältnismäßig überschaubaren Kreis von potentiellen Kunden. Zudem bestehe in vielen Fällen eine sachliche Nähe beziehungsweise betriebliche Verbindung zu Tankstellen, für die zur Sicherung der Mobilität eine Ausnahme vom Sonn- und Feiertagsschutz anerkannt sei. Außerdem habe der Betrieb von Waschanlagen, anders als die allgemeine Ladenöffnung, keine das öffentliche Bild des Tages prägende Wirkung.

Hinsichtlich des Betriebs von Waschanlagen in Wohn- und Mischgebieten merkt das Ministerium an, dass je nach bauplanrechtlicher Einstufung des Standortes der Anlage bestimmte Schutzvorgaben vor schädlichen Umwelteinwirkungen vorgesehen seien, an die sich der Betreiber der Waschanlage halten müsse. Für Sonn- und Feiertage gelte ein Ruhezeitzuschlag, der dem gegenüber Werktagen geltenden Ruhezeitbedürfnis Rechnung trage. Zudem gelten niedrigere Immissionsgrenzwerte als in Gewerbe- und Industriegebieten. Sofern die geltenden Grenzwerte überschritten werden, habe der Betreiber die notwendigen Maßnahmen für deren Einhaltung zu ergreifen. Die Überwachung obliege den zuständigen Umweltämtern.

Das Ministerium gibt zu bedenken, dass die gesetzlich verankerten Ausnahmen vom Schutz der Sonn- und Feiertage Ausdruck eines gesamtgesellschaftlichen Konsenses und die widerstreitenden Belange im Zuge der Neufassung des Sonn- und Feiertagesgesetzes sorgfältig gegeneinander abgewogen

Lfd. Nr.	Nummer der Petition; Wohnort (Kreis/Land) des Petenten; Gegenstand der Petition	Inhalt der Petition; Art der Erledigung
-------------	---	--

seien. Ein Individualinteresse der Petentin könne nicht zu einer Aufhebung des betroffenen gesetzlichen Ausnahmetatbestandes führen, an welchem ein überwiegender Teil der Bevölkerung ein Interesse im Rahmen der Freizeitgestaltung habe.

Der Ausschuss schließt sich der Auffassung des Ministeriums an. Er stellt fest, dass der Landtag die widerstreitenden Interessen der gesellschaftlichen Akteure und Verbände im Rahmen seiner parlamentarischen Beratung der letzten Fassung des Gesetzes über Sonn- und Feiertage berücksichtigt hat. Durch die Novellierung wurde der gesellschaftlichen Anschauung, nach der der Erholungscharakter an Sonn- und Feiertagen in Form unterschiedlicher Freizeitgestaltung in den Vordergrund getreten ist, Rechnung getragen.

Der Petitionsausschuss stellt fest, dass es der Petentin offensteht, sich an das zuständige Umweltamt zu wenden. Dieses kann prüfen, ob die in ihrer Nachbarschaft befindliche Waschanlage die festgeschriebenen Immissionsgrenzwerte einhält.

Vor dem dargestellten Hintergrund sieht der Petitionsausschuss keinen parlamentarischen Handlungsbedarf.

**5 L2122-19/13
Lübeck, Sport, Landeszus
Schleswig-Holstein**

Die Petentin wendet sich mit ihrer Petition gegen die Bewilligung und Vergabe von finanziellen Hilfen durch das Land, die für Umbau- und Ausbaumaßnahmen des Holstein-Stadions ausgewiesen wurden und mittelbar dem Sportverein Holstein Kiel zugutekommen. Sie begehrt damit eine Änderung bei der Vergabe der Landeszuschüsse.

Der Petitionsausschuss des Schleswig-Holsteinischen Landtages hat die Petition auf der Grundlage der von der Petentin vorgetragenen Gesichtspunkte und unter Hinzuziehung einer Stellungnahme des Ministeriums für Inneres, ländliche Räume und Integration beraten.

Das Innenministerium führt aus, dass mit dem nunmehr von CDU, Bündnis90/Die Grünen und FDP verabschiedeten Haushaltsplan für Umbau- und Erweiterungsmaßnahmen am Holstein-Stadion sieben Millionen Euro vorgesehen seien. Gleichzeitig ergehe für die Legislaturperiode eine „Initiative zur Verbesserung der Sportstätteninfrastruktur des Landes mit besonderer regionaler und überregionaler Bedeutung“. Mit dieser Initiative sei ein Förderungsbetrag von insgesamt acht Millionen Euro verbunden, für den sowohl Kommunen als auch Vereine antragsberechtigt seien. Damit stünden genau jene Mittel zur Verfügung, die die Petentin mit Blick auf Vereine außerhalb der Landeshauptstadt Kiel mit entsprechender Bedeutung begehrt.

Der Petitionsausschuss des Schleswig-Holsteinischen Landtages bedankt sich bei der Petentin für die Anregung, Landesmittel für die regionale Sportförderung insgesamt in Schleswig-Holstein bereitzustellen. Der Ausschuss stellt fest, dass durch die Initiative der Landesregierung eine Verbesserung der Sportstätteninfrastruktur im gesamten Landesgebiet geplant ist. Hierdurch wird neben der Förderung des Spitzensports auch eine Unterstützung der von anderen Vereinen genutzten Sportstätten erreicht.

Lfd. Nr.	Nummer der Petition; Wohnort (Kreis/Land) des Petenten; Gegenstand der Petition	Inhalt der Petition; Art der Erledigung
6	L2122-19/18 Lübeck, Kommunale Angelegenheiten, Lübecker Stadtteilbüro	<p>Die Petentin wendet sich mit ihrer Petition gegen die langwierigen Bearbeitungszeiten von Anträgen in den Stadtteilbüros der Hansestadt Lübeck und möchte eine nachhaltige Verbesserung der Situation erreichen.</p> <p>Der Petitionsausschuss des Schleswig-Holsteinischen Landtages hat die Petition auf der Grundlage der von der Petentin vorgetragenen Gesichtspunkte und unter Hinzuziehung einer Stellungnahme des Ministeriums für Inneres, ländliche Räume und Integration beraten.</p> <p>Das Innenministerium legt nach einer durchgeführten fachaufsichtsrechtlichen Prüfung dar, dass man einen Verstoß der Hansestadt Lübeck gegen das Personalausweisgesetz nicht festgestellt habe. Das Vorgehen der Stadt sei daher in rechtlicher Hinsicht nicht zu beanstanden.</p> <p>Weiterhin umfasse die Prüfung der Fachaufsicht auch die Zweckmäßigkeit der Wahrnehmung der Aufgaben. Die Hansestadt Lübeck habe sich grundsätzlich für ein Antrags- und Ausgabeverfahren entschieden, bei dem Termine für die Antragsstellung und Ausgabe des Personalausweises vergeben werden würden. Dabei solle die Terminvergabe den betroffenen Personen die Wartezeiten in der Pass- und Personalausweisbehörde ersparen beziehungsweise verkürzen. Bis zum 1. Juli 2017 sei es auch möglich gewesen, vormittags ohne Terminvergabe im Stadtteilbüro einen Antrag auf ein Ausweisdokument zu stellen. Allerdings hätten die Antragsteller in diesen Fällen mit einer Wartezeit zu rechnen gehabt. Eine Abholung des Personalausweises sei auch ohne Termin möglich, wobei auch bei diesen Vorgängen Wartezeiten in Kauf genommen werden müssten.</p> <p>Überdies habe die Hansestadt Lübeck auf die Kritik der Zeitspanne bei der Beantragung und Ausgabe des Personalausweises mittlerweile reagiert und die Besetzung weiterer Stellen für die Pass- und Personalausweisbehörde beschlossen. Hiermit solle eine zügige Bearbeitung gewährleistet werden. Vor dem Hintergrund der gegenwärtigen Initiative der Personalaufstockung seitens der Hansestadt Lübeck sei daher kein zweckwidriges Verhalten zu beobachten.</p> <p>Aufgrund der Bitte des Ausschusses um ergänzende Stellungnahme und Mitteilung des aktuellen Sachstandes hat das Innenministerium die Hansestadt Lübeck am 6. September aufgefordert, die von der Petentin kritisierten Wartezeiten zu verbessern und die angestrebten Verbesserungsmaßnahmen umzusetzen. Nach Auskunft der Stadt Lübeck wurden daraufhin zielführende Maßnahmen ergriffen, um die Situation in den Stadtteilbüros für die Bürgerinnen und Bürger zu verbessern.</p> <p>Durch die unterstützende und befristete Umsetzung von Personal aus anderen Fachbereichen in die Stadtteilbüros seien die Wartezeiten für Termine auf ungefähr einen Monat verkürzt worden. Zudem könnten tagesaktuell Termine freigeschaltet werden. In Angelegenheiten, in denen ein Notfall vorgetragen werde, sei die Bereitstellung kurzfristiger Termine möglich. Zum 18. September 2017 sei im Stadtteilbüro Innenstadt eine Information eingerichtet worden. Das Abho-</p>

Lfd. Nr.	Nummer der Petition; Wohnort (Kreis/Land) des Petenten; Gegenstand der Petition	Inhalt der Petition; Art der Erledigung
-------------	---	--

len von beantragten Ausweisdokumenten sei weiterhin ohne Termin zu den Servicezeiten möglich. Die aktuellen durchschnittlichen Wartezeiten lägen nach der personellen Unterstützung im September in den beiden Stadtteilbüros bei drei beziehungsweise fünf Minuten für die Terminkunden und bei 12 beziehungsweise 25 Minuten bei den Spontankunden. Über ein internes Ausschreibungsverfahren seien zwei freigebliebenen Stellen besetzt worden. Im Rahmen eines externen Stellenausschreibungsverfahrens sollen weitere freigebliebene und vier neu geschaffene Stellen besetzt werden. Die telefonische Erreichbarkeit sei durch die unbefristete Umsetzung mit Wirkung für den Oktober verbessert worden.

Der Petitionsausschuss bedankt sich bei der Petentin für die Anregungen, die Organisation der Stadtteilbüros in Lübeck zu verbessern und bürgerfreundlicher auszugestalten. Das Petitionsverfahren hat dazu beigetragen, dass in der Hansestadt Lübeck Organisationsprozesse überprüft und optimiert wurden. Der Ausschuss begrüßt die verschiedenen Maßnahmen, die die Hansestadt Lübeck nun unternommen hat, um die Wartezeiten für Bürgerinnen und Bürger in den Stadtteilbüros zu verbessern.

Lfd. Nr.	Nummer der Petition; Wohnort (Kreis/Land) des Petenten; Gegenstand der Petition	Inhalt der Petition; Art der Erledigung
----------	---	--

Ministerium für Energiewende, Landwirtschaft, Umwelt und ländliche Räume

1	L2119-18/2164 Nordfriesland, Landwirtschaft, Milchreduktion	<p>Der Petent ist Milchbauer und beklagt, dass sein Antrag auf Teilnahme am Milchmengenreduktionsprogramm abgelehnt wurde.</p> <p>Der Petitionsausschuss des Schleswig-Holsteinischen Landtages hat die Petition auf der Grundlage der von dem Petenten vorgetragenen Gesichtspunkte und unter Beiziehung einer Stellungnahme des Ministeriums für Energiewende, Landwirtschaft, Umwelt und ländliche Räume geprüft und beraten. Das Ministerium teilt mit, dass die Petition im Zusammenhang mit einer staatlichen Marktentlastungsmaßnahme im Zuge der Milchkrise stehe, dem sogenannten Milchmengenreduktionsprogramm nach „Delegierter Verordnung (EU) 2016/1612 der Kommission vom 8. September 2016 zur Gewährung einer Beihilfe zur Verringerung der Milcherzeugung“.</p> <p>Der Antrag des Petenten auf Teilnahme am Milchmengenreduktionsprogramm nach oben genannter Verordnung sei mit Bescheid und Widerspruchsbescheid abgelehnt worden. Zuständige Behörde sei das Umweltministerium.</p> <p>Gemäß Artikel 2 Absatz 3 Buchstabe c) der oben genannten Verordnung (EU) 2016/1612 in Verbindung mit § 3 Absatz 4 der Milchverringerebeihilfenverordnung vom 12. September 2016 sei ein Beihilfeantrag nur zulässig, wenn nachgewiesen werde, dass der Antragsteller im Juli 2016 Kuhmilch an Erstkäufer (Meierei) geliefert habe. Der Petent habe ausgeführt, dass er im Juli 2016 keine Milch an Erstkäufer geliefert habe und damit nicht den entsprechenden Nachweis darlegen könne. Da die EU-Verordnung bezüglich einer Beihilfe abschließend sei und keine Härtefall- oder Ausnahmeregelungen vorsehe, sei es nicht möglich gewesen, dem Antrag und auch dem Widerspruch des Petenten stattzugeben. Der Verordnungsgeber, die EU-Kommission, hätte dabei im Blick, dass das Verfahren einfach und schnell umgesetzt werden müsse, um kurzfristig in der Krisensituation Milchangebotsmenge vom Markt zu nehmen. Der Petent sei auf eine weitere Krisenmaßnahme „Liquiditätshilfe bei Angebotsdisziplin“ nach Milchsonderbeihilfeverordnung aufmerksam gemacht worden.</p> <p>Der Petitionsausschuss kann nachvollziehen, dass die europarechtlichen Regelungen im Falle des Petenten zu einem unglücklichen Ergebnis führen und begrüßt ausdrücklich ein tiergerechtes Haltungs- und Produktionsverfahren. Dennoch weist er darauf hin, dass dem Gesetzgeber bei der Festlegung und Ausgestaltung seiner Regelungsziele ein Einschätzungs- und Regelungsspielraum zusteht. Die Stichtagsregelung in der einschlägigen EU-Verordnung kann zwar in Einzelfällen zu Unbilligkeiten führen, dient aber der Vereinfachung und Schnelligkeit des Antragsverfahrens. Der Ausschuss sieht demnach keine Möglichkeit, eine Empfehlung im Sinne des Petenten auszusprechen. Der Ausschuss schließt sich der Anregung des Ministeriums an, eine andere Förderungsmaßnahme zu beantragen.</p>
---	--	---

Lfd. Nr.	Nummer der Petition; Wohnort (Kreis/Land) des Petenten; Gegenstand der Petition	Inhalt der Petition; Art der Erledigung
-------------	---	--

Ministerium für Wirtschaft, Arbeit, Verkehr und Technologie

1 **L2120-18/2406**
Seattle, USA, Verkehrswesen,
besondere Zebrastreifen

Die Petentin möchte, dass der Landtag eine Sondergenehmigung erteilt, die es in Schleswig-Holstein ermöglichen soll, insbesondere an mehreren Kreuzungen der Landeshauptstadt Kiel, Zebrastreifen in Regenbogenfarben aufzubringen. Das Land solle sich klar zur Toleranz gegenüber unterschiedlichen sexuellen Orientierungen bekennen.

Der Petitionsausschuss des Schleswig-Holsteinischen Landtages hat die Petition auf der Grundlage der von der Petentin vorgetragenen Gesichtspunkte, eingereichter Unterlagen und einer Stellungnahme des Ministeriums für Wirtschaft, Verkehr, Arbeit, Technologie und Tourismus geprüft und beraten.

Das Verkehrsministerium führt aus, dass Fußgängerüberwege, umgangssprachlich auch Zebrastreifen genannt, gemäß der Straßenverkehrsordnung als Verkehrszeichen einzustufen seien. Die Anordnung von Fußgängerüberwegen habe zur Folge, dass Verkehrsteilnehmer Ge- und Verbote zu beachten haben. Dies beinhalte vor allem, dass Fußgängern sowie Krankentransporten und Rollstuhlfahrern das Überqueren der Straße ermöglicht werden soll. Diese und noch andere Regelungen dienen der Erhöhung der Verkehrssicherheit an Fußgängerüberwegen.

Der Sicherheitsgewinn lasse sich jedoch nur dann realisieren, wenn alle Verkehrsteilnehmer ohne jeden Zweifel erkennen können, welches Verhalten von ihnen gefordert werde. Die einheitliche Kennzeichnung von Fußgängerüberwegen sei dafür eine notwendige Voraussetzung. Andernfalls könnten im schlimmsten Fall durch Missverständnisse Verkehrsteilnehmer verletzt werden.

Aus Sicht des Verkehrsministeriums wiege die Vermeidung derartiger Risiken schwerer als der Wunsch, durch symbolische Maßnahmen ein Zeichen für Geschlechtertoleranz zu setzen. Eine Abweichung von den Gestaltungsvorgaben der Straßenverkehrsordnung werde deshalb nicht als zweckmäßig erachtet. Zudem stehen allgemeine Verwaltungsvorschriften einer Umgestaltung entgegen. Gemäß §§ 39 bis 43 Straßenverkehrsordnung dürfen ausschließlich die hier abgebildeten Verkehrszeichen verwendet oder die Zeichen müssen zuvor vom Bundesministerium für Verkehr und Infrastruktur zugelassen werden. Die Form der Verkehrszeichen müsse den Vorschriften der Straßenverkehrsordnung entsprechen. Landesrechtliche Abweichungen davon seien nicht zulässig.

Das Verkehrsministerium führt aus, dass es Initiativen, mit denen für eine vorurteilsfreie Haltung gegenüber sexuellen Orientierungen geworben werde, begrüße. Der Petitionsausschuss merkt an, dass der Schleswig-Holsteinische Landtag sich bereits in der letzten Legislaturperiode für gleiche Rechte von transsexuellen und intersexuellen Menschen ausgesprochen hat. Er hat die Landesregierung gebeten, sich im Bund und auf internationaler Ebene für die Rechte von transsexuellen und intersexuellen Menschen einzusetzen und entsprechende Initiativen für ihre Gleichstellung zu ergreifen.

Darüber hinaus hält der Ausschuss ebenso wie das Verkehrs-

Lfd. Nr.	Nummer der Petition; Wohnort (Kreis/Land) des Petenten; Gegenstand der Petition	Inhalt der Petition; Art der Erledigung
-------------	---	--

- 2 **L2123-19/3**
Ostholstein, Verkehrswesen,
Straßenmeisterei Segeberg

ministerium die von der Petentin angeregte Form der Unterstützung für nicht zielführend. Er stimmt mit dem Verkehrsministerium überein, dass die Sicherheit aller Verkehrsteilnehmer im Straßenverkehr absolute Priorität haben muss. Eine einheitliche Kennzeichnung von Verkehrszeichen ist dafür eine notwendige Voraussetzung.

Der Petent ist Eigentümer eines Gebäudes, in welchem unter anderem seine Firma ansässig ist und welches sich an freier Strecke der Bundesstraße (B) 432 in Gnissau befindet. Er kritisiert das Verhalten der Straßenbauverwaltung und insbesondere das des Leiters der Straßenmeisterei Bad Segeberg.

Der Petitionsausschuss des Schleswig-Holsteinischen Landtages hat die Petition auf der Grundlage der von dem Petenten vorgetragenen Gesichtspunkte unter Beiziehung einer Stellungnahme des Ministeriums für Wirtschaft, Verkehr, Arbeit, Technologie und Tourismus geprüft und beraten.

Das Ministerium teilt mit, dass zur Beurteilung des Sachverhalts der Landesbetrieb Straßenbau (LBV-SH) um Stellungnahme gebeten worden sei. Dieser habe zunächst darüber informiert, dass der besagte Leiter der Meisterei Bad Segeberg sich zwischenzeitlich beruflich verändert habe und seit dem 1. Januar 2017 nicht mehr Mitarbeiter des LBV-SH sei. Insofern könnte er nicht mehr zu den vom Petenten aufgeführten Sachverhalten und insbesondere zum Vorwurf einer Benachteiligung befragt werden.

Das Gebäude des Petenten befinde sich an freier Strecke der Bundesstraße (B) 432 in Gnissau. Mit E-Mail vom 26. Juni 2016 sei die Niederlassung Lübeck seitens der Meisterei Bad Segeberg über die dortige Situation informiert worden. Es haben weder Anträge über die geänderte Gebäudenutzung noch über die dort angebrachten Werbeanlagen vorgelegen. Nach einer Anhörung sämtlicher dort ansässiger Firmen und einem gemeinsamen Ortstermin mit dem Petenten sei man übereingekommen, dass alle Werbeanlagen für dort nicht ansässige Firmen abmontiert werden müssen. Für die übrigen Werbeschilder habe der Petent eine Antragstellung gegenüber der Bauaufsicht des Kreises Ostholstein zugesagt. Dem Kreis Ostholstein liege allerdings bislang kein entsprechender Antrag vor. Die noch angebrachten Werbeanlagen seien bislang seitens der Niederlassung Lübeck geduldet worden.

Anlässlich des oben genannten Ortstermins sei auch zum Schutz der Radfahrer die Aufstellung von Leitpfosten beschlossen worden. Hiermit sei der Petent einverstanden gewesen, da ihn vor allem das Parken von Wohnmobilen und LKW vor dem Gebäude gestört habe.

Ende 2016 habe ein weiterer Ortstermin stattgefunden. Auslöser sei ein Vorfall bei der Feuerwehr, deren Wache sich direkt gegenüber befinde, gewesen. Diese habe ein Problem beim Verlassen des Geländes durch einen im Weg stehenden Leitpfosten gehabt. Daraufhin sei der die Einsatzfahrzeuge störende Leitpfosten entfernt worden.

Im Februar 2016 habe die Meisterei Bad Segeberg die auf einem Rastplatz an einem Anhänger befindliche Werbung beanstandet. Der Nachweis, dass ein Anhänger ausschließlich

Lfd. Nr.	Nummer der Petition; Wohnort (Kreis/Land) des Petenten; Gegenstand der Petition	Inhalt der Petition; Art der Erledigung
-------------	---	--

zu Werbezwecken abgestellt werde und nicht im Rahmen eines klassischen Parkvorgangs, gestalte sich grundsätzlich schwierig, sodass die entsprechende Meldung zunächst nicht weiter verfolgt worden sei. Im März 2016 habe die Meisterei mitgeteilt, dass der Anhänger entfernt worden sei.

Bezüglich des Winterdienstes und des abgeladenen Schnees sei aufgrund der Schilderung des Petenten davon auszugehen, dass die Vorkommnisse mehrere Jahre zurückliegen. Dies erschwere das Nachvollziehen des Sachverhalts, da der ehemalige Leiter der Meisterei nicht mehr befragt werden könne. Der Meisterei sei hierzu nichts bekannt, jedoch werde vermutet, dass der Schnee auf dem befestigten Trennstreifen zwischen Fahrbahn und Radweg und nicht auf dem Privatgrund des Petenten abgelagert werde.

Bezüglich der kritisierten Reinigungsmaßnahmen wird mitgeteilt, dass es vorkomme, dass der Fahrer des Besenwagens die Bürsten anhebe, um dabei Beschädigungen an parkenden Fahrzeugen zu vermeiden. Eine Anweisung, vor dem Gebäudekomplex des Petenten nicht zu reinigen, gebe es nicht.

Im Ergebnis sei aus Sicht des Ministeriums das Vorgehen der Meisterei Bad Segeberg und der Niederlassung Lübeck straßenrechtlich/straßenverkehrsrechtlich nicht zu beanstanden. Auch eine Pflichtverletzung des ehemaligen Mitarbeiters sei nicht zu erkennen. Insbesondere liegen trotz Zusage des Petenten weder die notwendigen Unterlagen zur Darstellung des Parkplatzbedarfs und der Organisation des ruhenden Verkehrs noch ein Antrag auf Nutzungsänderung vor. Die Bauaufsichtsbehörde des Kreises Ostholstein und die Niederlassung Lübeck agieren insofern in dieser Angelegenheit zurückhaltend und unbürokratisch.

Der Ausschuss regt an, zukünftig ein bürgerfreundliches Beschwerdemanagement für den Landesbetrieb Straßenbau einzurichten. Er schließt sich darüber hinaus der Auffassung des Ministeriums an. Er geht davon aus, dass der Petent durch die Meisterei Bad Segeberg nicht benachteiligt wird. Er weist noch einmal ausdrücklich auf die Erforderlichkeit des Antrags auf Nutzungsänderung und der Einreichung der geforderten Unterlagen hin.

**3 L2123-19/7
Herzogtum Lauenburg, Ver-
kehrswesen, Elektromobile in
Bussen**

Die ursprünglich an den Petitionsausschuss des Deutschen Bundestages gerichtete Petition wurde von diesem zuständigkeitshalber unter anderem an den Petitionsausschuss des Schleswig-Holsteinischen Landtages weitergeleitet. Die Petenten führen Beschwerde dagegen, dass die Verkehrsbetriebe in Hamburg und Schleswig-Holstein ungefähr seit Anfang des Jahres 2017 keine schwerbehinderten Menschen mit ihren E-Mobilen befördern. Die Situation werde durch immer neue Auflagen und Gutachten verschlimmert. Ihre Krankenkasse stelle ihnen aus Kostengründen kein geeignetes Fahrzeug zur Verfügung. Weiterhin erhalten sie keine Auskunft zur Frage, welche Regelungen greifen, wenn die Verkehrsbetriebe auf Schienenersatzverkehr zurückgreifen müssen.

Der Petitionsausschuss des Schleswig-Holsteinischen Landtages hat die Petition auf der Grundlage der von den Petenten vorgetragenen Gesichtspunkte geprüft. Zu seiner Beratung hat

Lfd. Nr.	Nummer der Petition; Wohnort (Kreis/Land) des Petenten; Gegenstand der Petition	Inhalt der Petition; Art der Erledigung
-------------	---	--

er eine Stellungnahme des Ministeriums für Wirtschaft, Verkehr, Arbeit, Technologie und Tourismus angefordert. Dieses hat seinerseits das Ministerium für Soziales, Gesundheit, Jugend, Familie und Senioren beteiligt.

Das Verkehrsministerium bestätigt, dass seit Anfang 2017 die Mitnahme von sogenannten E-Scootern im Hamburger Verkehrsverbund nicht mehr möglich sei. Hintergrund sei, dass aus Sicht des Verbundes und seiner Verkehrsunternehmen eine sichere Beförderung von E-Scootern in Linienbussen derzeit nicht möglich sei. Deren Beförderung sei gegenwärtig mit dem Anspruch und der Pflicht der Verkehrsunternehmen, die Sicherheit der Fahrgäste jederzeit zu gewährleisten, nicht zu vereinbaren. Darüber hinaus sei sie mit nicht vertretbaren rechtlichen Risiken für die Verkehrsunternehmen, Betriebsleiter und das Fahrpersonal verbunden.

Das Ministerium trägt vor, dass der Verband Deutscher Verkehrsunternehmen e.V. und das Land Nordrhein-Westfalen im November 2014 ein Gutachten in Auftrag gegeben haben. In diesem seien mögliche Gefährdungspotentiale bei der Beförderung von Elektromobilen in Linienbussen untersucht worden. Im Ergebnis sei festgestellt worden, dass bei Gefahrenbremsungen und starken Betriebsbremsungen ein Kippen und Rutschen dieser Fahrzeuge nicht ausgeschlossen werden könne. In einem zweiten Gutachten sei untersucht worden, unter welchen Voraussetzungen eine sichere Mitnahme von E-Scootern in Linienbussen möglich sei. In dem Schlussbericht seien entsprechende Empfehlungen formuliert worden. Im Rahmen eines dritten technischen Gutachtens und eines begleitenden Rechtsgutachtens habe sich bei Fahrversuchen herausgestellt, dass E-Scooter im Bus unter den getesteten Bedingungen bei Kurvenfahrten an- und umkippen können.

Das Ministerium teilt mit, dass mit Datum vom 15. März 2107 ein Erlass der 16 Bundesländer hinsichtlich einer bundeseinheitlichen Regelung zur Beförderung von E-Scootern in Bussen in Kraft getreten sei. Laut diesem Erlass gebe es unter bestimmten Voraussetzungen eine Beförderungspflicht nach § 22 Personenbeförderungsgesetz von E-Scootern mit aufsitzender Person in Linienbussen des öffentlichen Personennahverkehrs. Durch die Kennzeichnung des Fahrzeugs mit einer Plakette solle nachgewiesen werde, dass ein E-Scooter die geforderten Bedingungen erfülle. Auch sei eine Schulung der Nutzer vorgesehen. Das Ministerium weist allerdings darauf hin, dass es am Markt keine E-Scooter gebe, die die notwendigen Voraussetzungen erfüllen.

Dem Petitionsausschuss ist bewusst, dass die gegenwärtige Situation eine Einschränkung der Mobilität für Betroffene mit sich bringt. Er hält jedoch die Sicherung von Gesundheit und Leben aller Benutzer von öffentlichen Verkehrsmitteln für vorrangig. Der Ausschuss bringt seine Hoffnung zum Ausdruck, dass die Hersteller von E-Scootern auf der Grundlage der in dem Erlass spezifizierten Voraussetzungen nunmehr entsprechende Fahrzeuge entwickeln beziehungsweise zur Verfügung stellen können.

Auf Nachfrage bei der Nahverkehrsverbund Schleswig-Holstein GmbH sei dem Verkehrsministerium mitgeteilt worden, dass weder im Kundendialog noch bei den Vertragsmanagern der Bahnen Kenntnisse darüber vorliegen, dass wäh-

Lfd. Nr.	Nummer der Petition; Wohnort (Kreis/Land) des Petenten; Gegenstand der Petition	Inhalt der Petition; Art der Erledigung
-------------	---	--

rend des letzten Sturms E-Scooterfahrer beziehungsweise -fahrerinnen auf Grund von Schienenersatzverkehren mit Bussen vom Weitertransport ausgeschlossen worden seien. Der Petitionsausschuss nimmt zur Kenntnis, dass bei Zugausfällen ein für die Betroffenen geeignetes Taxi gerufen werde. Diese Anweisung habe auch während des letzten Sturms gegolten. Dies entspreche dem üblichen Vorgehen bei Defekten am Fahrzeug, die eine Zugfahrt der E-Scooterfahrer und -fahrerinnen verhindern. Die Leitstelle der Deutschen Bahn verfüge über Informationen, an welcher Stelle Taxen eingesetzt werden müssen, die E-Scooter befördern können. Dass nicht immer sofort ein geeignetes Taxi zur Verfügung stehe und es somit zu Wartezeiten kommen könne, sei den unvorhersehbaren Situationen geschuldet.

Hinsichtlich der von der Krankenkasse der Petenten aus Kostengründen abgelehnten Beschaffung eines Elektro-Rollstuhls stellt das Sozialministerium fest, dass die Krankenkassen je nach Schwere der körperlichen Einschränkung im Rahmen der Hilfsmittelversorgung die Kosten für ein E-Mobil oder einen E-Rollstuhl für die Mobilität im Nahbereich übernehmen. Der Nahbereich umfasse regelmäßig den Bereich um den Wohnort, den ein Gesunder üblicherweise zu Fuß erreiche. Über ihn hinausgehende Aufwendungen für die Mobilität seien grundsätzlich nicht Aufgabe der gesetzlichen Krankenversicherung. Das Sozialministerium verweist diesbezüglich auf ein Urteil des Bundessozialgerichts vom 26. März 2003 (Az: B 3 KR 23/02 R). Dieses hat ausgeführt, dass allein die möglichst weit gehende Wiederherstellung der Gesundheit und der Organfunktion einschließlich der Sicherung des Behandlungserfolgs Aufgabe der gesetzlichen Krankenversicherung sei.

Das Bundessozialgericht unterstreicht, dass eine über die medizinische hinausgehende berufliche oder soziale Rehabilitation Aufgabe anderer Sozialleistungssysteme sei. Inwieweit die Petenten sich um Leistungen anderer Sozialversicherungsträger bemüht haben, ist dem Petitionsausschuss nicht bekannt. Der Ausschuss weist darauf hin, dass es die Möglichkeit gibt, sich in sozialen Angelegenheiten bei der Bürgerbeauftragten für soziale Angelegenheiten des Landes Schleswig-Holstein (Karolinenweg 1, 24105 Kiel, Telefon 0431 988-1240, Telefax 0431 988-1239) beraten und unterstützen zu lassen.

Der Petitionsausschuss beschließt, die Petition im Hinblick auf ihre grundsätzliche Problematik in anonymisierter Form dem Landesbeauftragten für Menschen mit Behinderung zur Verfügung zu stellen.

Lfd. Nr.	Nummer der Petition; Wohnort (Kreis/Land) des Petenten; Gegenstand der Petition	Inhalt der Petition; Art der Erledigung
----------	---	--

Ministerium für Soziales, Gesundheit, Wissenschaft und Gleichstellung

1	L2123-18/475 Ostholstein, Kinder- und Jugendhilfe, elterliche Sorge	<p>Die Petentin erbittet Unterstützung bei ihrem Bemühen, ihre vom Jugendamt in Obhut genommene Tochter wieder zu ihr rückzuführen. Das Petitionsverfahren wurde in der Sache abgeschlossen.</p> <p>Der Petitionsausschuss des Schleswig-Holsteinischen Landtages hat die Beratung der in der vorliegenden Petition thematisierten Problematik wieder aufgenommen. Der Ausschuss hat im Rahmen seiner Befassung mit der Petition die scheinbare Unmöglichkeit, in Fällen wie dem vorliegenden zeitnah eine angemessene Begutachtung vornehmen zu lassen, als eine bedeutende Ursache für die Verfahrensdauer identifiziert. In seiner Sitzung am 14. März 2017 hat der Petitionsausschuss die Petition abschließend beraten. Im Nachgang zum Petitionsverfahren empfahl er dem damaligen Ministerium für Soziales, Gesundheit, Wissenschaft und Gleichstellung eine Prüfung, wie sich die im Beschluss dargelegte Problematik einer zeitnahen Begutachtung für zukünftige gleich oder ähnlich gelagerte Fälle vermeiden lässt. Als einen möglichen Weg, Gutachten weitgehend zeitnah zu erstellen, benannte der Ausschuss die Einführung beziehungsweise - falls bereits vorhanden - Erweiterung einer Datenbank, in der Daten nicht nur zu geeigneten Einrichtungen und Sachverständigen geführt, sondern in der auch Hinweise auf Diagnoseschwerpunkte erfasst werden können.</p> <p>Das Sozialministerium wurde um Mitteilung über die Ergebnisse zu gegebener Zeit gebeten. In seinem Antwortschreiben führt das Ministerium aus, dass die Prüfung ergeben habe, dass die Erstellung einer Datenbank durch das Sozialministerium keine geeignete Maßnahme darstelle, um Verfahren in Kindschaftssachen zu verkürzen. Andere in Betracht zu ziehende Maßnahmen zur Vermeidung der langen Verfahrensdauer durch das Ministerium seien derzeit nicht ersichtlich. Sachverständige seien grundsätzlich durch das Gericht auszuwählen.</p> <p>Dieses habe dem Sachverständigen eine Frist zu setzen, innerhalb derer das Gutachten einzureichen sei. Daher sei es Aufgabe der Gerichte, eine Datenbank oder ähnliche Informationen vorzuhalten, die im Einzelfall bei der Entscheidung über die Auswahl des Sachverständigen herangezogen werden können.</p> <p>Es sei davon auszugehen, dass solche Listen regelmäßig bei den Gerichten vorhanden seien. Gerichte seien nicht daran gebunden, Sachverständige oder Einrichtungen auszuwählen, die im Gerichtsbezirk ansässig sind. Bundesweit gebe es eine Vielzahl an Sachverständigen, Einrichtungen und fachlichen Spezialisierungen. Die Erstellung einer umfassenden Datenbank werde als größeres Projekt angesehen, das erhebliche Ressourcen binde.</p> <p>Der Petitionsausschuss ersuchte dem Vorschlag des Sozialministeriums folgend das Ministerium für Justiz, Kultur und Europa um Durchführung der im Beschluss vom 14. März angeregten Prüfung. Der darauf erfolgten Stellungnahme des Justizministeriums ist zu entnehmen, dass seit einiger Zeit</p>
---	--	---

Lfd. Nr.	Nummer der Petition; Wohnort (Kreis/Land) des Petenten; Gegenstand der Petition	Inhalt der Petition; Art der Erledigung
-------------	---	--

Maßnahmen, mit denen die Begutachtung durch Sachverständige verbessert, aber auch beschleunigt werden sollen, verstärkt in der Diskussion stehen. Dies gelte auch und gerade für familiengerichtliche Verfahren in Kindschaftssachen. Anerkanntermaßen reichten die bisher bereits ergriffenen Maßnahmen nicht aus.

Das Ministerium informiert darüber, dass die unter dem Dach der Deutschen Chirurgiestiftung gegründete Plattform „Kompetenzzentrum für Gutachten. Recht - Psychologie - Medizin“ unter anderem im Rahmen eines Projektes die Gerichte und Staatsanwaltschaften, aber auch Betroffene bei der Suche nach geeigneten Sachverständigen unterstützen wolle. Zu diesem Zweck werden Sachverständigenlisten in einer Übersicht zusammengefasst und auf der Internetseite des Kompetenzzentrums veröffentlicht (<http://www.kompetenzzentrum.de/index.php>). Dieses Projekt befinde sich noch im Aufbau. Das Justizministerium halte den Aufbau dieses „übergeordneten“ Sachverständigenregisters für sinnvoll und erwäge, die Gerichte und Staatsanwaltschaften auf das Projekt hinzuweisen, sobald es einen aussagekräftigeren Umfang erreicht habe.

Das Justizministerium konstatiert jedoch einen Mangel an Sachverständigen, die - zumal in besonders gelagerten Fällen wie dem vorliegenden - ausreichend qualifiziert und in der Lage sind, Gutachten in überschaubarer Zeit zu erstellen. Dies habe auch eine Expertenanhörung bestätigt, die der Rechtsausschuss des Bundestages im März vergangenen Jahres anlässlich der Reform des Sachverständigenrechts durchgeführt habe (siehe Internetauftritt des Bundestages: <https://www.bundestag.de/presse/hib/201603/-/415616>).

Auf Nachfrage des Petitionsausschusses hat das Kompetenzzentrum bestätigt, dass die Münchhausen-by-proxy-Erkrankung so selten sei, dass wirklich erfahrene Diagnostiker kaum zu finden seien. Es sei wichtig, in einer psychiatrischen Klinik mit Mutter-Kind-Station eine (unter anderem Persönlichkeits-) Diagnostik der Mutter, des Kindes und der Interaktion zwischen beiden unter Bindungsgesichtspunkten durchzuführen. Ein Gutachtenauftrag erfolge durch Beweisbeschluss des Familiengerichts an einen konkreten Gutachter. Diese Beauftragung sei gemäß § 407 Absatz 1 Zivilprozessordnung grundsätzlich verpflichtend. Es könne nach § 408 Zivilprozessordnung jedoch eine Entbindung erfolgen, beispielsweise wenn keine zeitliche Verfügbarkeit des Gutachters gegeben sei oder diesem die notwendige Sachkunde fehle. Eine zentrale Liste von Einrichtungen mit einer Mutter-Kind-Station ist dem Kompetenzzentrum nicht bekannt. Dem Ausschuss wurde eine Auflistung von psychiatrischen Mutter-Kind-Stationen im Norden übermittelt, die gegebenenfalls das Anforderungsprofil erfüllen könnten. Der Ausschuss stellt diese dem Justizministerium zur möglichen weiteren Verwendung zur Verfügung.

Nach Ansicht des Justizministeriums spricht der vorliegende Fall für die vom Petitionsausschuss vorgeschlagene Datenbank, die nicht nur Sachverständige, sondern auch und gerade geeignete Einrichtungen/Kliniken enthält. Für den Aufbau einer Datenbank, die bundesweit geeignete Einrichtungen/Kliniken verzeichnet, wäre jedoch nicht die Justizverwal-

Lfd. Nr.	Nummer der Petition; Wohnort (Kreis/Land) des Petenten; Gegenstand der Petition	Inhalt der Petition; Art der Erledigung
2	L2119-18/2213 Nordfriesland, Gesundheitswesen, Krankenhausversorgung in Nordfriesland	<p>tion zuständig, sondern die Gesundheits- beziehungsweise Krankenhausverwaltung. Die etwaige Anregung einer bundesweiten Datenbank sollte daher nach Auffassung des Justizministeriums an Gesundheitsbehörden des Bundes hergetragen werden.</p> <p>Der Petitionsausschuss beschließt, diesen Beschluss sowie weitere sachdienliche Unterlagen dem Bundesgesundheitsministerium mit der Bitte um Kenntnisnahme und Erwägung sowie den Fraktionen des Schleswig-Holsteinischen Landtages mit der Bitte um Prüfung einer möglichen Bundesratsinitiative zuzuleiten.</p> <p>Der Petent wendet sich an den Ausschuss mit der Bitte, die allgemeine gesundheitliche Versorgung in Nordfriesland zu überprüfen und die Schließung der Kliniken in Tönning und Niebüll zugunsten eines zentralen Krankenhauses zu stoppen.</p> <p>Der Petitionsausschuss des Schleswig-Holsteinischen Landtages hat die Petition auf der Grundlage der von dem Petenten vorgetragenen Gesichtspunkte und einer Stellungnahme des Ministeriums für Soziales, Gesundheit, Wissenschaft und Gleichstellung geprüft und beraten.</p> <p>Das Ministerium führt aus, dass die Problematik einer medizinischen Grund- und Regelversorgung an drei Standorten im Kreis Nordfriesland bereits länger bekannt sei. Sowohl der Kreis als auch die Geschäftsführung des Klinikums hätten sich wiederholt dafür eingesetzt, Zukunftsperspektiven für die Standorte zu entwickeln. Es seien mehrere Gutachten in Auftrag gegeben und die Fusion mit dem Westküstenklinikum in Heide sowie eine stärkere Kooperation mit dem Diakonissenkrankenhaus in Flensburg geprüft worden.</p> <p>Ende 2015 sei von dem Wirtschaftsberaterunternehmen BDO begutachtet worden, ob die vorgeschlagenen Maßnahmen wirtschaftlich sinnvoll seien. Dabei habe es sich unter anderem um die Szenarien der Schließung des Standortes Tönning, die Schließung der Geburtshilfe in Niebüll und eine Stärkung des Standortes Husum gehandelt. Im Ergebnisbericht habe die BDO die genannten Maßnahmen als sinnvoll erachtet und empfohlen, die drei Standorte zu Gunsten einer neuen Klinik in zentraler Lage aufzugeben.</p> <p>Nach umfangreichen Prüfungen hätten sich die Kreistagsfraktionen parteiübergreifend dafür ausgesprochen, die beiden Festlandstandorte des Klinikums Nordfriesland in Husum und Niebüll sowie den Standort auf Föhr dauerhaft zu erhalten. Die strategische Ausrichtung des Klinikums Nordfriesland solle sich zukünftig darauf konzentrieren, das medizinische Leistungsangebot in Husum und Niebüll mit akutstationärer Krankenhausversorgung einschließlich durchgehender Notfallversorgung weiterzuentwickeln. Um eine 24-Stunden-Notfallversorgung für Eiderstedt sicherzustellen, plane der Kreis die Berufsgenossenschaftliche Klinik in St.-Peter-Ording einzubinden. Der Bau einer Zentralklinik solle verworfen werden.</p> <p>Zu den Bitten des Petenten der Bundestag solle ein Gesetz zur Sicherung der gesundheitlichen Versorgung erlassen,</p>

Lfd. Nr.	Nummer der Petition; Wohnort (Kreis/Land) des Petenten; Gegenstand der Petition	Inhalt der Petition; Art der Erledigung
-------------	---	--

einheitliche Anfahrtszeiten für Rettungswagen festlegen, die Fallpauschalen der Krankenkassen neu verhandeln und einheitliche Versorgungsstandards festlegen, nimmt das Ministerium wie folgt Stellung:

Der Bund habe im Bereich Gesundheit nach Artikel 74 Absatz 1 Nr. 19a unter anderem die Gesetzgebungskompetenz für die wirtschaftliche Sicherung der Krankenhäuser und die Regelung der Krankenhauspflegesätze. Die präklinische Versorgung werde durch den Rettungsdienst mit den spezialgesetzlichen Regelungen in den Rettungsdienstgesetzen der Länder durchgeführt. Nach § 4 Absatz 2 Rettungsdienstgesetz werde die Hilfsfrist als Planungsmaßstab für die rettungsdienstliche Infrastruktur definiert. Der Träger des Rettungsdienstes habe die Standorte der Rettungswachen so zu bestimmen, dass jeder ausschließlich über eine Straße erreichbare mögliche Einsatzort in der Regel innerhalb einer Frist von zwölf Minuten nach Eingang der Notfallmeldung bei der Rettungsleitstelle erreicht werden könne.

Aufgabenträger des Rettungsdienstes seien die Kreise und kreisfreien Städte im Rahmen der kommunalen Selbstverwaltung. Der Rettungsdienststräger habe den Rettungsdienst bedarfsgerecht, flächendeckend und gleichmäßig nach dem aktuellen Stand der Medizin und Technik sowie wirtschaftlich und sparsam sicherzustellen. Neben der Hilfsfrist sei dabei auch das Intervall zwischen dem Beginn der Erstversorgung und der Ankunft im Krankenhaus beziehungsweise der Behandlung entscheidend. Daran orientierten sich die Rettungsmittelsteuerung und die hinterlegten Rettungsmittelketten sowie die Auswahl des nächstgelegenen Rettungsmittels. Den Einsatzmittelvorschlägen liegen die gesetzlich vorgegebenen Bedarfsplanungen zugrunde, die regelmäßig durch die Träger überprüft würden.

In Deutschland gebe es keine bundesweiten Vorgaben oder Mindeststandards zur Erreichbarkeit von Krankenhäusern. Ein Teil der Bundesländer mache Vorgaben zur Erreichbarkeit der stationären Grundversorgung (Innere Medizin und Chirurgie). Ein Gutachten des Rheinisch-Westfälischen Institutes für Wirtschaftsforschung aus dem Jahr 2014 empfehle jedoch, dass für Einrichtungen der Grund- und Regelversorgung die Erreichbarkeitsvorgabe maximal 30 Pkw-Minuten betragen solle. Bei Schwerpunkt- und Maximalversorgern sollten 60 Minuten als Orientierungswert dienen. In einer Untersuchung im Jahr 2013 sei es 99 Prozent der Bevölkerung möglich gewesen, das nächstgelegene Krankenhaus innerhalb einer Fahrzeit von höchstens 30 Minuten zu erreichen.

Zur Kalkulation der diagnosebezogenen Fallgruppen führt das Ministerium weiter aus, dass das Institut für das Entgeltsystem im Krankenhaus auf Basis der von den Kalkulationskrankenhäusern zur Verfügung gestellten Daten, eine jährliche Neuberechnung durchführe. Da es sich um Fallpauschalen handele, würden besondere Tatbestände durch Zuschläge ausgeglichen. Für die Vorhaltung von bedarfsnotwendigen Kapazitäten, die mit der DRG-Pauschale nicht abgedeckt würden, allerdings für die Versorgung der Bevölkerung erforderlich seien, seien Sicherstellungszuschläge zu zahlen. In Schleswig-Holstein sei dies bei allen Inselkrankenhäusern der

Lfd. Nr.	Nummer der Petition; Wohnort (Kreis/Land) des Petenten; Gegenstand der Petition	Inhalt der Petition; Art der Erledigung
-------------	---	--

Fall.

Zu den von dem Petenten angesprochenen einheitlichen Versorgungsstandards merkt das Ministerium an, dass es keine einheitlichen Standards auf Bundesebene gebe. Im April 2017 habe das Bundeskabinett die Einführung von Pflegepersonaluntergrenzen in Krankenhausbereichen, in denen dies aus Gründen der Patientensicherheit notwendig sei, auf den Weg gebracht. Die Bundesverbände der Krankenhäuser und Krankenkassen seien verpflichtet worden, diese festzulegen. Dies sei beispielsweise auf Intensivstationen der Fall. Klinikverbände und der Spitzenverband der Gesetzlichen Krankenkassen seien bis Juni 2018 angehalten, die Regelung zu spezifizieren.

Der Ausschuss nimmt zur Kenntnis, dass der Kreistag in Husum am 10. Februar 2017 einen Bürgerentscheid zum Bau einer Zentralklinik in Nordfriesland beschlossen hat. Die Fragestellung über die am 7. Mai 2017 abgestimmt wurde, lautete: „Soll der Kreis Nordfriesland die Weiterentwicklung der Klinikum Nordfriesland GmbH mit ihren jetzigen Standorten – das heißt: Kliniken in Husum, Niebüll und Wyk auf Föhr sowie Medizinische Versorgungszentren in Tönning, Husum, Niebüll und Wyk auf Föhr – durch den Einsatz der vom Land in Aussicht gestellten Zuschüsse in Höhe von rund 30 Millionen Euro fortsetzen?“ Laut dem vorläufigen amtlichen Endergebnis stimmten 87,4 Prozent der Abstimmenden mit Ja (73.386 Stimmen) und 12,6 Prozent mit Nein (10.594 Stimmen).

Der Ausschuss ist sich der besonderen Situation auf den Inseln und in Randgebieten bewusst. Er weist darauf hin, dass im Rahmen der Beratung einer Petition zur Schließung des Kreissaals auf Föhr die Durchführung einer Anhörung zu diesem Thema beschlossen wurde. Die gesundheitliche Versorgung der Bürgerinnen und Bürger in Schleswig-Holstein stellt für ihn ein hohes Gut dar. Schleswig-Holstein hat mit 11 Einrichtungen der Versorgungsstufe I bis III und 11 Geburtskliniken eine qualitativ hochwertige und breite Grundversorgung, die überwiegend gut zu erreichen ist. Aufgrund der demografischen Entwicklung, eines Mangels an Fachkräften und steigenden Anforderungen an qualitative Voraussetzungen wird eine sehr wohnortnahe Versorgung auf eine Versorgung in regionalen Zentren verlagert.

Mit dem Bürgerentscheid haben sich die Bürgerinnen und Bürger des Kreises Nordfriesland bewusst für die Erhaltung und den Ausbau der Standorte in Tönning, Husum und Niebüll ausgesprochen. Der Ausschuss stellt fest, dass dem Anliegen des Petenten vor diesem Hintergrund zumindest teilweise entsprochen wird. Hinsichtlich der übrigen vom Petenten angesprochenen Punkte beschließt der Ausschuss, die Petition an die Fraktionen weiterzuleiten.

- 3 **L2119-18/2323**
Nordrhein-Westfalen, Hochschulwesen, Zugangsberechtigung

Der Petent möchte, dass Zulassungsbeschränkungen wie der Numerus clausus an deutschen Hochschulen abgeschafft werden, sodass der Zugang zu Hochschulen uneingeschränkt allen Bildungswilligen offensteht. Zudem soll die Studienqualität im Sinne eines niedrigeren Betreuungsschlüssels verbessert werden. Finanziert werden sollen diese Maßnahmen

Lfd. Nr.	Nummer der Petition; Wohnort (Kreis/Land) des Petenten; Gegenstand der Petition	Inhalt der Petition; Art der Erledigung
-------------	---	--

durch die Einführung nachgelagerter Studiengebühren beziehungsweise Studienbeiträgen.

Der Petitionsausschuss des Schleswig-Holsteinischen Landtages hat die Petition auf der Grundlage der von dem Petenten vorgetragenen Gesichtspunkte und einer Stellungnahme des Ministeriums für Soziales, Gesundheit, Wissenschaft und Gleichstellung geprüft und beraten. Zunächst stellt der Ausschuss fest, dass er sich nur mit Schleswig-Holstein beschäftigen kann. Der Ausschuss vermag sich nicht für die von dem Petenten vorgeschlagene Hochschulfinanzierung aussprechen. Das Ministerium führt aus, dass der Numerus clausus daraus resultiere, dass die Zahl der Studienplätze nicht ausreiche, um jedem Studieninteressierten einen Platz zu garantieren. In bestimmten Studiengängen, wie beispielsweise Medizin, Tiermedizin, Zahnmedizin oder Pharmazie, müsse die Zahl der Studienplätze in einem bundesweit zentralen Verfahren nach der Note der Hochschulzugangsberechtigung zugewiesen werden.

In den übrigen Fällen sei es Studierenden möglich, sich um einen Studienplatz ihrer Wahl bei einer beliebigen Hochschule zu bewerben. Die Vergabe der Studienplätze erfolge nicht willkürlich, sondern berechne sich aus dem durchschnittlichen Lehrverbrauch für einen Studienplatz in der Regelstudienzeit und der in Form des Lehrpersonals vorhandenen Lehrkapazität. Bei Mehrfachzulassung aufgrund von Mehrfachbewerbung könne der Studierende auf einen Platz seiner Wahl zurückgreifen. Die nicht genutzten Zulassungen werden dann in einem Nachrückverfahren neu vergeben. Sofern keine Zulassungszahlen vorgegeben seien, müsse jeder Bewerber zugelassen werden.

Das Verfahren nach Numerus clausus und nach zahlenmäßiger Zulassung erfülle danach mehrere Funktionen. Zum einen werde eine gleichmäßige Verteilung der Studienbewerber auf die Studiengänge sichergestellt, zum anderen werde dafür gesorgt, dass Studienplätze den am besten qualifizierten Bewerberinnen und Bewerbern zugewiesen werden. Damit diene das System auch der Qualitätssicherung.

Die Einschätzung des Petenten, dass sich eine zunehmende Zahl an Studierenden vom Numerus clausus freikaufe, wird vom Ministerium nicht geteilt. Es sei zwar zutreffend, dass sich die Zahl der privaten Hochschulen in Deutschland erhöht habe, allerdings belaufe sich der Anteil der Studierenden an privaten Hochschulen im bundesweiten Durchschnitt im Wintersemester 2011/2012 auf 5,25 Prozent und im Wintersemester 2015/2016 auf 7,12 Prozent. In Schleswig-Holstein sei bei den vorhandenen zwei privaten Hochschulen sogar eine gegenläufige Tendenz von 7,62 Prozent im Wintersemester 2011/2012 auf 5,22 Prozent im Wintersemester 2015/2016 zu erkennen.

Das Modell „Freikauf“ gelte nicht für Schleswig-Holstein, da es auch an den beiden privaten Hochschulen, ähnlich wie beim Numerus clausus, notwendig sei, bestimmte Mindestnoten vorzuweisen oder an Auswahltests teilzunehmen. Bei dualen Studiengängen sei der Hochschulzugang zudem an das Auswahlverfahren des kooperierenden Unternehmens gekoppelt.

Lfd. Nr.	Nummer der Petition; Wohnort (Kreis/Land) des Petenten; Gegenstand der Petition	Inhalt der Petition; Art der Erledigung
-------------	---	--

Zur Betreuungsrelation führt das Ministerium weiter aus, dass die Verengung des Fokus auf das Verhältnis zwischen Studierenden und Professor zu eng gefasst sei. Nach dem Bericht des Statistischen Bundesamtes „Hochschulen auf einen Blick“ (Ausgabe 2016) habe sich der bundesweite Durchschnitt trotz doppelter Abiturjahrgänge und einem daraus resultierenden Anstieg der Studierenden von 2,02 auf 2,7 Millionen nur marginal verschlechtert. Im Jahr 2014 entfielen an deutschen Hochschulen 16,6 Studierende auf eine rechnerische Vollzeitstelle des wissenschaftlichen und künstlerischen Personals. Damit habe sich die Betreuungsrelation im Vergleich zum Jahr 2004 um 1,4 Studierende je Vollzeitäquivalent erhöht.

An privaten Hochschulen ergebe sich eine schlechtere Betreuungsrelation. So hätten im Jahr 2005 54.000 Studierende 2728 Lehrpersonen gegenübergestanden. Daraus ergebe sich eine Relation von 19,8 Studierenden auf eine Lehrperson, wobei im Gegensatz zu staatlichen Hochschulen auch das drittmittelfinanzierte Personal einberechnet sei.

Zu den vom Petenten geforderten nachgelagerten Studiengebühren weist das Ministerium darauf hin, dass die Erhebung mit einem ungleich höheren Verwaltungsaufwand verbunden sei. Die Betroffenen müssten melderechtlich ermittelt werden und die Zahlungspflicht festgestellt und regelmäßig überprüfbar und angepasst werden. Es sei nicht verlässlich prognostizierbar, in welcher Höhe die Hochschulen Einnahmen erzielen könnten. Zudem sei die Höhe der Einnahmen ungleich niedriger.

Der Ausschuss stellt fest, dass sich der Schleswig-Holsteinische Landtag in den vergangenen Legislaturperioden ausführlich mit dem Für und Wider der Einführung von Studiengebühren befasst hat. Er schließt sich den Ausführungen des Ministeriums an, dass die Einführung vor- oder nachgelagerter Studiengebühren kein geeignetes Instrument der Hochschulfinanzierung darstellt.

Der Ausschuss unterstreicht, dass die Koalitionsparteien aus CDU, GRÜNE und FDP sich im Koalitionsvertrag darauf verständigt haben, ab 2020 mit Beginn der neuen Zielvereinbarungsperiode, die Grundfinanzierung der Hochschulen weiter zu stärken. Insgesamt sollen im Laufe der Legislaturperiode zusätzlich zu dem bis 2019 laufenden Mittelaufwuchs noch weitere 30 Millionen Euro investiert werden (2020: 5 Mio. Euro; 2021: 10 Mio. Euro; 2022: 15 Mio. Euro). Fachhochschulen und künstlerische Hochschulen sollen dabei überproportional berücksichtigt werden, da im Bundesvergleich ein besonderer Nachholbedarf besteht. Die Mehrausgaben in Folge der Tarif- und Besoldungssteigerungen sollen zudem vom Land übernommen werden. Die Erhebung von Studiengebühren lehnt die Landesregierung weiterhin ab.

- 4 **L2119-18/2342**
Baden-Württemberg, Soziale Angelegenheit, Finanzierung Kinderwunschbehandlung

Die Petentin fordert einen bundeseinheitlichen Zuschuss bei einer Kinderwunschbehandlung, der unabhängig von Zuschüssen der Bundesländer gezahlt werden soll.

Der Petitionsausschuss des Schleswig-Holsteinischen Landtages hat die Petition auf der Grundlage der von der Petentin

Lfd. Nr.	Nummer der Petition; Wohnort (Kreis/Land) des Petenten; Gegenstand der Petition	Inhalt der Petition; Art der Erledigung
-------------	---	--

vorgetragene Gesichtspunkte und einer Stellungnahme des Ministeriums für Gesundheit, Wissenschaft und Gleichstellung geprüft und beraten.

Das Ministerium führt aus, dass der Bundesgesetzgeber im Rahmen seiner Gesetzgebungskompetenz für das Sozialgesetzbuch Fünftes Buch (SGB V - Gesetzliche Krankenversicherung) die Kostenübernahme für die künstliche Befruchtung getroffen hat. Die Gesetzlichen Krankenkassen übernehmen danach 50 Prozent der mit dem Behandlungsplan genehmigten Kosten als Regelleistung. Darüber hinaus bestehe die Möglichkeit für die Kassen, zusätzliche Leistungen durch eine entsprechende Satzungsregelung zu gewähren. Von dieser Möglichkeit machen allerdings die wenigsten Kassen Gebrauch.

Das Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend gewähre in gemeinsamer Förderung mit den Ländern zusätzliche finanzielle Hilfe. Diese Hilfe setze allerdings voraus, dass sich das Land in gleicher Höhe wie der Bund beteilige. Da es sich bei der Kinderlosigkeit um ein medizinisches Problem handle, das zumeist durch die Verschiebung des Kinderwunsches in das höhere Alter entstehe, werden in erster Linie die Krankenkassen in der Pflicht gesehen, die Kosten für die Kinderwunschbehandlung vollumfänglich zu übernehmen. Aus diesem Grund beteilige sich das Land Schleswig-Holstein, wie die meisten Bundesländer, nicht an den Kosten für Kinderwunschbehandlungen. Auf landespolitischer Ebene solle deshalb die Verbesserung der Rahmenbedingungen junger Familien vordergründig betrachtet werden. Beispielhaft seien hier die Sicherstellung einer kinder- und familienfreundlichen Infrastruktur sowie plurale Bildungs- und Beratungsangebote zu nennen. Die Landesregierung setze sich allerdings auf Bundesebene weiter dafür ein, die Situation ungewollt kinderloser Paare weiter zu verbessern.

Auf Nachfrage des Ausschusses teilt das Gesundheitsministerium mit, dass mit Unterstützung des Landes Schleswig-Holstein der Bundesrat am 2. März 2012 einstimmig den Entwurf eines sogenannten Kinderwunschförderungsgesetzes beschlossen habe (Drucksache 17/9344). Zu einer Beratung sei es nicht mehr gekommen. In einem Schreiben habe die frühere Gesundheitsministerin Schleswig-Holsteins, Kristin Alheit, im Jahr 2014 darum gebeten, die Beratung über das Kinderwunschförderungsgesetz voranzubringen. Seitens der Hausspitze seien zudem Sondierungsgespräche aufgenommen worden, die jedoch bisher zu keinem greifbaren Erfolg geführt haben.

Die frühere Bundesfamilienministerin Manuela Schwesig habe Anfang 2016 in einem Brief an die Landesgesundheitsministerin darauf hingewiesen, dass es das langfristige Ziel sei, zu einer Rückkehr der Gesamtkostenübernahme durch die Gesetzlichen Krankenkassen bei Kinderwunschbehandlungen zu gelangen, und gebeten, bei den Gesetzlichen Krankenkassen dafür zu werben. Zudem habe sie sich dafür eingesetzt, dass sich zukünftig alle Bundesländer der Bundesländerkooperation zur Unterstützung von kinderlosen Paaren anschließen.

Der Petitionsausschuss befürwortet insbesondere vor dem Hintergrund des demografischen Wandels, dass ungewollt

Lfd. Nr.	Nummer der Petition; Wohnort (Kreis/Land) des Petenten; Gegenstand der Petition	Inhalt der Petition; Art der Erledigung
----------	---	--

5 **L2119-18/2352**
Berlin, Soziale Angelegenheit,
Einrichtung von Männerhäusern

kinderlose Paare eine bessere finanzielle Unterstützung erhalten. Er bittet deshalb das Ministerium zu prüfen, inwieweit aktuell eine Bezuschussung durch das Land Schleswig-Holstein bei Kinderwunschbehandlung zu realisieren ist. Darüber hinaus beschließt er, die Petition in anonymisierter Form den Fraktionen und den Abgeordneten des SSW im Schleswig-Holsteinischen Landtag zuzuleiten um ihnen Gelegenheit zu geben, politische und gesetzgeberische Initiativen zu prüfen.

Der Petent fordert die Einrichtung von Männerhäusern in Schleswig-Holstein, um Männern, die von häuslicher Gewalt betroffen sind, Schutzmöglichkeiten zu bieten. Er verweist auf das Bundesland Sachsen, das über eine Förderung des Gleichstellungsministeriums des Landes Sachsens in Dresden und Leipzig jeweils drei Übernachtungsplätze eingerichtet habe. Männer seien zunehmend durch häusliche Gewalt betroffen und sollen deshalb die gleichen Möglichkeiten erhalten wie von Gewalt betroffene Frauen.

Der Petitionsausschuss des Schleswig-Holsteinischen Landtages hat die Petition auf der Grundlage der von dem Petenten vorgetragenen Gesichtspunkte und einer Stellungnahme des Ministeriums für Soziales, Gesundheit, Wissenschaft und Gleichstellung geprüft und beraten. Der Ausschuss vermag dem Anliegen teilweise zu entsprechen.

Das Ministerium führt aus, dass die von dem Petenten angeführten steigenden Opferzahlen anhand der statistischen Erhebungen der Polizei zu häuslicher Gewalt nicht bestätigt werden können. Von 1999 bis 2014 variiere der Anteil männlicher Opfer zwischen 1,5 und 3,5 Prozent. Eine Sonderauswertung aller Bundesländer aus dem Jahr 2016 weise einen durchschnittlichen Anteil von 18 Prozent an männlichen Opfern aus. Das Ministerium räumt ein, dass jedoch nur repräsentative Studien vorliegen.

Das Ministerium stimmt dem Petenten zu, dass die Zahl der von häuslicher Gewalt betroffenen Männer jedoch noch weit aus höher sein könnte, da davon auszugehen sei, dass es eine hohe Dunkelziffer gebe. Das Thema häusliche Gewalt gegenüber Männern dürfe nicht weiter stigmatisiert und die Gesellschaft müsse für dieses Thema weiter sensibilisiert werden. Die Akzeptanz der männlichen Opferrolle sei Voraussetzung für die Ächtung jeglicher Gewalt im sozialen Nahraum.

In Schleswig-Holstein werde deshalb seit 2016 bis Ende 2019 eine Bedarfsermittlung für Beratungsangebote für männliche Opfer sexueller und häuslicher Gewalt ab 16 Jahren durchgeführt. Ausgangspunkt sei, dass es für männliche Jugendliche und Männer nach wie vor schwer sei, sich als Opfer richtig wahrzunehmen, aktiv Hilfe aufzusuchen und eine gendergerechte Beratung zu finden. Das Projekt solle die Frage nach dem tatsächlichen Bedarf an Beratungsangeboten beantworten. Zudem solle herausgefunden werden, welche Beratungsinhalte Männer, die als Kind oder Jugendliche Opfer eines sexuellen Missbrauchs oder sexualisierter Gewalt wurden, benötigen. Dies gelte ebenso für Männer, die in Lebensgemeinschaften Opfer häuslicher Gewalt geworden seien.

Lfd. Nr.	Nummer der Petition; Wohnort (Kreis/Land) des Petenten; Gegenstand der Petition	Inhalt der Petition; Art der Erledigung
		<p>Durch drei Beratungsstellen in Schleswig-Holstein an unterschiedlichen Orten solle zudem herausgefunden werden, welches Beratungssetting am geeignetsten ist, damit Männer niedrigschwellige Beratungsangebote wahrnehmen. Die Beratung solle sich dabei auf den Lebensalltag der Personen konzentrieren und sich in Art und Dauer von Therapien unterscheiden. Im Mittelpunkt stehe die Beratung als Lotsenfunktion zu sozialen Hilfen, Opferentschädigung, Justiz, Therapieangeboten oder Selbsthilfegruppen.</p> <p>Das Projekt sei ausgeschrieben worden. Die Vereine Wendepunkt in Elmshorn, der Landesverband pro familia in Flensburg und der Frauennotruf in Kiel haben den Zuschlag erhalten. Das Modell werde zudem von der Fachhochschule in Kiel wissenschaftlich begleitet. Insgesamt stehen für das Projekt 420 Tausend Euro an Landesmitteln zur Verfügung.</p> <p>Eine Forderung oder Initiativen von Männerhäusern seien der Landesregierung nicht bekannt.</p> <p>Der Ausschuss begrüßt, dass sich die Landesregierung für die Sensibilisierung des Themas sexuelle und häusliche Gewalt gegenüber Männern einsetzt. Für die Errichtung von Männerhäusern vermag sich der Ausschuss vor dem Vorliegen belastbarer Daten zum Bedarf an Beratungsangeboten nicht auszusprechen. Er bittet daher das Ministerium, ihn nach Abschluss der Untersuchung über die Ergebnisse der Bedarfsermittlung zu unterrichten, um diese gegebenenfalls im parlamentarischen Raum zu diskutieren.</p>
6	<p>L2119-18/2363 Steinburg, Gesetz- und Verordnungsgebung Land, Pflegekammer</p> <p>L2119-18/2363 L2119-18/2377 L2119-18/2396 L2119-18/2408 L2119-19/14</p>	<p>Die Petentinnen sehen sich durch die Pflegeberufekammer in ihren Grundrechten verletzt und begehren die Abschaffung der Pflichtmitgliedschaft und Beitragspflicht.</p> <p>Der Petitionsausschuss des Schleswig-Holsteinischen Landtages führt die in ihrem Begehren identischen Petitionen auf der Grundlage der von den Petentinnen vorgetragenen Gesichtspunkte zu einer gemeinsamen Beratung und Beschlussfassung zusammen.</p> <p>Der Petitionsausschuss des Schleswig-Holsteinischen Landtages hat die Petition auf der Grundlage der von der Petentin vorgetragenen Gesichtspunkte unter Beiziehung einer Stellungnahme des Ministeriums für Soziales, Gesundheit, Wissenschaft und Gleichstellung geprüft und beraten. Der Ausschuss vermag kein Votum im Sinne der Petentinnen auszusprechen.</p> <p>Das Ministerium führt in seiner Stellungnahme aus, dass vor der Entscheidung für die Einrichtung einer Pflegeberufekammer eine repräsentative Befragung von Pflegekräften durch TNS Infratest Sozialforschung GmbH durchgeführt worden sei. Dabei seien alle datenschutzrechtlichen Anforderungen an Sozialforschungsbestimmungen erfüllt worden. Die Zweifel an der Seriosität der Befragung seien deshalb für das Ministerium nicht nachvollziehbar. Der Ausschuss sieht vor diesem Hintergrund keine Notwendigkeit einer weiteren Befragung.</p> <p>Bezüglich der Befürchtung einer Verletzung des Datenschutzes verweist das Ministerium auf die Einschätzung des Unab-</p>

Lfd. Nr.	Nummer der Petition; Wohnort (Kreis/Land) des Petenten; Gegenstand der Petition	Inhalt der Petition; Art der Erledigung
-------------	---	--

hängigen Landeszentrums für den Datenschutz, das im Rahmen des Gesetzgebungsverfahrens einbezogen wurde. Dieses sehe weder auf Grund der Pflichtmitgliedschaft noch durch die Übermittlung der Daten durch die Arbeitgeber eine Verletzung des Datenschutzes.

Das Verwaltungsgericht Mainz habe in Bezug auf die Pflichtmitgliedschaft in der Pflegekammer Rheinland-Pfalz in einem Urteil vom 6. April 2017 festgestellt, dass weder ein Verstoß gegen die Gesetzgebungskompetenz vorliege noch der Schutzbereich des Artikel 9 Absatz 3 Grundgesetz tangiert sei noch ein Verstoß gegen Artikel 2 Absatz 1 Grundgesetz vorliege. In der Pflichtmitgliedschaft in einer Pflegekammer liege kein Grundrechtsverstoß. Die Errichtung einer Pflegeberufekammer und die gesetzliche Verankerung einer Pflichtmitgliedschaft verstoßen nicht gegen den Grundsatz der Verhältnismäßigkeit. Dies bedeute, dass gewichtige öffentliche Interessen, vertreten durch die Pflegeberufekammer, bestimmte Rechte des Einzelnen überwiegen. In diesem Sinne sei die Pflichtmitgliedschaft geeignet und erforderlich, um eine mandatierte Vertretung aller Berufsangehörigen zu ermöglichen. Nur durch die Pflichtmitgliedschaft werde eine von Zufälligkeiten der Mitgliedschaft und Pressionen freie sowie umfassende Abwägung und Bündelung maßgeblicher Interessen und eine objektive und vertrauenswürdige Wahrnehmung der Gesamtinteressen gewährleistet. Bei einer freiwilligen Mitgliedschaft bestehe die Gefahr der Abhängigkeit der Meinungsbildung von finanzstarken Gruppenvertretern. Das gesetzgeberische Ziel, allen Berufsangehörigen eine Stimme zu verleihen, sei mit einer freiwilligen Mitgliedschaft nicht in gleicher Weise zu verwirklichen.

Das Ministerium führt aus, dass sich alle Heilberufekammern durch Mitgliedsbeiträge finanzieren. Es sei rechtlich nicht zu beanstanden, dass Mitglieder der Kammern durch Pflichtbeiträge die Kammerarbeit finanzieren. Für die Pflegeberufekammer sei zudem eine Staffelung der Beiträge gesetzlich vorgeschrieben worden, die das Einkommen der einzelnen Mitglieder berücksichtigen müsse. Die Entscheidung über die konkrete Gestaltung der Beiträge sei der gewählten Kammerversammlung vorbehalten.

Die zu erhebenden Beiträge seien Gegenleistung für den Vorteil, den das Mitglied aus der Kammerzugehörigkeit zieht. Dieser Vorteil bestehe insbesondere darin, dass die Kammer ihre gesetzlichen Aufgaben erfülle, die allen Angehörigen der Pflegeberufe zugutekommen. Dadurch wird die Selbstbestimmung der Pflegeberufe gestärkt. So könne die Pflegeberufekammer zukünftig zum Beispiel ihre eigene Berufsordnung und eine Weiterbildungsordnung erlassen sowie eine starke Stimme im politischen Feld des Gesundheits- und Sozialwesens sein. Die Kammer habe dabei stets die Gesamtlänge der Pflegenden zu wahren und zu fördern.

Der Ausschuss schließt sich der Auffassung des Ministeriums an. Er weist darauf hin, dass es allen Pflegenden frei stehe, sich an der Wahl der Kammerversammlung zu beteiligen oder auch zur Wahl zu stellen. So hat es jede Pflegekraft in der Hand, dass die Vertreterinnen und Vertreter der Kammerversammlung auf einer breiten demokratischen Grundlage gewählt und die eigenen Interessen vertreten werden.

Lfd. Nr.	Nummer der Petition; Wohnort (Kreis/Land) des Petenten; Gegenstand der Petition	Inhalt der Petition; Art der Erledigung
7	L2119-18/2367 Nordfriesland, Soziale Angelegenheit	<p>Der Petent beschwert sich, unter Verweis auf seine behinderte Tochter, dass die Rechte behinderter Menschen nicht ausreichend Berücksichtigung im Alltag finden würden.</p> <p>Der Petitionsausschuss des Schleswig-Holsteinischen Landtages hat die Petition auf der Grundlage der von dem Petenten vorgetragenen Gesichtspunkte und einer Stellungnahme des Ministeriums für Soziales, Gesundheit, Wissenschaft und Gleichstellung geprüft und beraten.</p> <p>Das Ministerium merkt an, dass sich aus den §§ 14 Sozialgesetzbuch Erstes Buch (SGB I – Allgemeiner Teil) und 11 Sozialgesetzbuch Zwölftes Buch (SGB XII – Sozialhilfe) umfassende Beratungspflichten für Leistungsträger ergeben würden. Darüber hinaus stünden Beratungsangebote verschiedener Fachverbände wie der Bundesvereinigung Lebenshilfe e.V., des Bundesverbandes der Berufsbildungswerke oder des Bundesverbandes für körper- und mehrfachbehinderte Menschen zur Verfügung, deren Aufgabe es sei, die Rechte behinderter Menschen zu wahren und durchzusetzen.</p> <p>Hinsichtlich der Tochter des Petenten führt das Ministerium weiter aus, dass ihr ursprünglich ein Grad der Behinderung von 100 und die Merkzeichen G, B und H zuerkannt worden seien. Eine erste Nachprüfung habe im Jahr 2000 stattgefunden und dazu geführt, dass der Grad der Behinderung auf 90 herabgesetzt worden sei. Die Merkzeichen seien erhalten geblieben. Weitere Nachprüfungen seien in den Jahren 2004, 2010 und 2013 durchgeführt worden. Eine Aberkennung des Grades der Behinderung oder eines Merkzeihen habe nicht stattgefunden. Im Jahr 2016 habe die letzte Nachuntersuchung stattgefunden, die derzeit noch andauere.</p> <p>Seit 2005 seien Entwicklungsstörungen festgestellt worden, bei denen man davon ausgehe, dass Besserungen eintreten könnten. In einer Anhörung im Oktober 2016 sei zunächst davon ausgegangen worden, dass der Grad der Behinderung auf 60 herabgesetzt und die Merkzeichen G, B und H aberkannt werden könnten. Durch eine Gegenäußerung und eine erneute Untersuchung sei festgestellt worden, dass der Grad der Behinderung von 100 zuerkannt werden könne und die Merkzeichen G und B weiterhin zuerkannt werden könnten.</p> <p>Es sei richtig, so wie der Petent ausführt, dass der Grad der Behinderung und die Vergabe von Merkzeichen in regelmäßigen Abständen kontrolliert würden. Gerade bei Entwicklungsstörungen sei dies allerdings sinnvoll, da sich diese im Kindesalter durchaus bessern könnten. Bei bestimmten Merkzeichen, wie beispielsweise beim Merkzeichen H, sei außerdem mit der Vollendung des 18. Lebensjahr zu prüfen, ob die Voraussetzungen noch vorliegen würden. Dieses Verfahren sei in den Versorgungsmedizinischen Grundsätzen geregelt. Eine endgültige Überprüfung durch den ärztlichen Dienst sei in diesem Fall noch abzuwarten.</p> <p>Der Petitionsausschuss ist sich der vielfältigen Herausforderungen, die mit der Betreuung behinderter Menschen einhergehen bewusst.</p> <p>Dennoch ist es so, dass eine Nachprüfung des Grades der</p>

Lfd. Nr.	Nummer der Petition; Wohnort (Kreis/Land) des Petenten; Gegenstand der Petition	Inhalt der Petition; Art der Erledigung
-------------	---	--

Behinderung von Amts wegen nur dann erfolgt, sofern eine begründete Aussicht auf Verbesserung des Gesundheitszustandes besteht. Eine jährliche Überprüfung und Neubewertung des Grades der Behinderung gibt es nicht. Stellt ein Arzt eine irreversible Krankheit ohne Aussicht auf Besserung fest, wird keine Nachuntersuchung angesetzt. Auch bei Einschränkungen der geistigen Leistungsfähigkeit wird nicht bloß die Minderung der Intelligenz herangezogen, da diese nur einen Teil der Behinderung zu einem bestimmten Zeitpunkt erfasst, sondern auch das Bild der Persönlichkeitsentwicklung in Interaktion mit dem sozialen Umfeld und der Umwelt. Nachuntersuchungen in angemessenem Maß sind auch hier erforderlich. Bei Nervenschäden besteht bei den betroffenen Personen zumeist ein langwieriger Krankheitsverlauf. Unter Anwendung der entsprechenden Therapie, würden Personen zum Teil jedoch ein gutes Rückbildungspotential aufweisen. Eine willkürliche Verhandlung des Grades der Behinderung vermag der Ausschuss darin nicht zu erkennen, da zur Beurteilung zumeist ein entsprechender Befundbericht beigezogen wird.

Der Ausschuss nimmt zur Kenntnis, dass die in der Versorgungsmedizin-Verordnung genannten Gesundheitsstörungen und deren Bewertung aktuell im Rahmen der Umsetzung der Behindertenkonvention überarbeitet werden. Die "Versorgungsmedizinischen Grundsätze" werden auf Grundlage des aktuellen Stands der medizinischen Wissenschaft unter Anwendung der Grundsätze der evidenzbasierten Medizin fortentwickelt. Basis hierfür sind die Beschlüsse des unabhängigen Ärztlichen Sachverständigenbeirats Versorgungsmedizin, der das Bundesministerium für Arbeit und Soziales zu allen versorgungärztlichen Angelegenheiten berät und die Fortentwicklung vorbereitet. Die Umsetzung erfolgt durch Verordnungen zur Änderung der Versorgungsmedizin-Verordnung.

Auf Nachfrage des Ausschusses teilt das Ministerium mit, dass es bei der geplanten 6. VO zur Änderung der Versorgungsmedizin-Verordnung noch einmal ein großes Beteiligungsverfahren Bund-Länder-Ärzte-Verbände geben wird. Die Verordnung verschiebt sich erneut und wird im Herbst 2017 in das Bundesratsverfahren eingebracht.

Der Ausschuss bittet das Ministerium im Nachgang des Petitionsverfahrens um Zuleitung der Ergebnisse der Überarbeitung der Versorgungsmedizinischen Grundsätze sowie der daraus resultierenden Auswirkungen auf die Bewertung von Teilhabebeeinträchtigungen. Er bittet das Ministerium außerdem, sich weiter für die Stärkung der Rechte behinderter Menschen auf Landes- und Bundesebene einzusetzen.

Der Ausschuss weist darüber hinaus darauf hin, dass die Bürgerbeauftragte für soziale Angelegenheiten Bürgerinnen und Bürger in sozialen Angelegenheiten kostenlos berät, unterstützt und ihre Interessen vertritt. Die Bürgerbeauftragte ist montags bis freitags von 9:00 bis 15:00 Uhr und zusätzlich mittwochs von 15:00 bis 18:30 Uhr zu erreichen (Telefon: 0431 988-1240, Telefax: 0431 988-1239, Karolinenweg 1, 24105 Kiel, oder über ein Kontaktformular auf ihrer Homepage: http://www.landtag.ltsh.de/beauftragte/bb_/).

Lfd. Nr.	Nummer der Petition; Wohnort (Kreis/Land) des Petenten; Gegenstand der Petition	Inhalt der Petition; Art der Erledigung
8	L2119-18/2381 Flensburg, Kindertagesstätten, Direktüberweisung Krippengeld	<p>Der Petent möchte, dass das Krippengeld für den U3 Bereich nicht an die Eltern, sondern direkt an die Kindertagesstätten gezahlt wird.</p> <p>Der Petitionsausschuss des Schleswig-Holsteinischen Landtages hat die öffentliche Petition, die von zwei Personen unterstützt wird, auf der Grundlage der von dem Petenten vorgebrachten Gesichtspunkte und einer Stellungnahme des Ministeriums für Soziales, Gesundheit, Wissenschaft und Gleichstellung geprüft und beraten. Der Ausschuss vermag kein Votum im Sinne des Petenten auszusprechen.</p> <p>Das Ministerium trägt vor, dass das Land gemäß § 25 b Kindertagesstättengesetz seit Januar 2017 bis zu einer Höhe von monatlich 100 Euro den Teilnahmebeitrag oder die Gebühr für die Kindertagesbetreuung erstattet. Der Sinn der Auszahlung an die Eltern bestehe darin, das Geld an anspruchsberechtigte Personensorgeberechtigte oder Pflegeeltern auszus zahlen, da diese die Kosten für die Kindertagesbetreuung tatsächlich selbst zu entrichten haben.</p> <p>Eine direkte Überweisung an die Einrichtungen unterscheidet sich von dem jetzigen Verfahren nicht wesentlich, da auch die Einrichtungen dazu angehalten wären, Anträge und Nachweise zu erbringen. Fehlerhafte Angaben, die sich auf die Steuererklärung beziehen, seien auch in diesem Fall möglich. Mit dem Rechtsanspruch auf das Kita-Geld bezwecke die Landesregierung denjenigen Personenkreis zu entlasten, der von den Kita-Gebühren direkt betroffen sei.</p> <p>Mit der Durchführung der Erstattung sei das Landesamt für soziale Dienste beauftragt. Die Anspruchsberechtigten werden durch ein Schreiben des Landesamtes über ihren Anspruch auf das Kita-Geld informiert. Dem Anschreiben liege ein Antragsformular bei, in das die erforderlichen Daten des Kindes und der Eltern sowie die Bankverbindung eingetragen werden können. Diesem müsse lediglich ein Nachweis über das Betreuungsverhältnis und eine Kopie des Gebührenbescheides beigelegt werden.</p> <p>Der ausgefüllte Antrag sei an das Landesamt zu schicken, das einen Bescheid über die monatlichen Geldleistungen erstelle, der bei gleichbleibenden Voraussetzungen bis zur Vollendung des dritten Lebensjahres des Kindes Bestand habe. Nach Ansicht des Ministeriums bestehe die Gefahr, dass bei einem internen Abrechnungsverfahren die Entlastung nicht bei den Eltern ankomme.</p> <p>Der Petitionsausschuss geht davon aus, dass im parlamentarischen Raum auch zukünftig Wege diskutiert werden können, wie Familien mit Kindern bestmöglich finanziell entlastet werden können. Eine direkte Auszahlung des Kita-Geldes an Kindertagesstätten hält der Ausschuss nicht für zielführend.</p>
9	L2119-18/2397 Stormarn, Soziale Angelegenheit, Mietzuschuss	<p>Die Petentin möchte, dass der zuständige Träger der Sozialhilfe die Mietkosten für ihre Wohnung in voller Höhe anerkennt.</p> <p>Der Petitionsausschuss des Schleswig-Holsteinischen Landtages hat die Petition auf der Grundlage der von der Petentin</p>

Lfd. Nr.	Nummer der Petition; Wohnort (Kreis/Land) des Petenten; Gegenstand der Petition	Inhalt der Petition; Art der Erledigung
10	L2124-18/2403 Hamburg, Soziale Angelegenheit, Rentenversicherung	<p>vorgetragenen Gesichtspunkte und einer Stellungnahme des Ministeriums für Soziales, Gesundheit, Jugend, Familie und Senioren geprüft und beraten.</p> <p>Das Ministerium teilt mit, dass die Petentin seit 25. Dezember 2016 Arbeitslosengeld I erhalte. Aufstockend habe sie seit November 2016 Hilfe zum Lebensunterhalt nach Sozialgesetzbuch Zwölftes Buch (SGB XII - Sozialhilfe) erhalten. Die Deutsche Rentenversicherung habe mitgeteilt, dass die Petentin nicht erwerbsgemindert sei. Dies bedinge die Einstellung der Leistungen nach Sozialgesetzbuch Zwölftes Buch (SGB XII - Sozialhilfe).</p> <p>Die Miete der Petentin sei aufgrund einer Entscheidung des örtlichen Trägers der Sozialhilfe von November 2016 bis 31. Juli 2017 nachbewilligt worden. Da sich im Dezember 2016 kein Leistungsanspruch ergeben habe, seien für diesen Monat keine Mietkosten übernommen worden. Unabhängig von der Art der bezogenen Sozialleistungen werden Unterkunftskosten in tatsächlicher Höhe erbracht, solange sie angemessen seien. Der Kreis Stormarn habe Richtwerte zur Angemessenheit der Unterkunftskosten erlassen. Bei einem 1-Personen-Haushalt seien Unterkunftskosten bis zu 434 Euro angemessen. Die Miete der Petentin übersteige diesen Betrag um 281 Euro.</p> <p>Das Sozialministerium führt aus, dass unangemessen hohe Unterkunftskosten so lange anzuerkennen seien, als es den Leistungsberechtigten nicht möglich sei, die Aufwendungen beispielsweise durch Wohnungswechsel oder Untervermietung zu senken, in der Regel bis zu sechs Monaten. In der Folge werden die Leistungen auf einen angemessenen Betrag reduziert. Die Leistungsberechtigte trage die Beweislast, welche Bemühungen unternommen worden seien, die Kosten zu senken. Die Petentin habe zwar den Nachweis erbracht, dass Interesse an anderen Wohnungen bestehe, jedoch keine schriftlichen Absagen von angefragten Wohnungen eingereicht. Sollte die Petentin die Mietkosten bislang nicht durch einen Umzug gesenkt haben, hat sie die Möglichkeit, sich beim Wohnungsamt des Kreises Stormarn, Mommsenstraße 13, 23843 Bad Oldesloe, Unterstützung bei der Suche nach einer geeigneten Wohnung zu suchen.</p> <p>Die Petentin begehrt Unterstützung, um eine medizinische Rehabilitation durch ihren Versicherungsträger bewilligt zu bekommen.</p> <p>Der Petitionsausschuss des Schleswig-Holsteinischen Landtages hat die Petition auf der Grundlage der von der Petentin vorgetragenen Gesichtspunkte und einer Stellungnahme des Ministeriums für Soziales, Gesundheit, Wissenschaft und Gleichstellung geprüft und beraten. Das Sozialministerium hat im Rahmen der Prüfung des Sachverhaltes eine Stellungnahme des Sozialmedizinischen Dienstes der Deutschen Rentenversicherung Nord eingeholt.</p> <p>Das Sozialministerium führt aus, dass nach § 1 Absatz 2 der Gemeinsamen Richtlinien der Träger der Rentenversicherung sowie nach § 31 Absatz 1 Satz 1 Nummer 3 Sozialgesetzbuch Sechstes Buch für Nach- und Festigungskuren bei malignen</p>

Lfd. Nr.	Nummer der Petition; Wohnort (Kreis/Land) des Petenten; Gegenstand der Petition	Inhalt der Petition; Art der Erledigung
-------------	---	--

Geschwulst- und Systemerkrankungen onkologische Nachsorgeleistungen bis Ablauf eines Jahres nach beendeter Primärbehandlung gewährt werden können. Darüber hinaus können spätestens bis zum Ablauf von zwei Jahren nach beendeter Primärbehandlung Maßnahmen im Einzelfall erbracht werden, wenn erhebliche Funktionseinschränkungen entweder durch die Tumorerkrankung selbst oder durch Komplikationen beziehungsweise Therapiefolgen vorliegen. Ein Anspruch auf eine bestimmte Anzahl von Nachsorgeleistungen nach beendeter Primärbehandlung bestehe nicht. Für jede neu beantragte onkologische Nachsorgeleistung müsse die medizinische Voraussetzung gesondert vorliegen.

Die Petentin habe in der Zeit vom 28. Juni 2016 bis 26. Juli 2016 aufgrund eines am 24. Februar 2016 gestellten Antrags auf Gewährung einer Leistung zur medizinischen Rehabilitation an einer onkologischen Nachsorge teilgenommen. Die Primärbehandlung habe am 19. Februar 2016 geendet. Im Rahmen des am 23. März 2017 gestellten Antrages auf eine weitere Leistung zur medizinischen Rehabilitation sei ein Befundbericht der behandelnden Ärztin eingeholt worden. Diese konnte ein Wiederauftreten der Tumorerkrankung nicht bestätigen. Die aktuelle Prüfung des Sozialmedizinischen Dienstes im April 2017 habe deshalb ergeben, dass die Voraussetzungen für eine weitere onkologische Behandlung nicht vorlägen. Es lägen keine erheblichen Funktionseinschränkungen aufgrund der Geschwulsterkrankung oder durch Komplikationen oder Therapiefolgen vor.

Nach Feststellung des Sozialmedizinischen Dienstes seien auch die Voraussetzungen für eine Leistung zur medizinischen Rehabilitation vor Ablauf von vier Jahren nach § 12 Absatz 2 Sozialgesetzbuch Sechstes Buch nicht erfüllt. Gesundheitliche Gründe, die eine vorzeitige Wiederholung einer Leistung erforderlich machen, lägen unter den Voraussetzungen des § 10 Sozialgesetzbuch Sechstes Buch vor, wenn eine besondere Gefährdung der noch erhaltenen oder bereits geminderten Erwerbsfähigkeit bestehe und diese nur durch eine erneute Leistung zur medizinischen Rehabilitation vor Ablauf einer Vier-Jahres-Frist nach der letzten Leistung abgewendet werden könne. Bei der Petentin liege nach den der Deutschen Rentenversicherung Nord vorliegenden Unterlagen weder eine Gefährdung noch eine Minderung der Erwerbstätigkeit vor. Empfohlen werden vorrangig ambulante Leistungen der Krankenversicherung.

Der Ausschuss schließt sich der Auffassung des Ministeriums an. Er ist sich bewusst, dass die gesundheitliche Situation der Petentin belastend ist und wünscht ihr eine erfolgreiche weitere Genesung.

11 **L2124-18/2404**
Hessen, Soziale Angelegenheit,
Rentenversicherung

Die Petentin begehrt Unterstützung zur Anerkennung in Großbritannien geleisteter sozialversicherungspflichtiger Beschäftigung durch den deutschen Rentenversicherungsträger.

Der Petitionsausschuss des Schleswig-Holsteinischen Landtages hat die Petition auf der Grundlage der von der Petentin vorgetragenen Gesichtspunkte und einer Stellungnahme des

Lfd. Nr.	Nummer der Petition; Wohnort (Kreis/Land) des Petenten; Gegenstand der Petition	Inhalt der Petition; Art der Erledigung
		<p>Ministerium für Soziales, Gesundheit, Wissenschaft und Gleichstellung geprüft und beraten und kommt zu dem Schluss, dass er dem Begehren der Petentin teilweise entsprechen kann.</p> <p>Bezüglich der Anerkennung der sozialversicherungspflichtigen Beschäftigung im Vereinigten Königreich im Monat März 2013 führt das Ministerium aus, dass die Zuordnung unter die Rechtsvorschriften nur eines Mitgliedsstaates der Europäischen Union von besonderer Bedeutung sei. Die Beurteilung, ob britische Versicherungszeiten vorliegen, richteten sich deshalb allein nach den innerstaatlichen Rechtsvorschriften. Die vom britischen Versicherungsträger bescheinigten Versicherungszeiten seien deshalb für den deutschen Versicherungsträger verbindlich.</p> <p>Nach britischem Recht würde das jeweils maßgebende Einkommenssteuerjahr von April eines Jahres bis April nächsten Jahres bestimmt. Die an die britische gesetzliche Sozialversicherung zu entrichtenden National Insurance (NI)-Beiträge seien nach britischem Recht nicht notwendigerweise zu dem Zeitpunkt, an dem die Beschäftigung tatsächlich ausgeübt wird, sondern dann, wenn ein Arbeitnehmer sein Arbeitsgeld bezieht, abzuführen. Da die Petentin ihr Gehalt erst am 30. April 2013 bezogen habe, entfielen diese auf das Steuerjahr 2013/14. Der britische Versicherungsträger konnte auch auf mehrmalige Nachfrage durch die Deutsche Rentenversicherung Nord keine NI-Beiträge für das Steuerjahr 2012/13 bestätigen. Obgleich seitens der Deutschen Rentenversicherung Nord nicht angezweifelt werde, dass die Petentin tatsächlich vom 04. März 2017 an im Vereinigten Königreich beschäftigt war, sei sie rechtlich an die Angaben des britischen Versicherungsträgers gebunden.</p> <p>Der Ausschuss hofft jedoch, die Bedenken der Petentin bezüglich eines lückenlosen Versicherungsverlaufes für das Jahr 2013 zerstreuen zu können. Nach deutschem Recht gelte das Monatsprinzip, das heißt, dass angebrochene Monate als voll belegte Monate zählen. Für die Monate Januar bis März 2013 (01. Januar 2013 - 06. März 2013) und Juni bis Dezember 2013 (28. Juni 2013 - 31. Dezember 2013) seien im Versicherungskonto der Petentin deutsche Pflichtbeiträge und für die Monate April und Mai (06. April 2013 - 27. Juni 2013) britische Versicherungszeiten zu berücksichtigen. Da der Monat Juni 2013 sowohl mit einer deutschen als auch einer britischen Pflichtbeitragszeit belegt sei, sei dieser Monat versicherungsrechtlich nur einmal zu berücksichtigen. Für das Jahr 2013 bestehe somit ein lückenloser Versicherungsverlauf.</p>
12	L2119-19/1 Ostholstein, Soziale Angelegenheit, Entlastungsbetrag Pflegeversicherung	<p>Der Petent begehrt Hilfe, um den Entlastungsbeitrag für Pflegebedürftige von seiner Versicherung zur Beschäftigung einer Haushaltshilfe zugesichert zu bekommen.</p>
		<p>Der Petitionsausschuss des Schleswig-Holsteinischen Landtages hat die Petition auf der Grundlage der von dem Petenten vorgetragenen Gesichtspunkte unter Einbeziehung einer Stellungnahme des Ministeriums für Soziales, Gesundheit, Jugend, Familie und Senioren geprüft und beraten. Der Aus-</p>

Lfd. Nr.	Nummer der Petition; Wohnort (Kreis/Land) des Petenten; Gegenstand der Petition	Inhalt der Petition; Art der Erledigung
-------------	---	--

schuss vermag dem Begehren des Petenten teilweise zu entsprechen.

Das Ministerium führt in seiner Stellungnahme aus, dass es Ziel der Angebote zur Unterstützung im Alltag nach § 45a Sozialgesetzbuch Elftes Buch sei, anspruchsberechtigte Versicherte durch bedarfsorientierte, qualitätsgesicherte und niedrigschwellige Angebote zu unterstützen. Berechtigte sollen möglichst selbstbestimmt am gesellschaftlichen Leben teilnehmen und so lange wie möglich in der eigenen Häuslichkeit sowie im vertrauten sozialen Umfeld leben können. Hierfür stehe für Pflegebedürftige in häuslicher Pflege ein Entlastungsbeitrag von 125,00 € zur Verfügung, mit dem die Leistungsberechtigten die nach Landesrecht anerkannten Angebote zur Unterstützung im Alltag oder Leistungen ambulanter Pflegedienste in Anspruch nehmen können.

Das Sozialgesetzbuch sehe vor, dass diese Leistungen qualitätsgesichert erbracht werden. Dies beinhalte eine zielgruppen- und tätigkeitsgerechte Qualifikation der Helfenden, das Vorhandensein von Grund- und Notfallwissen im Umgang mit Pflegebedürftigen sowie eine regelmäßige Schulung und eine fachliche Begleitung und Unterstützung. Dies gelte auch für hauswirtschaftliche Tätigkeiten. Entsprechend dieser Vorgaben seien Regelungen in der Landesverordnung zur Anerkennung und Förderung von Angeboten zur Unterstützung im Alltag getroffen worden.

Diese Qualifikationen können auch von Personen erfüllt werden, die bereits im Haushalt der Pflegebedürftigen tätig seien. Pflegekurse und weitere Qualifikationsangebote tragen dazu bei, dass Leistungen qualitätsgesichert erbracht werden können.

Es gebe Pflegestützpunkte, die Fortbildungen anbieten oder passende Angebote in der Region kennen. Für verschiedene Fortbildungen im Bereich der demenziellen Erkrankung stehe das Kompetenzzentrum Demenz in Norderstedt zur Verfügung, dass an verschiedenen Orten in Schleswig-Holstein Fortbildungen zu dem genannten Fachbereich anbietet (http://www.demenz-sh.de/wp-content/uploads/2017/10/KD_Jahresprogramm2018_WEB.pdf).

Mittlerweile gebe es ebenfalls anerkannte Servicestellen für Qualitätssicherung nach § 9 Alltagsförderungsverordnung, die Leistungsbringer durch fachliche und psychosoziale Anleitung, Begleitung, Schulung und Fortbildung entsprechend der Zielgruppe begleiten können. Die Servicestellen können für das Angebot zur Unterstützung im Alltag die Aufgaben einer Fachkraft übernehmen.

Informationen und Unterstützung bieten beispielsweise die Pflegeberatung in Oldenburg (Heike Block, Tel.: 04361/498103, block@pflgestuetzpunkt-ostholstein.de), die Ini Qualifizierung & Service gGmbH, Alltagsbegleitung (Gitta Neemann-Günter, Tel.: 04153/5699056, info@ini-quali.de) und die Büchmann-Seminare Seniorenbetreuung KG, Konzeptberatung, Qualitätsberatung, Schulung, Supervision und Coaching (Ute Büchmann, Tel.: 04307/900340, info@senioren-assistentin.de) an.

Der Ausschuss hat Verständnis dafür, dass der Petent die vertraute Zusammenarbeit mit der gegenwärtig beschäftigten

Lfd. Nr.	Nummer der Petition; Wohnort (Kreis/Land) des Petenten; Gegenstand der Petition	Inhalt der Petition; Art der Erledigung
13	L2119-19/17 Sachsen, Heimaufsicht, ambulant betreutes Wohnen	<p>Haushaltshilfe gerne aufrechterhalten möchte. Er schließt sich der Empfehlung des Ministeriums an, weitere Beratung durch regionale Pflegestützpunkte über mögliche Unterstützung und Fortbildungen in Anspruch zu nehmen und ist zuversichtlich, dass eine Qualifizierung der aktuellen Haushaltshilfe möglich ist</p> <p>Der in Sachsen wohnende Petent beschwert sich über ein Heim für behinderte Menschen im Kreis Schleswig-Flensburg und über zwei dort beschäftigte Betreuer.</p> <p>Der Petitionsausschuss des Schleswig-Holsteinischen Landtages hat die Petition auf der Grundlage der von dem Petenten vorgetragenen Gesichtspunkte und einer Stellungnahme des Ministeriums für Soziales, Gesundheit, Jugend, Familie und Senioren geprüft und beraten. Der Ausschuss vermag dem Anliegen des Petenten ohne konkrete Informationen nicht abzuhelpfen.</p> <p>Das Sozialministerium führt aus, dass es erfolglos versucht habe, Kontakt zu dem Petenten aufzunehmen. Daher sei es dem Ministerium nicht möglich gewesen, den Sachverhalt für eine konkrete Stellungnahme aufzuklären. Allgemein lasse sich jedoch sagen, dass für die Aufgaben der Eingliederungshilfe Personen zu beschäftigen seien, deren Persönlichkeit für die Zusammenarbeit mit Menschen mit Behinderungen geeignet sein müsse. Sie müssten dafür eine fachliche Ausbildung vorweisen oder über vergleichbare Erfahrungen verfügen. Dies gelte für alle Träger der Sozialhilfe, die in der Eingliederungshilfe tätig seien. Der Petitionsausschuss stimmt dem Sozialministerium zu, dass zur Eignung für die Betreuung und Unterstützung von Menschen mit Behinderung in der Eingliederungshilfe eine offene, wertschätzende und die Rechte der Betroffenen achtende Haltung gehören muss.</p> <p>In Einrichtungen und Diensten der Eingliederungshilfe müsse das Einhalten der gesetzlichen Verpflichtung regelmäßig überprüft werden. Beschwerden sollten direkt an die Kreise oder kreisfreien Städte gerichtet werden. Die seien für die Erfüllung der Aufgaben verantwortlich. Für das [REDACTED] sei der Kreis Schleswig-Flensburg zuständig. Zu den Aufgaben der gesetzlichen Betreuer könne das Ministerium keine Auskunft geben.</p> <p>Der Petitionsausschuss schließt sich der Meinung des Ministeriums an. Sofern eine weitergehende Prüfung des Sachverhaltes erfolgen soll, benötigt der Ausschuss weitere Informationen. Darüber hinaus hat der Petent die Möglichkeit, sich an die Kreisverwaltung Flensburger Straße 7 in 24837 Schleswig (04621 87-0) zu wenden. Zuständig ist das Sachgebiet Eingliederungshilfe des Fachdienstes Besondere Soziale Leistungen.</p>